

Prüfung der Jahresrechnung

2022

Schlussbericht für den Landkreis

Schmalkalden-Meiningen

Landratsamt Schmalkalden-Meiningen

- Rechnungsprüfung -

Inhaltsverzeichnis

1	Prüfungsauftrag und Prüfungsdurchführung	12
1.1	Rechtsgrundlage für die Prüfung	12
1.2	Prüfungsinhalt und Prüfungsumfang	12
1.3	Prüfungsunterlagen	13
1.4	Betrachtung der Vorjahre	13
2	Prüfung der Jahresrechnung	13
2.1	Grundlagen und Führung der Haushaltswirtschaft	13
2.1.1	Haushaltssatzung	13
2.1.2	Feststellungs- und Anordnungswesen	15
2.1.3	Kassenwesen und Buchführung	15
2.1.4	Abweichungen gegenüber dem Haushaltsplan	16
2.1.5	Deckungsfähigkeit	16
2.1.6	Über- und außerplanmäßige Ausgaben	16
2.1.7	Restebildung und -entwicklung	17
2.1.7.1	Haushaltsreste	17
2.1.7.2	Kassenreste	17
2.2	Jahresrechnung	18
2.2.1	Haushaltsrechnung	19
2.2.2	Kassenmäßiger Abschluss	20
2.3	Verwahrgelder und Vorschüsse	21
2.4	Anlagen zur Jahresrechnung	23
2.4.1	Vermögen	23
2.4.2	Schulden	24
2.4.3	Rücklagen	25
2.5	Finanzlage	26
3	Vergabepaxis im Landratsamt Schmalkalden-Meiningen	28
3.1	Interne Regelungen zur Vergabe	28
3.2	Durchführung von elektronischen Vergaben	29
3.3	Information über geplante und durchgeführte Vergaben	29
3.4	Personelle Absicherung der Arbeit der Zentralen Vergabestelle	30
3.5	Vergaben in Verantwortung der Fachdienste	30

3.6	Ausschreibungen und Vergabeverfahren	30
4	Sanierung und Ausstattung des Gebäudes Charlottenstraße 5a Meiningen als neuer Standort des Fachdienstes Fahrerlaubniswesen und Kfz-Zulassung	32
4.1	Allgemeines	32
4.2	Finanzierung der Maßnahme	33
4.3	Festlegungen zur Vergabe der Planungs-, Bau- und Lieferleistungen	35
4.4	Vergabe der Bau- und Lieferleistungen	35
4.4.1	Ausarbeitung der Vergabeunterlagen	35
4.4.2	Umsetzung der Vergabefestlegung	36
4.4.3	Prüfung der Eignung der Bieterangebote	37
4.4.4	Prüfung der Auskömmlichkeit der Preise und der Kalkulation	38
4.4.5	Sicherung der Angebote	38
4.4.6	Wertung der Angebote und Information der Bieter, Dokumentation	38
4.5	Ausführung und Abrechnung der Bauleistungen	39
4.5.1	Vorgesehene Bauzeit	39
4.5.2	Vertragsgestaltung	39
4.5.3	Beauftragung von Nachträgen	40
4.5.4	Abnahme der Leistung	40
4.5.5	Prüfung der Baurechnungen	41
4.5.6	Gewährleistung	41
4.6	Leistungen der Planung und Bauüberwachung	41
4.6.1	Vergabe der Planungsleistungen	42
4.6.2	Abrechnung der Planungsleistungen	42
4.6.3	Haftpflcht und Verpflichtung	44
5	Sanierung der Grundschule Benshausen	44
5.1	Finanzierung	45
5.2	Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung von Planungs- und weiteren freiberuflichen Leistungen	47
5.3	Ausschreibung und Vergabe der Bau- und Beschaffungsleistungen	48
5.4	Abrechnung der Bau- und Lieferleistungen	51
6	Modernisierungsmaßnahmen an der Mehrzweckhalle „Teichstraße“ Schmalkalden	53
6.1	Allgemeines	53
6.2	Finanzierung der Maßnahme	54

6.3	Kostenbeteiligung der Stadt Schmalkalden	55
6.4	Festlegungen zur Vergabe der Planungs-, Bau- und Lieferleistungen	55
6.5	Vergabe der Bau- und Lieferleistungen	56
6.5.1	Ausarbeitung der Vergabeunterlagen	56
6.5.2	Umsetzung der Vergabefestlegung	56
6.5.3	Prüfung der Eignung der Bieter	57
6.5.4	Prüfung der Auskömmlichkeit der Preise und der Kalkulation	57
6.5.5	Sicherung der Angebote	58
6.5.6	Wertung der Angebote und Information der Bieter, Dokumentation	58
6.6	Ausführung und Abrechnung der Bauleistungen	59
6.6.1	Vorgesehene Bauzeit	59
6.6.2	Vertragsgestaltung	60
6.6.3	Beauftragung von Nachträgen	60
6.6.4	Abnahme der Leistung	61
6.6.5	Prüfung der Baurechnungen	61
6.6.6	Gewährleistung	62
6.7	Leistungen der Planung und Bauüberwachung	62
6.7.1	Vergabe der Planungsleistungen	62
6.7.2	Abrechnung der Planungsleistungen	63
6.7.3	Haftpflichtversicherung	63
7	Sanierung der talseitigen Böschung der K99 zwischen Bonndorf und der B19	64
7.1	Allgemeines	64
7.2	Variantenvergleich	64
7.3	Finanzierung der Maßnahme	66
7.4	Beschlussfassung im Kreistag	67
7.5	Vergabe der Bau- und Planungsleistungen	67
7.5.1	Vollständigkeit der Vergabeunterlagen	67
7.5.2	Festlegungen zur Vergabe der Planungs- und Bauleistungen	68
7.5.3	Sicherung der Angebote der Bauleistungen	68
7.5.4	Prüfung der Eignung	68
7.5.5	Wertung der Angebote	69
7.6	Ausführung und Abrechnung der Bauleistungen	69
7.6.1	Vertragsgestaltung, Beauftragung	69

7.6.2	Beauftragung von Nachträgen, Mengenmehrung und Mengenminderung	69
7.6.3	Einhaltung der Bauzeit	71
7.6.4	Abnahme der Bauleistungen	71
7.6.5	Prüfung der Baurechnungen	71
7.6.6	Gewährleistung	72
7.7	Planung und Bauüberwachung	72
7.7.1	Vergabe der Planungsleistungen	72
7.7.2	Haftplichtversicherung und Verpflichtung	73
7.7.3	Abrechnung der Planungsleistungen	73
8	Prüfung im Fachbereich Arbeit - Kommunales Jobcenter	74
8.1	Finanzierung	74
8.2	Abrechnung der Personalkosten	75
8.3	Schlussrechnung	76
9	Schlussbemerkungen	77

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Haushaltsrechnung	19
Tabelle 2: Kassenmäßiger Abschluss	21
Tabelle 3: Vermögen	24
Tabelle 4: Entwicklung der Vergabesummen 2018 bis 2022	31
Tabelle 5: Art und Umfang der einzelnen Vergabeverfahren	31
Tabelle 6: Ausweis der Investition im Finanzplan	34
Tabelle 7: Anteile der Vergabearten an den Ausschreibungsergebnissen	36
Tabelle 8: Wesentliche Nachträge	40
Tabelle 9: Haushaltsansätze und gebuchte Ausgaben ab 2018	45
Tabelle 10: Haushaltsansätze sowie über- und außerplanmäßige Mittel	54
Tabelle 11: Aufwendungen für die einzelnen Maßnahmen	55
Tabelle 12: Anteile der Vergabearten am Ausschreibungsergebnis	56
Tabelle 13: Wesentliche Nachträge	60
Tabelle 14: Geplante Kosten der Investition	66
Tabelle 15: Ausgaben für Bauausführung und Planung	66
Tabelle 16: Wesentliche Nachträge und Mengenänderungen	70
Tabelle 17: Volumen Ausgaben SGB-Leistungen	76
Tabelle 18: Verwaltungskosten im Fachbereich Arbeit - Kommunales Jobcenter	77

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Entwicklung der allgemeinen Rücklage	25
Abbildung 2: Entwicklung der freien Finanzspitze	27

digitale Ausfertigung

Abkürzungsverzeichnis

Alg II	Arbeitslosengeld II
B	Bundesstraße
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BMA	Brandmeldeanlage
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
Da	Dienstanweisung
DIN	Deutsche Industrienorm
DSD	Duales System Deutschland
DSGVO	Datenschutz-Grundverordnung
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EGT	Eingliederungstitel
HKR	Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen
HLS	Heizung/Lüftung/Sanitär
HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
ILO	International Labour Organization (engl.) – Internationale Arbeitsorganisation
K	Kreisstraße
Kfz	Kraftfahrzeug
KitS	Kommunaler IT-Service
KoA-VV	Kommunalträger-Abrechnungsverwaltungsvorschrift
LED	light-emitting diode (engl.) – Leuchtdiode
RWA	Rauch- und Wärmeabzugsanlage
SAA	Sprachalarmierungsanlage
SGB II	Sozialgesetzbuch – zweites Buch
ThürAIKG	Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetz
ThürEBV	Thüringer Eigenbetriebsverordnung
ThürGemBV	Thüringer Gemeindebewertungsverordnung
ThürGemHV	Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung
ThürKO	Thüringer Kommunalordnung

ThürPrBG	Thüringer Prüfungs- und Beratungsgesetz
ThürVgG	Thüringer Vergabegesetz
ThürVVöA	Thüringer Verwaltungsvorschrift zur Vergabe öffentlicher Aufträge
TÜV	Technischer Überwachungsverein
UVgO	Unterswellenvergabeordnung
VDE	Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik
VdS	Verband der Sachversicherer e.V.
VgV	Vergabegesetz
VOB	Vergabe und Vertragsordnung für Bauleistungen Teile A und B

Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen

zu Prüfung der Jahresrechnung

- Nicht alle Fälle, in denen eine unechte Deckung vorgenommen wurde, waren durch einen entsprechenden Deckungsvermerk legitimiert. (siehe Gliederungspunkt 2.1.5)
- Antragstellungen auf über- und außerplanmäßige Ausgaben erfolgten mitunter nicht rechtzeitig. (siehe Gliederungspunkt 2.1.6)
- Die laufende Abwicklung von unerledigten Verwahrgeldern und Vorschüssen war nur teilweise gewährleistet. (siehe Gliederungspunkt 2.3)

zu Sanierung und Ausstattung des Gebäudes Charlottenstraße 5a Meiningen als neuer Standort des Fachdienstes Fahrerlaubniswesen und Kfz-Zulassung

- Die Vergabeunterlagen enthielten keine Angaben zu den von den Bietern vorzulegenden Eignungsnachweisen. (Gliederungspunkt 4.4.1)
- Fehlende Eignungsnachweise und Erklärungen forderte der Auftraggeber im Rahmen der Wertung der Angebote nicht nach. (Gliederungspunkt 4.4.3)
- Die Anforderung und Überprüfung der Kalkulation bei einer 20 % übersteigenden Differenz des Angebotspreises zwischen Erst- und Zweitplatziertem nahmen die mit der Prüfung der Angebote beauftragten Freiberufler nicht vor. (Gliederungspunkt 4.4.4)

zu Sanierung der Grundschule Benshausen

- Im Rahmen der Beschränkten Ausschreibungen führte die Bauverwaltung nicht in jedem Fall die notwendige Eignungsprüfung der zur Angebotsabgabe aufzufordernden Bieter nach § 6b Abs. 5 VOB/A durch. (siehe Gliederungspunkt 5.3)
- Die Beauftragung von freiberuflichen Leistungen erfolgte für die Vorplanung ohne vorherigen Wettbewerb. Der Fachdienst Bau und Gebäudeverwaltung ließ sich nicht in jedem Fall von Freiberuflern die Eignung nachweisen. Nachweise zur Berufshaftpflicht und Verpflichtungen der Büros nach § 1 Verpflichtungsgesetz lagen nur teilweise vor. (siehe Gliederungspunkt 5.2)

zu Modernisierungsmaßnahmen an der Mehrzweckhalle „Teichstraße“ Schmalkalden

- Die Vergabeunterlagen enthielten keine Angaben zu den von den Bietern vorzulegenden Erklärungen zur Tariftreue und den ILO-Kernarbeitsnormen. (Gliederungspunkt 6.5.1)
- Der Fachdienst Bau und Gebäudeverwaltung dokumentierte bei den beschränkt und freihändig vergebenen Leistungen die vorherige Feststellung der Eignung der zu Angebotsabgabe aufgeförderten Firmen unzureichend. (Gliederungspunkt 6.5.3)
- Die Erklärungen der Bieter zur Tariftreue und zu den ILO-Kernarbeitsnormen lagen nicht vor. Eine Nachforderung unterblieb auch bei den Bestbieter. (Gliederungspunkt 6.5.3)
- Die Anforderung und Überprüfung der Kalkulation bei einer 20 % übersteigenden Abweichung zwischen Erst- und Zweitplatziertem nahmen die mit der Prüfung der Angebote befassten Mitarbeiter nicht vor. (Gliederungspunkt 6.5.4)
- Bei einem Teil der in Schriftform eingegangenen Angebote fehlte die Sicherung durch Verplomben. (Gliederungspunkt 6.5.5)
- Bei Freihändigen Vergaben dokumentierten die Mitarbeiter das Vergabeverfahren unzureichend. (Gliederungspunkt 6.5.6)

zu Sanierung der talseitigen Böschung der K99 zwischen Bonndorf und der B19

- Bei der Vergabe von Leistungen zur Baugrunduntersuchung und zur Vermessung verzichtete der Auftraggeber auf die Durchführung eines Vergabewettbewerbs. (Gliederungspunkt 7.7.1)
- Die aufgrund der Leistungserweiterung erforderliche schriftliche Vereinbarung eines Nachtrages zum Ingenieurvertrag war nicht erfolgt. (Gliederungspunkt 7.7.3)

1 Prüfungsauftrag und Prüfungsdurchführung

1.1 Rechtsgrundlage für die Prüfung

Die Jahresrechnung des Landkreises Schmalkalden-Meiningen für das Haushaltsjahr 2022 wurde entsprechend den Grundsätzen der ThürKO in Verbindung mit den für die Haushaltswirtschaft anzuwendenden Rechtsvorschriften der ThürGemHV durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Schmalkalden-Meiningen geprüft (§ 82 Abs. 1 S. 1 ThürKO).

Gemäß § 82 Abs. 4 ThürKO i. V. m. § 6 Abs. 1 ThürPrBG ist über die Prüfung ein Prüfungsbericht zu erstellen.

1.2 Prüfungsinhalt und Prüfungsumfang

Entsprechend § 84 Abs. 1 ThürKO erstreckte sich die Rechnungsprüfung insbesondere darauf, ob

- die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan eingehalten worden sind
- die Jahresrechnung einschließlich der erforderlichen Anlagen und Nachweise ordnungsgemäß aufgestellt wurde
- die Einnahme- und Ausgabewirtschaft den gesetzlichen Bestimmungen entsprach und
- die Haushaltsführung an den Haushaltsgrundsätzen Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ausgerichtet war.

Am Ende der Prüfung erfolgte eine Einschätzung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Landkreises Schmalkalden-Meiningen.

Soweit Sonderprüfungen stattgefunden haben, sind die jeweiligen Prüfungsinhalte und der Prüfungsumfang unter dem entsprechenden Gliederungspunkt beschrieben.

Wenn es zur Beurteilung der Prüfungsinhalte ausreichte, bezog sich die Prüfung auf Stichproben.

Während der Prüfungsdurchführung wurden künftig zu beachtende Erfordernisse besprochen und geringfügige Prüfungsfeststellungen ausgeräumt.

Wesentliche Prüfungsfeststellungen sind im Bericht durch **Fettdruck** optisch hervorgehoben.

Gemäß § 82 Abs. 4 ThürKO i. V. m. § 3 Abs. 2 ThürPrBG erhielt der Landkreis Schmalkalden-Meiningen die Möglichkeit zur Stellungnahme. Diese ist im Bericht **fettkursiv** dargestellt.

1.3 Prüfungsunterlagen

Der Prüfung lagen folgende Unterlagen des Haushaltsjahres 2022 zugrunde:

- die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und dazugehörigen Anlagen
- die Jahresrechnung mit dem kassenmäßigen Abschluss und der Haushaltsrechnung
- die Anlagen zur Jahresrechnung
- die Belege, Sach- und Zeitbücher
- Satzungen, Dienstanweisungen und andere interne Regelungen
- weitere sachbezogene Unterlagen

1.4 Betrachtung der Vorjahre

Gemäß § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO beschloss der Kreistag am 03.11.2022 die Feststellung der geprüften Jahresrechnung 2021 mit Beschluss-Nummer 1-23/2022.

Auf Grundlage des Berichtes über die Prüfung der Jahresrechnung 2021 erteilte der Kreistag mit Beschluss-Nummer 2-23/2022 der Landrätin und mit Beschluss-Nummer 3-23/2022 der 1. Beigeordneten die Entlastung.

Die Prüfungsfeststellungen der Vorjahre wurden nicht in vollem Umfang umgesetzt. Erläuterungen und Hinweise erfolgen unter den entsprechenden Gliederungspunkten.

2 Prüfung der Jahresrechnung

2.1 Grundlagen und Führung der Haushaltswirtschaft

2.1.1 Haushaltssatzung

Am 02.12.2021 hat der Kreistag des Landkreises Schmalkalden-Meiningen die Haushaltssatzung für das Jahr 2022 beschlossen (Beschluss-Nummer 3-17/2021).

Die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde würdigte die Haushaltssatzung mit Schreiben vom 04.02.2022.

Die Haushaltssatzung enthielt folgende Festsetzungen zum **Haushaltsplan**:

- | | |
|--|------------------|
| • Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushaltes | 210.858.600,00 € |
| • Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushaltes | 26.186.768,00 € |

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurden nicht festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wurden für Bau- und Sanierungsmaßnahmen sowie für Anschaffungen im Bereich Katastrophenschutz (insgesamt 6.235.000,00 €) im Einzelnen wie folgt festgesetzt:

- **Katastrophenschutz**

Gerätewagen Messtechnik	650.000,00 € (Haushaltsjahr 2023)
Gerätewagen Dekontamination	
- **Regelschule Breitungen**

Neubau Freisportanlage	850.000,00 € (Haushaltsjahr 2023)
------------------------	-----------------------------------
- **Regelschule Meiningen, Pulverrasen**

Sanierung	1.170.000,00 € (Haushaltsjahr 2023)
	480.000,00 € (Haushaltsjahr 2024)
- **Berufsbildungszentrum Meiningen (BBZ)**

Aula	300.000,00 € (Haushaltsjahr 2023)
------	-----------------------------------
- **Berufsschule für Gesundheit und Soziales**

Zahntechnische Arbeitstische	60.000,00 € (Haushaltsjahr 2023)
------------------------------	----------------------------------
- **Tiefbaumaßnahmen**

Kreisstraße K80 Oberweid – Weidberg	100.000,00 € (Haushaltsjahr 2023)
Kreisstraße K60 Jüchsen – Queienfeld	300.000,00 € (Haushaltsjahr 2023)
	300.000,00 € (Haushaltsjahr 2024)
- **Park & Ride**

Baumaßnahme Obermaßfeld-Grimmenthal	850.000,00 € (Haushaltsjahr 2023)
	750.000,00 € (Haushaltsjahr 2024)
- **Gebäudesanierung**

Meiningen, Charlottenstraße 5a	425.000,00 € (Haushaltsjahr 2023)
--------------------------------	-----------------------------------

In der Haushaltssatzung wurde der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan auf 10.000.000,00 € festgesetzt.

Als **Kreisumlage von den Städten und Gemeinden des Landkreises Schmalkalden-Meiningen** wurde ein Umlagesoll in einer Gesamthöhe von 42.093.896,00 € festgesetzt. Daraus ergab sich ein Hebesatz der Kreisumlage von 33,124 %.

Der Landkreis Schmalkalden-Meiningen unterhielt den **Eigenbetrieb** Kommunalen IT-Service (KitS).

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes wurde in der Haushaltssatzung festgesetzt und schloss wie folgt ab:

im Erfolgsplan	in den Erträgen mit	3.300.815,00 €
	in den Aufwendungen mit	3.637.018,00 €
im Vermögensplan	in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.005.365,00 €

Die Haushaltssatzung enthielt keine Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Eigenbetriebes Kommunalen IT-Service (KitS).

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebes Kommunalen IT-Service (KitS) wurden nicht festgesetzt.

Die Haushaltssatzung setzte den Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes auf 250.000,00 € fest.

2.1.2 Feststellungs- und Anordnungswesen

Die Anordnungsbefugnis steht kraft Gesetz der Landrätin zu (§ 29 Abs. 1 und 2 ThürKO), im Fall der Verhinderung der Beigeordneten als Stellvertreter (§ 32 Abs. 1 ThürKO).

Gemäß § 37 Abs. 2 ThürGemHV ist eine weitere Übertragung der Anordnungsbefugnis im Rahmen einer Dienstanweisung möglich. Im Interesse einer geordneten und straffen Haushaltswirtschaft sollte eine Übertragung nur in dem Umfang vorgenommen werden, der durch sachliche Bedürfnisse gegeben ist.

Mit der Dienstanweisung Da64/2017 für das Finanz- und Kassenwesen des Landkreises Schmalkalden-Meiningen wurden die Übertragung der Anordnungsbefugnis und die Befugnis zur Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit geregelt.

Die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahres waren durch Kassenanordnungen belegt. Ansprüche und Zahlungsverpflichtungen wurden sachlich und rechnerisch festgestellt und die entsprechenden Annahme- und Auszahlungsanordnungen jeweils von einem Anordnungsbefugten unterzeichnet. Die Anordnungen entsprachen dabei den Mindestanforderungen gemäß § 38 ThürGemHV.

2.1.3 Kassenwesen und Buchführung

Die **Kassengeschäfte** wurden von der Kasse des Landkreises Schmalkalden-Meiningen erledigt.

Die **Buchführung** erfolgte im automatisierten Verfahren.

Die Bücher wurden zeitnah geführt und abgestimmt (Tagesabschluss).

Die Ergebnisse aus der Jahresrechnung des Vorjahres wurden korrekt in die Bücher des Haushaltsjahres 2022 übernommen.

Die Überwachung der Kasse, die laufende Kassenaufsicht, die Dienstaufsicht über die Bediensteten des Landkreises und somit auch über die Kassenbediensteten obliegen gemäß § 107 Abs. 1 und 2 i. V. m. § 29 ThürKO der Landrätin. Diese ist zudem verantwortlich für die Vornahme der **örtlichen Kassenprüfung**, bedient sich hierfür jedoch in analoger Anwendung des § 82 Abs. 3 ThürKO des Rechnungsprüfungsamtes.

Am 12.07.2022 wurde durch das Rechnungsprüfungsamt eine Kassenprüfung in der Hauptkasse des Landratsamtes durchgeführt. Die Erkenntnisse aus dieser Prüfung wurden im "Bericht über die unvermutete Prüfung der Kasse des Landratsamtes Schmalkalden-Meiningen 2022" dargestellt.

2.1.4 Abweichungen gegenüber dem Haushaltsplan

Die Abweichungen der Ergebnisse nach der Haushaltsrechnung gegenüber den veranschlagten Ansätzen laut Haushaltsplan waren in der Haushaltsrechnung und dem Erläuterungsbericht dargestellt und nachgewiesen.

2.1.5 Deckungsfähigkeit

Der Haushaltsplan enthielt **Deckungsvermerke** nach § 18 ThürGemHV.

Im Haushaltsplan wurden mehrere Bereiche des Verwaltungshaushaltes (§ 18 Abs. 2 ThürGemHV) sowie des Vermögenshaushaltes (§ 18 Abs. 4 ThürGemHV) für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Diese waren mit dem Haushaltsvermerk **"1"** gekennzeichnet.

Nach § 17 ThürGemHV können zweckgebundene Mehreinnahmen für entsprechende Mehrausgaben verwendet werden. Auch von dieser Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht. Die entsprechenden Haushaltsstellen waren im Haushaltsplan mit dem Haushaltsvermerk **"UD" bzw. "1UD"** (unechte Deckung) gekennzeichnet.

Im Rahmen der Prüfung der gewählten Stichproben zeigte sich, dass nicht für alle Haushaltsstellen, bei denen von einer unechten Deckung Gebrauch gemacht wurde, ein entsprechender Deckungsvermerk vorlag.

Die mit **"Ü"** gekennzeichneten Haushaltsstellen wurden für übertragbar erklärt (§ 19 Abs. 2 ThürGemHV).

Ausgaben der Budgets im Verwaltungshaushalt (**"Bu"**) wurden zugunsten von Ausgaben der Budgets im Vermögenshaushalt für einseitig deckungsfähig erklärt (§ 18 Abs. 5 ThürGemHV).

Der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2022 waren die Übersichten zur Erfüllung der Deckungszähler beigelegt. Die Deckungszähler wurden aufgelöst.

2.1.6 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind gemäß § 58 ThürKO nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben sind vom Kreistag zu beschließen.

Regelungen zur betragsmäßigen Abgrenzung der Erheblichkeit von über- und außerplanmäßigen Ausgaben sowie die Festlegung der Zuständigkeit wurden für den Kreis- und Finanzausschuss und die Landrätin getroffen und eingehalten. Die Begründung der Unabweisbarkeit der entsprechenden Ausgaben war jeweils dargestellt und die Deckung gewährleistet. Erforderliche Beschlüsse (bzw. Eilentscheidungen nach § 30 ThürKO) lagen ebenfalls vor.

Die Regelung des § 58 ThürKO stellt auf den Zeitpunkt ab, zu dem ein im Haushaltsplan nicht veranschlagter Vorgang begründet wird, der eine Zahlungsverpflichtung der Kommune nach sich zieht. Das bedeutet, dass bereits bei der Sachentscheidung die haushaltsrechtlichen Bestimmungen zu beachten und einzuhalten sind. Anträge auf über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben sind daher rechtzeitig, d. h. vor Auftragserteilung zu stellen.

Die stichprobenartige Überprüfung der geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben ergab, dass mehrere Haushaltsüberschreitungen erst deutlich nach Auftragserteilung genehmigt wurden, darunter auch Eilentscheidungen nach § 30 ThürKO, was jeweils auf eine verspätete Antragstellung durch das entsprechend zuständige Fachamt zurückzuführen war.

2.1.7 Restebildung und -entwicklung

2.1.7.1 Haushaltsreste

Haushaltseinnahmereste im Vermögenshaushalt wurden in Höhe von 580.650,00 € gebildet. Es handelte sich hierbei insbesondere um nicht ausgeschöpfte Haushaltsansätze für Zuweisungen und Zuschüsse im Rahmen des Projektes "Klima Invest" für Investitionen im Bereich der Schulen, Sport- und Mehrzweckhallen. Haushaltseinnahmereste aus dem Vorjahr wurden in einer Gesamthöhe von 74.090,00 € in Abgang gestellt.

Haushaltsausgabereste im Verwaltungshaushalt wurden in Höhe von 1.379.370,00 € gebildet. Diese bezogen sich in der Hauptsache auf die Budgetierungsergebnisse der Schulen des Landkreises. Weitere Haushaltsausgabereste wurden im Verwaltungshaushalt für den laufenden Unterhalt der Kreisstraßen sowie für die Schülerbeförderung gebildet. Abgänge auf Haushaltsausgabereste aus dem Vorjahr waren in Höhe von 277.070,84 € ausgewiesen.

Haushaltsausgabereste im Vermögenshaushalt wurden in Höhe von 6.127.142,82 € gebildet. Die Bildung der Haushaltsausgabereste erfolgte vorwiegend zur Fortsetzung von Erweiterungs-, Um- und Ausbaumaßnahmen an Schulen und landkreiseigenen Immobilien, Investitionen für die Projekte "Klima Invest" und "Digitalpakt" an Schulen sowie für Baumaßnahmen an Kreisstraßen. Ebenso ergaben sich Ausgabereste für den Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens für den Brandschutz und den Rettungsdienst sowie im Bereich der Gebäudeverwaltung. Haushaltsausgabereste aus Vorjahren wurden in Höhe von 735.520,60 € nochmals übertragen und mit 842.993,94 € in Abgang gestellt.

Eine vollständige Auflistung von Abgängen und Überträgen der Haushaltsreste wurde der Jahresrechnung 2022 als Anlage beigefügt.

2.1.7.2 Kassenreste

Kassenausgabereste wurden nicht gebildet.

Kasseneinnahmereste entstanden in folgender Höhe:

- | | |
|-----------------------|-----------------|
| • Verwaltungshaushalt | 10.867.363,14 € |
| • Vermögenshaushalt | 648.392,92 € |

Die Kasseneinnahmereste im **Verwaltungshaushalt** entstanden hauptsächlich im Bereich Soziale Sicherung, bei der Erstattung der gesetzlichen Sozialversicherung für Leistungen des Rettungswesens, für durchgeführte Ersatzvornahmen im Bereich Bauordnung und für die Stundung der Kreisumlage. Die erhebliche Resthöhe im Bereich Soziale Sicherung war vor allem auf offene Rückforderungen von Unterhaltsvorschussleistungen und Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II zurückzuführen, wobei die Bundesleistungen nach dem SGB II nach Erhalt der Rückforderungen an den Bund abzuführen sind.

Zur Feststellung des Rechnungsergebnisses war eine genaue Überprüfung der Kasseneinnahmereste erforderlich. Da mit dem Eingang der Kasseneinnahmereste in der ausgewiesenen Höhe nicht zu rechnen war, wurde eine **pauschale Restebereinigung** in Form einer vorläufigen Niederschlagung in den Bereichen Unterhaltsvorschussleistungen (1.875.000,00 €) und Leistungen nach dem SGB II (300.000,00 €) durchgeführt.

Die Kasseneinnahmereste im **Vermögenshaushalt** resultierten hauptsächlich aus abgerufenen, aber noch nicht geflossenen Investitionszuweisungen aus dem Sonderprogramm "Klima Invest", aber auch aus zu erwartenden Einnahmen aus Investitionszuweisungen für das Programm "Digitalpakt Teil I".

Zusammenfassend ist zu bemerken, dass die Kasseneinnahmereste in Summe sowohl im Verwaltungs- als auch im Vermögenshaushalt tendenziell steigen. Auch nach der pauschalen Restebereinigung, die im Verwaltungshaushalt durchgeführt wurde, liegen die Kasseneinnahmereste weit über den Vorjahreswerten.

Die Kasseneinnahmereste waren ordnungsgemäß nachgewiesen, eine lückenlose Kontrolle der Zahlungseingänge war gewährleistet.

Stundungen sowie niedergeschlagene bzw. erlassene Ansprüche waren ordnungsgemäß erfasst und nachgewiesen.

2.2 Jahresrechnung

Die Jahresrechnung umfasst gemäß § 77 Abs. 1 ThürGemHV den kassenmäßigen Abschluss und die Haushaltsrechnung.

Die Haushaltsrechnung wurde ordnungsgemäß aufgestellt.

Der kassenmäßige Abschluss ergab eine Übereinstimmung zwischen Kassensoll- und Kassenistbestand.

2.2.1 Haushaltsrechnung

	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
Soll-Einnahmen	215.272.819,80 €	32.687.847,40 €	247.960.667,20 €
+ neue Haushaltseinnahmereste	0,00 €	580.650,00 €	580.650,00 €
./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00 €	74.090,00 €	74.090,00 €
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste	1.547.496,48 €	0,20 €	1.547.496,68 €
+ Restebereinigung (Global-Absetzung Vorjahr)	1.675.000,00 €	0,00 €	1.675.000,00 €
./. Restebereinigung des laufenden Rechnungsjahres	2.175.000,00 €	0,00 €	2.175.000,00 €
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	213.225.323,32 €	33.194.407,20 €	246.419.730,52 €
Soll-Ausgaben	212.123.024,16 €	27.910.258,32 €	240.033.282,48 €
+ neue Haushaltsausgabereste	1.379.370,00 €	6.127.142,82 €	7.506.512,82 €
./. Abgang alter Haushaltsausgabereste	277.070,84 €	842.993,94 €	1.120.064,78 €
./. Abgang alter Kassenausgabereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	213.225.323,32 €	33.194.407,20 €	246.419.730,52 €
etwaiger Unterschied bereinigte Soll-Einnahmen abzüglich bereinigte Soll-Ausgaben	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Tabelle 1: Haushaltsrechnung**Erläuterung zur Tabelle Haushaltsrechnung:**

- In den Soll-Ausgaben des Verwaltungshaushaltes sind 9.056.325,33 € als Zuführung zum Vermögenshaushalt enthalten. Dies schließt die Zuführung zum Vermögenshaushalt zur Bildung von Sonderrücklagen in Höhe von 7.515.194,35 € ein.
- Die Soll-Ausgaben des Vermögenshaushaltes schließen einen Gesamtüberschuss von 9.745.991,34 € ein. Hiervon beträgt die Zuführung zur allgemeinen Rücklage nach § 79 Abs. 3 S. 2 ThürGemHV 1.801.603,06 €.
- In 2022 wurden 2.712.950,00 € aus der allgemeinen Rücklage entnommen. Sie sind ebenso wie die Entnahme aus Sonderrücklagen in Höhe von 5.550.247,74 € in den Soll-Einnahmen des Vermögenshaushaltes enthalten.

Durch Mehreinnahmen in den Bereichen Zuweisungen und Zuschüsse, Schlüsselzuweisungen und Gebühren und Entgelte sowie Minderausgaben im Bereich der sozialen Leistungen konnte trotz Mindereinnahmen bei den aufgabenbezogenen Leistungen im SGB II eine Zuführung zum Vermögenshaushalt i. H. v. 1.541.130,98 € statt der geplanten 138.450,00 € realisiert werden.

Durch die überplanmäßige Zuführung vom Verwaltungshaushalt und die Mehreinnahmen aus Fördermitteln war es trotz erhöhter Ausgabebelastungen für den Erwerb von Sachen des Anlagevermögens und für Baumaßnahmen möglich, eine Zuführung zur allgemeinen Rücklage zu verbuchen. Dass der allgemeinen Rücklage schlussendlich ein Betrag von 911.346,94 € entnommen wurde, lag in dem Umstand begründet, dass der Landkreis Schmalkalden-Meiningen der Elisabeth Klinikum Schmalkalden GmbH ein kurzfristiges Darlehen i. H. v. 2.712.950,00 € gewährte, welches aus der allgemeinen Rücklage finanziert wurde.

2.2.2 Kassenmäßiger Abschluss

	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt
Ist-Einnahmen	210.659.616,80 €	36.832.314,06 €
./. Ist-Ausgaben	217.972.609,94 €	31.198.693,56 €
Buchmäßiger Kassenbestand	-7.312.993,14 €	5.633.620,50 €
+ Kasseneinnahmereste	8.692.363,14 €	648.392,92 €
+ Haushaltseinnahmereste	0,00 €	580.650,00 €
./. Kassenausgabereste	0,00 €	0,00 €
./. Haushaltsausgabereste	1.379.370,00 €	6.862.663,42 €
Ausgleich	0,00 €	0,00 €

Buchmäßiger Kassenbestand	
Verwaltungshaushalt	-7.312.993,14 €
+ Vermögenshaushalt	5.633.620,50 €
+ Verwahrgelder	8.723.180,28 €
./. Vorschüsse	3.408.134,85 €
Kassensollbestand	3.635.672,79 €
Kassenistbestand	3.635.672,79 €
Übereinstimmung	0,00 €

Tabelle 2: Kassenmäßiger Abschluss

2.3 Verwahrgelder und Vorschüsse

Bei den **Verwahrgeldern** handelt es sich um Einnahmen, die noch nicht endgültig im Haushalt gebucht werden konnten bzw. um durchlaufende Gelder (§ 30 Abs. 2 ThürGemHV).

Der Bestand an Verwahrgeldern belief sich zum Ende des Haushaltsjahres aufgrund der Abschlussbuchungen der allgemeinen Rücklage und der Sonderrücklagen, welche über das Verwahrbuch abgewickelt wurden, auf 8.723.180,28 €. Ohne die Berücksichtigung dieser Abschlussbuchungen (4.195.743,60 €) war ein Verwahrgeldbestand von 4.527.436,68 € zu verzeichnen.

Vorschüsse sind Ausgaben, die noch nicht endgültig im Haushalt gebucht werden konnten (§ 30 Abs. 1 ThürGemHV).

Zum Ende des Haushaltsjahres waren Vorschüsse mit 3.408.134,85 € nachgewiesen.

Die ordnungsgemäße Übernahme der Verwahrgelder bzw. Vorschüsse in die Bücher des nächsten Jahres war gewährleistet.

Die laufende Abwicklung konnte insbesondere bei folgenden Verwahrungen bzw. Vorschüssen nur teilweise durchgeführt werden:

- Interim November bis Dezember
- INTERIM Jobcenter - Asyl
- INTERIM Sonstiges - Asyl
- Spenden - SOA
- Rettungsdienst (Vorschuss).

Verwahrgelder, die noch nicht endgültig im Haushalt gebucht werden können, sind Einzahlungen, deren Zuordnung noch nicht geklärt ist oder die dem Folgejahr zugehören, wenn die Bücher für dieses Jahr noch nicht eröffnet sind (§ 30 Abs. 2 ThürGemHV).

Eine Ausgabe, die sich auf den Haushalt auswirkt, darf nur als Vorschuss behandelt werden, wenn die Verpflichtung zur Leistung feststeht und die Deckung gewährleistet ist, die Ausgabe aber noch nicht endgültig im Haushalt gebucht werden kann (§ 30 Abs. 1 ThürGemHV).

Dies bedeutet, dass Einnahmen nur als Verwahrgeld und Ausgaben nur als Vorschuss behandelt werden dürfen, solange sie noch nicht endgültig im Haushalt gebucht werden können. Eine dauerhafte "Aufbewahrung" ist damit ausgeschlossen.

Auch im Haushaltsjahr 2022 war der Fachdienst Kasse bemüht, die Verwahrungen und Vorschüsse auf ein notwendiges Minimum zu beschränken und eine laufende Abwicklung zu gewährleisten. **Während die hierfür erforderliche Mitwirkung anderer Fachdienste in einigen Bereichen eine positive Entwicklung nahm, konnte wiederum in anderen Fachämtern eine Bereinigung der Verwahrung nicht festgestellt werden.**

Die Abwicklung der Interimskonten für die Monate November und Dezember stellte für den Fachdienst Kasse eine besondere Herausforderung dar. Wie bereits im Haushaltsjahr 2021 konnten eingehende Zahlungen aufgrund fehlender Sollstellungen nicht zugeordnet werden. Die Problematik der fehlenden Sollstellungen beschränkte sich dabei nicht nur auf einzelne Organisationseinheiten im Landratsamt.

Der beschriebene Umstand stellt einen Verstoß gegen § 37 Abs. 1 bzw. § 38 Abs. 2 ThürGemHV dar. Daher sind alle mit dieser Aufgabe betrauten Beschäftigten dringend dazu anzuhalten, zu jeder Zahlungsaufforderung unverzüglich die entsprechende Annahmeanordnung zu erstellen. Ebenso erscheint es geboten, Regelungen für den Vertretungsfall zu treffen.

Zu der dargestellten Problematik nahm der Fachdienst Kasse wie folgt Stellung:

„Die Fachdienst Kämmerei, Kasse, Personal und Organisation sowie der Eigenbetrieb KitS arbeiten seit 2022 eng zusammen an einer Lösung dieses Problems. Angedacht sind die Beschaffung eines neuen Haushaltskassenprogramms sowie strukturelle Veränderung im Haus, damit durch Vertretungsregelungen die ständige Erfassung der notwendigen Daten gewährleistet wird. Damit einhergehend sollen die Arbeitsabläufe im FD Kasse optimiert und durch frei werdende Ressourcen die Einnahmeverwaltung mit dem Ziel der Minimierung der Kasseneinnahmereste verbessert werden. Auf Grund der Größenordnung der Beschaffungskosten und der notwendigen Vorbereitungen im Haus ist derzeit das Jahr 2025 anvisiert.

Des Weiteren werden derzeit einzelne Fachdienste durch den Fachdienst Personal und Organisation betreut, um die Klärung der Interimskonten zu forcieren und Sollstellungen zeitnah durchzuführen.“

2.4 Anlagen zur Jahresrechnung

§ 77 Abs. 2 ThürGemHV ordnet der Jahresrechnung als verbindliche Anlagen

- eine Vermögensübersicht
- eine Übersicht über die Schulden und die Rücklagen
- einen Rechnungsquerschnitt und eine Gruppierungsübersicht
- ein Verzeichnis der unerledigten Vorschüsse und Verwahrgelder
- ein den Belangen des Datenschutzes entsprechendes Verzeichnis der über den in § 80 Abs. 1 S. 1 ThürGemHV genannten Zeitraum hinaus gestundeten Beträge
- einen Erläuterungsbericht

zu.

Die Anlagen wurden ordnungsgemäß angefertigt.

2.4.1 Vermögen

Vermögen nach § 76 ThürGemHV wurde zum Ende des Haushaltsjahres wie folgt nachgewiesen:

Vermögensart	Bezeichnung	Wert	Anteil
Beteiligung	Kreiswerke Schmalkalden-Meiningen GmbH einschließlich Tochter- und Enkelunternehmen	24.654.701,79 €	100,0000 %
Beteiligung	Technologie- und Gründer-Förderungsgesellschaft Schmalkalden/Dermbach mbH Südthüringen	370.498,77 €	45,0000 %
Beteiligung	Rhön GmbH	14.233,28 €	20,0000 %
Beteiligung	KIV Thüringen GmbH	71,72 €	0,0040 %
Forderung aus Darlehen	Kreiswerke Schmalkalden-Meiningen GmbH	818.461,60 €	
Forderung aus Darlehen	Kreiswerke Schmalkalden-Meiningen GmbH	65.000,00 €	
Forderung aus Darlehen	Elisabeth Klinikum Schmalkalden GmbH	2.850.000,00 €	
Forderung aus Darlehen	Elisabeth Klinikum Schmalkalden GmbH	2.712.950,00 €	
Kapitaleinlage in Zweckverbänden	Zweckverband Thüringer Wintersportzentrum	35.123,25 €	22,2000 %; Stimmrechte: 2/9
Kapitaleinlage in Zweckverbänden	Zweckverband Kultur - Anteil an der Rücklage	459.259,90 €	67,5000 %

Vermögensart	Bezeichnung	Wert	Anteil
Kapitaleinlage in Zweckverbänden	Zweckverband für Abfallwirtschaft Südwestthüringen	3.297.717,58 €	28,2420 %
Kapitaleinlage in Zweckverbänden	Zweckverband Tierkörperbeseitigung - Anteil an der Rücklage	5.808,70 €	4,3000 %; Stimmrechte: 1/23
Eigenkapital in Eigenbetrieben	Eigenkapital des Eigenbetriebes KitS	367.007,71 €	100,0000 %
Wertpapiere	Rücklage	29.002.500,00 €	
Einlagen bei Geldinstituten	Rücklage	25.968.999,19 €	

Tabelle 3: Vermögen

Die zu verzeichnenden Veränderungen des Vermögens in Form der Beteiligungen an Unternehmen und Zweckverbänden resultierte aus der veränderten Methode der Bewertung. Der Ansatz für Gesellschaften mit beschränkter Haftung erfolgte nach § 20 Abs. 3, der Ansatz für Zweckverbände nach § 20 Abs. 4 Thür-GemBV.

Der Fachdienst Kämmerei war um die rechtzeitige Fertigstellung des Beteiligungsberichtes für das Geschäftsjahr 2022 bis zum 30.09.2023 bemüht. Die hierzu erforderlichen Unterlagen wurden rechtzeitig bei den Gesellschaften angefordert.

Aufgrund des fehlenden geprüften Jahresabschlusses und damit auch des fehlenden Prüfberichtes der TGF und des ZAST sowie der ausstehenden Zuarbeit der Rhön GmbH konnte dieser Termin jedoch nicht eingehalten werden. Der Beteiligungsbericht konnte dem Rechnungsprüfungsamt folglich nicht bis zum Abschluss der Prüfung vorgelegt werden. Der Fachdienst Kämmerei informierte über die vorgesehene Beantragung einer Fristverlängerung beim Thüringer Landesverwaltungsamt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde.

Der Beteiligungsbericht für das Geschäftsjahr 2021 konnte im Rahmen der gewährten Terminverlängerung fristgemäß erstellt werden. Der Bericht wurde dem Kreistag des Landkreises Schmalkalden-Meiningen in seiner Sitzung am 20.04.2023 vorgelegt und zur Kenntnis gegeben.

2.4.2 Schulden

Der Landkreis Schmalkalden-Meiningen nahm im geprüften Haushaltsjahr keinen Kredit auf und war somit nach wie vor schuldenfrei.

2.4.3 Rücklagen

Nach § 20 Abs. 2 ThürGemHV soll als **allgemeine Rücklage** zur Sicherung der rechtzeitigen Leistung von Ausgaben ein Betrag vorhanden sein, der sich in der Regel auf mindestens zwei vom Hundert der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangegangenen Jahre beläuft.

Die Mindestrücklage für das Haushaltsjahr 2022 betrug 3.781.525,65 €.

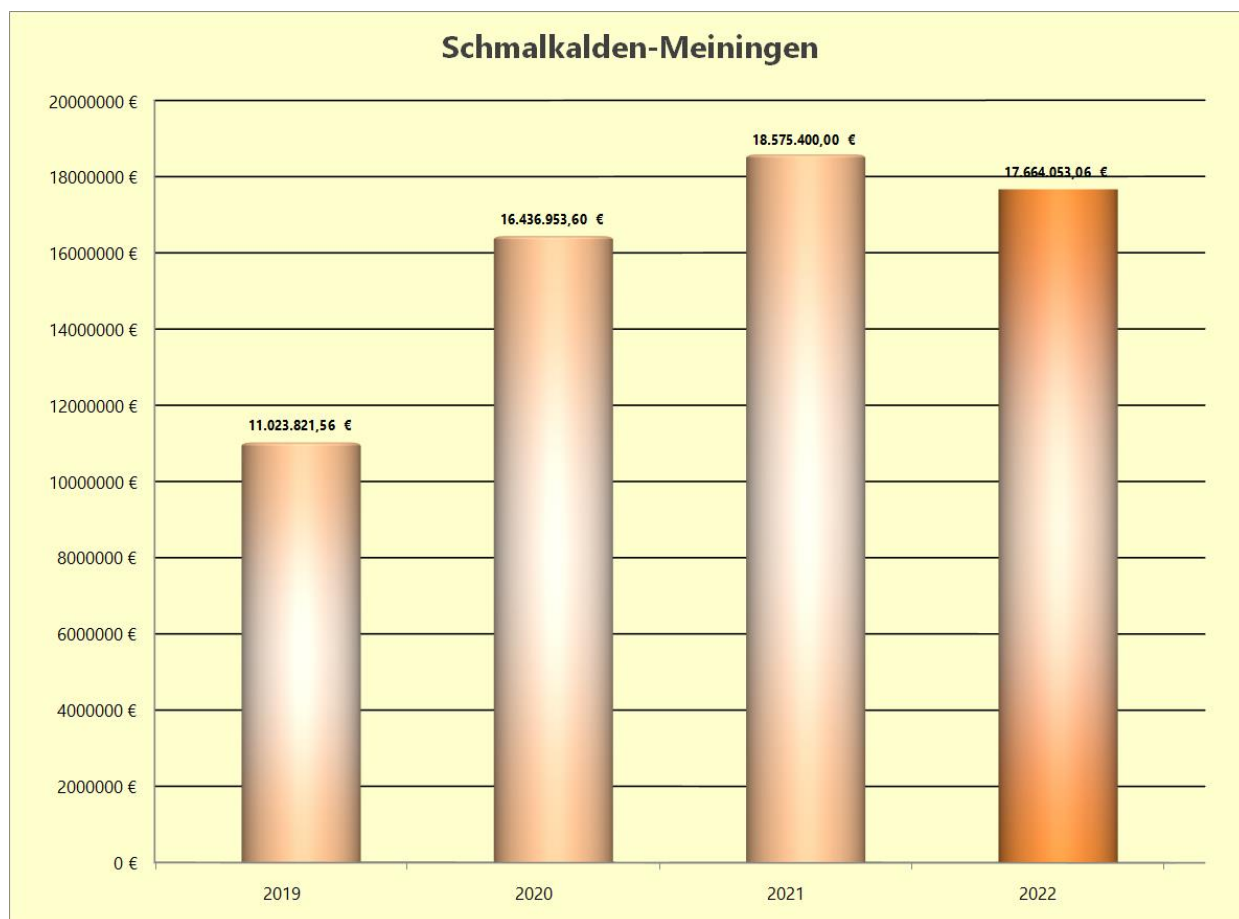


Abbildung 1: Entwicklung der allgemeinen Rücklage

Die allgemeine Rücklage belief sich am Ende des Haushaltsjahres auf 17.664.053,06 €. Der geforderte Mindestbestand (Sockelbetrag) der allgemeinen Rücklage war im geprüften Haushaltsjahr somit vorhanden.

Gemäß Beschlussfassung des Kreistages vom 08.12.2022 wurde der Elisabeth Klinikum Schmalkalden GmbH auf Basis eines entsprechenden Vertrages durch den Landkreis Schmalkalden-Meiningen ein Gesellschafterdarlehen zur Überbrückungsfinanzierung in Höhe von 2.712.950,00 € gewährt. Für die Ausreichung des Darlehens wurden Bestände der Allgemeinen Rücklage des Landkreises herangezogen. Die Rückzahlung erfolgte vereinbarungsgemäß zum 29.06.2023.

Sonderrücklagen gemäß § 20 Abs. 4 ThürGemHV bestanden in Höhe von 41.503.189,73 €. Dieser Betrag setzte sich wie nachfolgend aufgeführt zusammen:

• Rücklage "Industriegebiet Thüringer Tor"	5.000.000,00 €
• Gebührenausschleichsrücklage Haus- und Gewerbemüll	7.470.770,29 €
• Gebührenausschleichsrücklage Deponien	986.696,78 €
• Rücklage Deponie Meiningen	12.915.094,00 €
• Rücklage Deponie Kaltensundheim	9.009,63 €
• Rücklage Deponie Trusetal	1.550.182,14 €
• Rücklage "DSD"	178.438,55 €
• Rücklage "KitS"	5.286.691,50 €
• Rücklage Stiftung "Meininger Kliniken"	8.045.163,66 €
• Rücklage Stiftung "Meininger Kliniken" – Vergabemasse	61.143,18 €

Die Sonderrücklage "Corona" wurde auf Veranlassung des Thüringer Landesverwaltungsamtes zum 31.12.2022 aufgelöst.

2.5 Finanzlage

Die Leistungsfähigkeit einer Kommune wird durch die Berechnung der sogenannten freien Finanzspitze deutlich. Darunter versteht man in der Regel den nach Abzug der ordentlichen Tilgung bzw. der Kreditbeschaffungskosten verbleibenden Betrag der Zuführung vom Verwaltungs- an den Vermögenshaushalt. Dieser Betrag steht zur Finanzierung von Investitionen zur Verfügung.

Gemäß § 22 Abs. 1 ThürGemHV muss die Zuführung zum Vermögenshaushalt mindestens so hoch sein, dass die Kreditbeschaffungskosten und die ordentliche Tilgung von Krediten gedeckt werden können.

Die Pflicht- bzw. Mindestzuführung zum Vermögenshaushalt wurde in erforderlicher Höhe veranschlagt.

Nach Abschluss des Haushaltsjahres ergab sich eine Zuführung an den Vermögenshaushalt, die über der Pflichtzuführung lag.

Die freie Finanzspitze zeigte folgende Entwicklung:

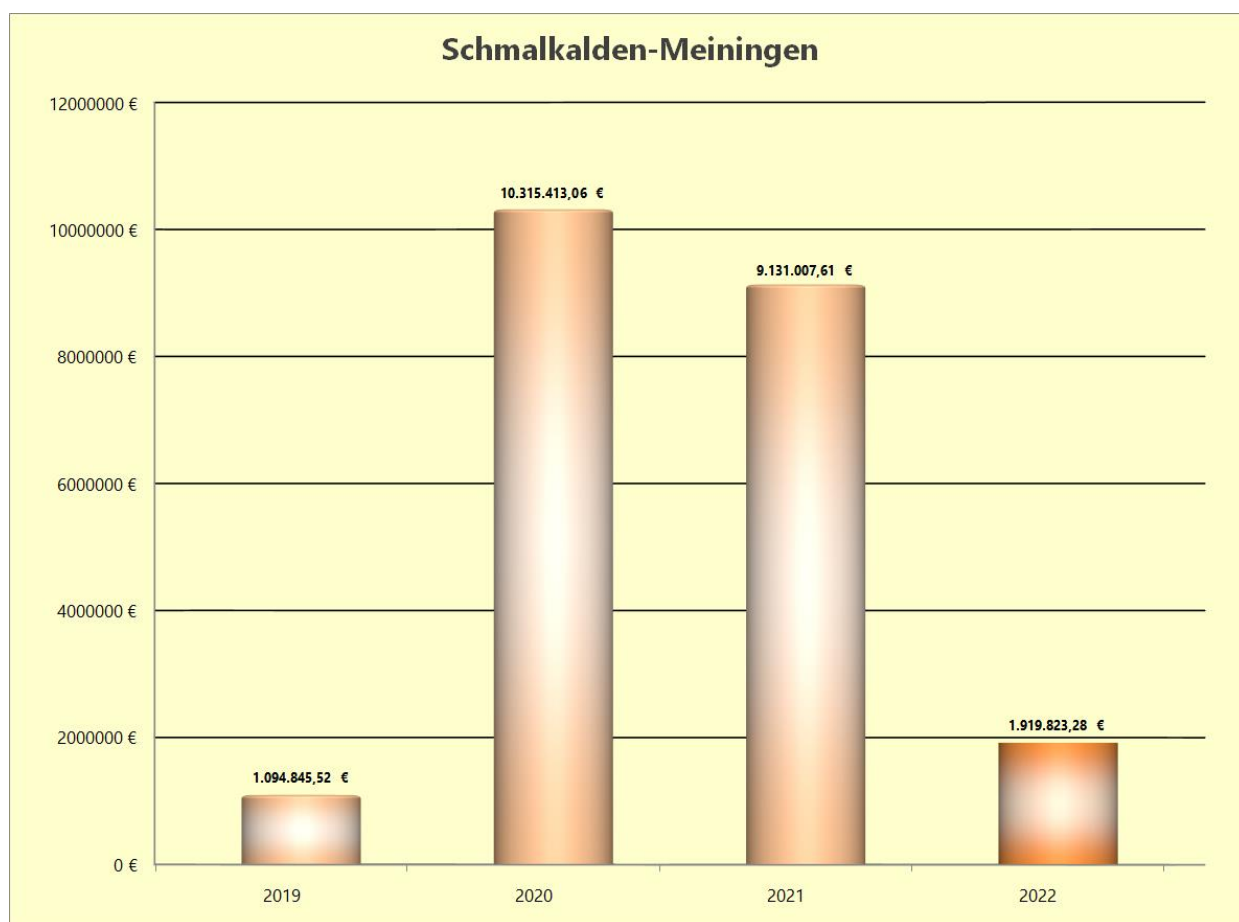


Abbildung 2: Entwicklung der freien Finanzspitze

Die Zuführung des Verwaltungshaushaltes an den Vermögenshaushalt ist ein wesentliches Merkmal zur Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit. Je höher die Zuführung ausfällt, umso mehr kann der Landkreis Schmalkalden-Meiningen zur Finanzierung von Investitionen im Vermögenshaushalt aus eigener Kraft beisteuern.

Im Haushaltsjahr 2022 konnte wie auch in den Vorjahren eine freie Finanzspitze erwirtschaftet werden. Die dauernde Leistungsfähigkeit des Landkreises Schmalkalden-Meiningen war somit gewährleistet.

Aus der Übersicht zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit nach § 4 Nr. 4 ThürGemHV zum Haushaltsplan 2023 war zu erkennen, dass auch in den kommenden Haushaltsjahren jeweils eine freie Finanzspitze vorgehalten werden kann. Für die Haushaltsjahre 2024 bis 2026 wurde allerdings eine geringere Finanzspitze ausgewiesen. Dies beruht auf dem Laufzeitende eines Darlehens des Landkreises an die Kreiswerke Schmalkalden-Meiningen GmbH und den daraus resultierend verringerten Rückflüssen aus Darlehen (Tilgungsleistungen). Die Rückzahlung des Überbrückungsdarlehens an die Elisabeth Klinikum Schmalkalden GmbH im Haushaltsjahr 2023 wurde bei der Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit berücksichtigt.

Das Haushaltsjahr 2022 schloss mit einem Bestand der allgemeinen Rücklage in Höhe von 17.664.053,06 € ab. Entsprechend des Finanzplans zum Haushaltsplan 2023 waren für die Jahre bis 2026 Entnahmen aus der allgemeinen Rücklage geplant. Der Landkreis wird jedoch in der Lage sein, den Mindestbestand der allgemeinen Rücklage zur Liquiditätssicherung der Kasse nach § 20 Abs. 2 ThürGemHV innerhalb des Finanzplanungszeitraumes bis 2026 vorzuhalten.

Die Liquidität des Landkreises Schmalkalden-Meiningen war im Haushaltsjahr 2022 gewährleistet. Der genehmigte Kassenkredit wurde hierzu nicht in Anspruch genommen.

3 Vergabepaxis im Landratsamt Schmalkalden-Meiningen

3.1 Interne Regelungen zur Vergabe

Zur Umsetzung der in Thüringen geltenden Gesetze und Verordnungen zur Vergabe erarbeitete der Fachbereich Recht, Personal und Innere Dienste eine Ausschreibungs- und Vergabeordnung, welche zum 01.12.2019 in Kraft getreten ist (Da75/2019). Sie gilt gemäß § 1 Abs. 2 für das Landratsamt als Behörde des Landkreises und als staatliche Verwaltungsbehörde des Freistaates Thüringen sowie für alle nachgeordneten Einrichtungen des Landkreises Schmalkalden-Meiningen.

Die im ThürVgG bzw. der zugehörigen Verwaltungsvorschrift ThürVVöA festgelegten Wertgrenzen, bis zu denen Freihändige und Beschränkte Ausschreibungen zulässig waren, wurden im Rahmen der Bewältigung der Corona-Pandemie für Liefer- und Dienstleistungen angehoben. Für nationale Verfahren verschob sich die Wertgrenze des geschätzten Auftragswertes bis an die für europaweite Vergaben geltenden Werte von bis zu 214.000 € (ab 01.01.2022 215.000 €). Auch für Bauleistungen erfolgten entsprechende Sonderregelungen hinsichtlich der anzuwendenden Wertgrenzen. Hier erhöhte sich die Zulässigkeit von Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben auf einen geschätzten Auftragswert von bis zu 3.000.000 €.

Mit der 5. Änderung der ThürVVöA vom 27.10.2020 wurde die Gültigkeit der geänderten Wertgrenzen für Freihändige und Beschränkte Verfahren bis zum 31.12.2021 verlängert. Weitere Verlängerungen der Gültigkeit der Sonderregelungen nahm das Land Thüringen am 22.09.2021 mit der „Neufassung der Verwaltungsvorschrift zur Vergabe öffentlicher Aufträge“ und am 09.12.2021 mit der „Ersten Änderung der Thüringer Verwaltungsvorschrift zur Vergabe öffentlicher Aufträge“ vor. Die bisher letztmalige Verlängerung der Sonderregelungen erließ das Land Thüringen mit der „Zweiten Änderung der Thüringer Verwaltungsvorschrift zur Vergabe öffentlicher Aufträge“ am 14.06.2022. Damit wurde die Gültigkeit der Sonderregelungen zu den Ziff. 1.2.2.1 Abs. 1a, 1.2.2.2 Abs. 1a und die Festlegungen in Ziff. 21 S. 2 bis zum 30.06.2023 verlängert.

Die Zentrale Vergabestelle beachtete bei den von ihr organisierten und durchgeführten Verfahren die Sonderregelungen zur Zulässigkeit von Beschränkten und Freihändigen Verfahren vollumfänglich. Die Wahl des anzuwendenden Vergabeverfahrens erfolgte ausgehend vom geschätzten Auftragswert unter Beachtung der im geprüften Zeitraum anzuwendenden Vorschriften des Vergaberechts.

3.2 Durchführung von elektronischen Vergaben

Der Landkreis Schmalkalden-Meiningen als öffentlicher Auftraggeber nutzte 2022 bei den über die Zentrale Vergabestelle laufenden Öffentlichen und Beschränkten Vergabeverfahren gemäß § 9 Abs. 1 Da75/2019 die Vergabeplattform „www.vergabe-suche.de“. Die von der Vergabeplattform eingesetzten Programme und die zur Kommunikation verwendeten Geräte entsprachen den in § 7 Abs. 1 UVgO bzw. § 9 VgV geregelten Grundsätzen der Kommunikation in einem Vergabeverfahren.

Bei den wertmäßig relevanten Vergaben wandte die Zentrale Vergabestelle im betrachteten Zeitraum die elektronische Vergabe gemäß den Vorgaben von § 38 Abs. 2 und 3 UVgO bzw. § 53 VgV an.

Die von der Vergabeplattform bereitgestellte Softwarelösung sichert die von den Vergabevorschriften geforderte Verschlüsselung und Speicherung der elektronisch übermittelten Angebote. Durch den eingerichteten zweistufigen Passwortschutz war ein Zugriff Unberechtigter auf die Vergabeverfahren ausgeschlossen. Ein Zugriff auf die Angebotsdaten erlaubte das verwendete Programm den Bediensteten der Zentralen Vergabestelle bzw. den Berechtigten erst nach Ablauf des hinterlegten Eröffnungstermins.

3.3 Information über geplante und durchgeführte Vergaben

Der § 28 Abs. 1 S. 3 UVgO verlangt, dass Auftragsbekanntmachungen des Landratsamtes zu elektronischen Vergaben zentral über die Suchmaschine des Internetportals „www.bund.de“ bzw. „www.service.bund.de“ ermittelt werden können.

Die Prüfung auf der Internetseite des Bundes ergab, dass am 25.05.2022 die Ausschreibungen von zwei Maßnahmen des Landkreises mit einer Angebotsfrist bis zum 01.06.2023 durch die Vergabeplattform eingestellt waren.

Auf seiner Internetseite „www.lra-sm.de“ veröffentlichte der Landkreis Schmalkalden-Meiningen regelmäßig Informationen zu durchgeführten und vorgesehenen Ausschreibungen. Mit der Bereitstellung dieser Informationen erfüllte der Landkreis die Vorgaben aus § 20 Abs. 4 VOB/A, § 27 Abs. 2 UVgO und § 12 Abs. 5 Da75/2019.

Gemäß § 6 Abs. 1 UVgO sind Vergabeverfahren fortlaufend in Textform nach § 126b BGB zu dokumentieren.

Die Dokumentation der Vergabeverfahren erfolgte 2022 über die Zentrale Vergabestelle mittels

- Nutzung der von der Vergabeplattform bereitgestellten Druckvorlagen
- Verwendung der Vorlagen aus dem Vergabehandbuch
- Ausfertigung der Submissionsprotokolle und
- Erarbeitung der jeweiligen Vergabevermerke.

3.4 Personelle Absicherung der Arbeit der Zentralen Vergabestelle

2022 verfügte das Landratsamt Schmalkalden-Meiningen über acht Zugangsberechtigungen für einen Zugriff auf die Vergabeplattform. Davon betrafen zwei Accounts die Mitarbeiter der Zentralen Vergabestelle. Weitere Accounts hielten zwei Führungskräfte aus dem Fachbereich „Zentrale Steuerung, Innere Dienste“, zwei Mitarbeiter aus dem Fachdienst „Bau und Gebäudeverwaltung“, eine Mitarbeiterin aus dem Fachdienst „Schulen“ und ein Mitarbeiter aus dem „Eigenbetrieb KitS“.

Die Einhaltung des in § 10 Abs. 3 Da75/2019 und auch in § 40 Abs. 2 S. 1 UVgO bei der Eröffnung der Angebote geforderten „Vier-Augen-Prinzips“ sicherten in 2022 die zugelassenen und registrierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ab.

Aktuell liegen für die Berechtigungen keine differenzierten Zugriffsrechte vor. Damit ist es prinzipiell möglich, dass jeder Berechtigte Änderungen an den auf der Vergabeplattform eingestellten Unterlagen vornehmen oder auch mit Bietern kommunizieren kann. Aufgaben, die vor dem Eröffnungstermin zu erledigen sind, sollten aus Gründen der Nachvollziehbarkeit und Kontrolle jedoch nur durch die Zentrale Vergabestelle wahrgenommen werden.

Möglichkeiten zur Einschränkung der Rechte der einzelnen Nutzer sollten in diesem Zusammenhang geprüft und in Absprache mit dem Betreiber der Vergabeplattform umgesetzt werden.

Die Kommunalen Auftraggeber haben gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 ThürVgG sicherzustellen, dass die mit der Vergabe öffentlicher Aufträge befassten Beschäftigten über angemessene Kenntnisse im Vergaberecht verfügen. Um dies abzusichern sollten diese regelmäßig entsprechende Weiterbildungen besuchen. Vom Landkreistag wird in 2023 nur ein Seminar (16.11.2023 – „Einführung in das Vergaberecht“) angeboten.

Gegenüber dem Thüringischen Landkreistag als Interessenvertreter der Landkreise sollte der regelmäßige Bedarf an Weiterbildungsveranstaltungen aus dem Bereich des Vergaberechts kommuniziert werden.

3.5 Vergaben in Verantwortung der Fachdienste

Regelmäßig mit der Durchführung von Vergaben befasst waren die Fachdienste Innerer Service, Bau und Gebäudeverwaltung und der Eigenbetrieb KitS. Deren Vergaben wurden im Rahmen der laufenden Prüfung von Baumaßnahmen bzw. Ausstattungen/Beschaffungen an Schulen und Verwaltungsobjekten mit erfasst.

3.6 Ausschreibungen und Vergabeverfahren

Im Jahr 2022 nahm das Rechnungsprüfungsamt in Wahrnehmung der in den §§ 10 und 16 der Da75/2019 getroffenen Regelungen an 61 von 68 Eröffnungsterminen der Zentralen Vergabestelle teil. Auf die vom Landkreis veröffentlichten Bau-, Dienst- und Lieferleistungen bewarben sich 349 Interessenten. Zu den Eröffnungsterminen lagen Angebote von 178 Bietern vor. Damit bewegte sich die Beteiligung der Bieter an den Ausschreibungen mit 51 % leicht über dem bei 47,8 % liegenden Durchschnitt der letzten fünf Jahre.

Im Vergleich mit den Vorjahren hatte sich die Vergabesumme bei den über die Zentrale Vergabestelle des Landratsamtes veröffentlichten Vergaben wesentlich reduziert. Lag die Vergabesumme 2021 nach 43 Submissionsterminen bei 16.735.906,86 €, vergab der Landkreis 2022 bei 68 Eröffnungsterminen nur Leistungen im Umfang von 6.591.450,66 € und blieb damit deutlich unter dem Durchschnitt der letzten Jahre.

Jahr	Planung	Bauleistung	Dienstleistung	gesamt
2018	166.032,85 €	9.981.492,45 €	6.139.669,34 €	16.287.194,64 €
2019	197.708,84 €	9.717.803,93 €	2.892.012,84 €	12.807.526,61 €
2020	218.740,31 €	14.193.933,42 €	4.456.845,76 €	18.869.519,49 €
2021	137.069,37 €	10.449.642,58 €	6.149.194,91 €	16.735.906,86 €
2022	242.141,53 €	3.700.365,61 €	2.648.943,52 €	6.591.450,66 €

Tabelle 4: Entwicklung der Vergabesummen 2018 bis 2022

Bei den über die Zentrale Vergabestelle organisierten Vergabeverfahren des Jahres 2022 erreichten die jeweiligen Verfahrensarten folgende Anteile an den vergebenen Leistungen.

Vergabeverfahren	Betrag	Anteil
Öffentliche und EU-weite Offene Verfahren	4.669.194,22 €	70,84 %
<i>Davon elektronisch durchgeführt</i>	<i>1.889.401,96 €</i>	<i>28,66 %</i>
Beschränkte Verfahren	974.312,90 €	14,78 %
Freihändige Verfahren	947.943,54 €	14,38 %

Tabelle 5: Art und Umfang der einzelnen Vergabeverfahren

4 Sanierung und Ausstattung des Gebäudes Charlottenstraße 5a Meiningen als neuer Standort des Fachdienstes Fahrerlaubniswesen und Kfz-Zulassung

Der Fachdienst Bau und Gebäudeverwaltung nahm zu den getroffenen Prüfungsfeststellungen Stellung.

Im Rahmen einer Dienstberatung des Fachdienstes wurde der Prüfbericht besprochen und die entsprechenden Hinweise an die einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weitergeleitet.

In Auswertung der einzelnen Feststellungen aus den Hochbaumaßnahmen (Mehrzweckhalle Teichstraße Schmalkalden, Grundschule Benshausen, Gebäude Charlottenstraße 5a) arbeitet der Fachdienst an einer Lösung, mit welcher die Eignungsprüfung künftig auch bei Beschränkten und Freihändigen Vergabeverfahren nachvollziehbar dokumentiert werden kann.

Durch die Fachdienstleitung wurde die Dokumentation der durchgeführten Eignungsprüfung per Vermerk in einer zusätzlichen Spalte der Bieterliste vorgeschlagen. Die entsprechende Eintragung ist im Vergabeverfahren vom jeweiligen Baubetreuer vorzunehmen.

Weiterhin sicherte der Fachdienst zu, bei Preisabweichungen von mehr als 20 % zwischen dem erst- und dem zweitplatzierten Bieter künftig im Zuge der Angebotswertung Kalkulationsunterlagen zur Nachvollziehbarkeit der Kosten abzufordern und das Ergebnis entsprechend zu dokumentieren.

Die Ausführungen der Stellungnahme gelten gleichermaßen für die im gleichen Zeitraum geprüften Maßnahmen „Sanierung der Grundschule Benshausen“ und „Modernisierungsmaßnahmen an der Mehrzweckhalle ‚Teichstraße‘ Schmalkalden“.

4.1 Allgemeines

Seit 1992 nutzte das Landratsamt für die Fahrerlaubnis- und die Kfz-Zulassungsbehörde die Außenstelle in Dreißigacker. Das Gebäude stand nicht im Eigentum des Landkreises. Für die Nutzung fielen in den letzten fünf Jahren Miet- und Mietnebenkosten von durchschnittlich 120.000 € jährlich an. Überlegungen, die Fahrerlaubnis- und die Kfz-Zulassungsbehörde aus dem Objekt herauszulösen gab es bereits in der Vergangenheit. So wurde bereits 2015 durch den Fachdienst Bau und Gebäudeverwaltung eine Variante zur Umsetzung der Behörde an den Standort Obertshäuser Platz bei geschätzten Kosten von 2.208.000,00 € erarbeitet. Eine Kündigung des Mietvertrages vor Ablauf der 30-jährigen Grundmietzeit wäre nur mit zusätzlichen Kosten möglich gewesen, deshalb wurde die Maßnahme nicht weiter verfolgt.

Nach § 10 Abs. 2 ThürGemHV ist bei Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung vor der Entscheidung aus mehreren in Betracht kommenden Varianten durch Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten die wirtschaftlichste Lösung zu ermitteln.

In Vorbereitung der Sanierung des Gebäudes Charlottenstraße 5a wurden zwei Varianten zur Finanzierung des Vorhabens untersucht.

Der Kreistag Schmalkalden-Meiningen nahm mit Beschluss 18-4/2019 vom 05.12.2019 den Antrag der Rhön-Rennsteig-Sparkasse zum Abschluss eines Erbbaurechtsvertrages für die Liegenschaft Charlottenstraße 5a zustimmend zur Kenntnis und beauftragte die Erste Beigeordnete, mit der Rhön-Rennsteig-Sparkasse in konkrete Verhandlungsverhandlungen zu treten. Der von der Rhön-Rennsteig-Sparkasse ausgearbeitete Entwurf des Erbbaurechtsvertrags wich in seiner Gestaltung von den bisher vom Landratsamt abgeschlossenen Erbbaurechtsverträgen ab. Eine Annäherung der Standpunkte beider Parteien zur Gestaltung des Erbbaupachtvertrages wurde in den Verhandlungen nicht erreicht.

Als Alternativvariante stand die Sanierung des Gebäudes in Eigenregie des Landkreises im Raum.

Ein zur Entscheidungsfindung vorgenommener Vergleich der Einnahmen und Ausgaben des Landkreises zum Einen aus dem Erbbaurechtsvertrag und zum Anderen aus der zu zahlenden Miete mit den Kosten und Erlösen aus der Eigeninvestition ergab einen positiven Saldo zugunsten der Eigeninvestition.

Neben dem für die Eigeninvestition sprechenden finanziellen Ergebnis des Vergleichs hatten weitere Kriterien, wie die verbleibende Flexibilität bei der Nutzung, die Unabhängigkeit von Mietpreisentwicklungen und die Entscheidungsfreiheit bei der Modernisierung, wesentlichen Einfluss auf die Entscheidung des Kreistages des Landkreises Schmalkalden-Meiningen.

Der Kreistag des Landkreises Schmalkalden-Meiningen fasste am 07.05.2020 den Beschluss 2-7/2020 über die Kündigung des Mietvertrages der Außenstelle in Dreißigacker als bisherigen Standort der Fahrerlaubnisbehörde und der Kfz-Zulassung. Daraufhin kündigte am 22.06.2020 das Landratsamt den bestehenden Mietvertrag. Die Kündigung wurde vom Bevollmächtigten des Eigentümers am 19.01.2022 mit Wirkung zum 30.11.2022 bestätigt.

Mit Beschluss 12-7/2020 stimmte der Kreistag der Verlegung der Außenstelle der Fahrerlaubnis- und Kfz-Zulassungsbehörde von Dreißigacker, Berkenser Straße 9 nach Meiningen in die Charlottenstraße 5a zu. Weiterhin stimmte der Kreistag zu, dass der Landkreis Schmalkalden-Meiningen die an dem Gebäude Charlottenstraße 5a in Meiningen erforderlichen Umbauarbeiten namens, im Auftrag und auf eigene Rechnung des Landkreises durch den Fachdienst Bau und Gebäudeverwaltung planen und durchführen lässt. Weitere Verhandlungen über die Planungsleistungen und Umbauarbeiten im Wege eines Erbbaurechtsvertrages sollten mit der Rhön-Rennsteig-Sparkasse nicht geführt werden. Das Gebäude verblieb im Eigentum des Landkreises Schmalkalden-Meiningen.

Den Vorentwurf der Planung zum Umbau bestätigten die Landrätin und die Führungskräfte der beiden betroffenen Fachdienste am 28.05.2020. Damit war die Voraussetzung für die Fortschreibung der Planung und die anschließende Ausschreibung der auszuführenden Bauleistungen gegeben.

4.2 Finanzierung der Maßnahme

In der am 19.01.2021 durchgeführten 12. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses wurde die Baumaßnahme sowohl kostenseitig als auch terminlich durch den Fachdienst Bau und Gebäudeverwaltung vorgestellt. Der Ausschuss stimmte mit Beschluss 5-12/2021 der Sanierung zu. Vorgesehen war eine Bauzeit von 2020 bis 2023 bei geplanten Baukosten von 2.565.000,00 € und Kosten der Ausstattung von 300.000,00 €.

Diese verteilen sich laut vorliegendem Finanzplan wie folgt auf die einzelnen Jahresscheiben:

Haushaltsjahr laut Finanzplan	Investitionssumme
2020	40.000,00 €
2021	800.000,00 €
2022	1.300.000,00 €
2023	425.000,00 €

Tabelle 6: Ausweis der Investition im Finanzplan

Erschwerend auf die Durchführung der Baumaßnahme wirkten sich die Corona-Pandemie und der Ukrainekrieg sowie die daraus resultierenden Schwierigkeiten bei der Besetzung der Baustelle und der Bereitstellung des Baumaterials aus.

Die zum 31.05.2023 für die Sanierung und Ausstattung des Gebäudes Charlottenstraße 5a angefallenen Aufwendungen beliefen sich auf 2.477.668,40 €. Davon entfielen 2.321.813,00 € laut Sachbuch der Haushaltsstelle des Vermögenshaushaltes 2.88010.94500 auf die Arbeiten zur Sanierung des Gebäudes und der Außenanlagen. Die Schlussrechnungssummen der Elektroinstallation und der Fachplanung Elektroinstallation fanden somit keine Berücksichtigung.

Im Zuge der Umsetzung der Maßnahmen ergab sich im Jahr 2022 durch brandschutz- und sicherheitstechnische Forderungen und das Vorziehen der für 2023 geplanten Investitionen ein wesentlich höherer Finanzbedarf als im Finanz- und Haushaltsplan vorgesehen. Der Fachdienst Bau und Gebäudeverwaltung stellte einen Antrag auf Gewährung überplanmäßiger Mittel und wies die Unabweisbarkeit der Ausgaben nach. Am 06.10.2022 genehmigte der Kreistag des Landkreises Schmalkalden-Meiningen die überplanmäßige Ausgabe mit Beschluss Nr. 10-22/2022. Die Deckung in Höhe von 543.000,00 € erfolgte aus verschiedenen Haushaltsstellen. Sie war im Beschlussantrag ausführlich dargestellt. Durch das Vorziehen der Realisierung der Bauleistungen bereits in das Jahr 2022 reduzierte sich der Haushaltsansatz und die benötigten Mittel für das Haushaltsjahr 2023 von 425.000,00 € auf 40.000,00 €.

Aus der Ausschreibung der Photovoltaikanlage und der Beauftragung des Fachplaners waren Kosten von 55.244,80 € zu erwarten. Nachdem bereits im Jahr 2021 Kosten für die Errichtung der Photovoltaikanlage in Höhe von 21.900,47 € über die Haushaltsstelle 2.88010.94500 abgerechnet worden waren, erfolgte ab dem Jahr 2022 die Buchung der Ausgaben für die Photovoltaikanlage über die Haushaltsstelle 2.81010.94317.

Zum Zeitpunkt des Entwurfs des Haushaltsplans 2022 war eine separate Buchung und Abrechnung der Photovoltaikanlage noch nicht vorgesehen. Die außerplanmäßige Ausgabe wurde über unechte Deckung und den Deckungskreis mit der Haushaltsstelle 2.88010.94500 finanziert. Die Gesamtausgaben für Planung und Errichtung der Photovoltaikanlage betrugen 53.047,05 €.

Über die Haushaltsstelle 2.88010.93509 (Bewegliches Anlagevermögen) wurden die Aufwendungen für die Möblierung von 95.684,12 €, die Ausstattung mit EDV-Technik und die Kosten für sonstige Ausstattungen 60.102,81 € gebucht. Insgesamt fielen in den Jahren 2022 und 2023 Ausgaben in Höhe von 155.786,93 € an.

Die vorgesehenen Maßnahmen zur energetischen Sanierung (Dämmung, Verschattung und Wärmedämmverbundsystem / Außentüren) meldete das Landratsamt im Rahmen des Programms „Klimainvest“ zur Förderung an. Von den geplanten Zuschüssen über 352.500,00 € reichte das Land Thüringen bisher Bundes- und Landesmittel in Höhe von 243.645,49 € aus.

Den Bau der Photovoltaikanlage auf dem Gebäude förderte die Thüringer Aufbaubank mit einem Zuschuss von 9.326,04 €.

Die zugehörigen Verwendungsnachweise lagen zum Prüfungszeitpunkt noch nicht vor.

4.3 Festlegungen zur Vergabe der Planungs-, Bau- und Lieferleistungen

In den §§ 1 und 2 der Da75/2019 Vergabeordnung wurde für das Landratsamt und seine nachgeordneten Einrichtungen die Verfahrensweise bei der Vergabe von Bau- und Lieferleistungen und die jeweils anzuwendende Vergabeart geregelt. Die Landrätin legte am 22.04.2021 in der Vergabefestlegung sowohl für die Ausschreibung der Planungsleistungen als auch für die Baugewerke die jeweils anzuwendende Vergabeart fest. Danach sollten 21 Baugewerke öffentlich sowie die Architektenleistung und 4 weitere Baugewerke beschränkt ausschreiben werden.

4.4 Vergabe der Bau- und Lieferleistungen

4.4.1 Ausarbeitung der Vergabeunterlagen

In Vorbereitung der Vergabe der Bauleistungen wurden vom Auftraggeber die Vergabeunterlagen erarbeitet. Das zur Anwendung kommende Vergabehandbuch bot die Möglichkeit, aus einer Vielzahl von Vorlagen auszuwählen, welche Nachweise und Unterlagen die Bewerber/Bieter mit dem Angebot einzureichen haben. Die Entscheidung über die konkret mit dem Angebot einzureichenden Unterlagen traf letztendlich der Auftraggeber durch eine entsprechende Markierung der Auswahlfelder in den Vergabeunterlagen der einzelnen Lose.

Die Prüfung der Vergabeunterlagen an der Maßnahme „Sanierung Charlottenstraße 5a“ ergab, dass in mehreren Fällen durch den Auftraggeber keine Auswahl bzw. Kennzeichnung der durch die Bewerber/Bieter vorzulegenden Nachweise und Unterlagen auf dem Vordruck vorgenommen wurde. Dies führte wiederholt dazu, dass von Bieterseite die Bereitstellung der zur Angebotsbewertung notwendigen Unterlagen, wie z. B. der Formblätter über die Preisbildung, unterblieb.

Zukünftig ist vor der Versendung der Vergabeunterlagen zwischen den beteiligten Fachdiensten abzustimmen, welche Nachweise und Unterlagen von den Bewerbern/Bietern zur Sicherstellung einer ausreichenden Eignungsprüfung vorzulegen sind und wer die Kennzeichnung bzw. die Aufnahme in die Vergabeunterlagen vornimmt.

4.4.2 Umsetzung der Vergabefestlegung

Bei der Vergabe der Bauleistungen wurden die Regelungen aus dem ThürVgG und der ThürVVöA beachtet. Unter Nutzung der vom Land Thüringen zusätzlich erlassenen Sonderregelungen zur Vergabe unter den Bedingungen der Corona-Pandemie wurden letztendlich elf Baulose öffentlich und zwei Baulose beschränkt ausgeschrieben bzw. neun Baulose freihändig vergeben. Die für die Umsetzung der Maßnahme benötigten Dienstleistungen, wie Aufstellung und Reinigung von Sanitär- und Lagercontainern, bezog der Fachdienst Bau und Gebäudeverwaltung im Rahmen von Verhandlungsvergaben.

Die Beschaffung der Büromöbel für das Objekt übernahm der Fachdienst Innerer Service unter Nutzung der abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen zur Beschaffung von Möbeln für Verwaltung und Schulen.

Die Beschaffung der für die Arbeit der Fahrerlaubnisbehörde und der Kfz-Zulassung erforderlichen Ausstattung für EDV und sonstiger Medien-Technik oblag in Zusammenarbeit mit dem Fachdienst Bau und Gebäudeverwaltung dem Eigenbetrieb KitS. Von den am Objekt realisierten Beschaffungen über 52.513,47 € prüfte das Rechnungsprüfungsamt bei sieben ausgewählten Vorgängen im Umfang von 31.511,08 € die durchgeführten Vergabeverfahren.

Der Eigenbetrieb KitS nutzte ausgehend von den geschätzten Auftragswerten die Verhandlungsvergabe gemäß § 8 Abs. 4 UVgO. Die Eignung der Bieter bestätigten die Sachbearbeiter in den Vergabevermerken. Für die Vergabe des Zeiterfassungsgerätes kam ausgehend von dem bereits für das Landratsamt installierten System nur ein Anbieter in Frage. In den einbezogenen Verfahren wurden die getroffenen Entscheidungen ausreichend dokumentiert.

Eine direkte Vergabe erfolgte bei der Inanspruchnahme der Leistungen örtlicher Versorgungsunternehmen (Stromanschluss, Ladesäule, Telefon) und bei Bauleistungen unter 3.000,00 € Nettoauftragssumme gemäß Nr. 1.2.2.3 ThürVVöA.

Der Anteil der einzelnen Vergabearten an der Vergabesumme von 2.039.772,24 € betrug:

Vergabeart	Betrag	Anteil
Öffentliche Vergaben	1.413.058,43 €	69,28 %
Beschränkte Vergaben	113.329,53 €	5,56 %
Freihändige Vergaben	493.915,88 €	24,21 %
Direktvergaben	19.468,40 €	0,95 %

Tabelle 7: Anteile der Vergabearten an den Ausschreibungsergebnissen

4.4.3 Prüfung der Eignung der Bieterangebote

Mit der Prüfung und Wertung der eingegangenen Angebote nach den §§ 16c bis 16d der VOB/A beauftragte der Fachdienst Bau und Gebäudeverwaltung das vertraglich gebundene Architekturbüro und die Fachingenieure für die Haustechnikleistungen. Für fünf Lose legten die in die engere Auswahl kommenden Bieter einen Präqualifizierungsnachweis vor. Bei neun Losen reichten die in die engere Auswahl kommenden Bieter mit den Vergabeunterlagen eine Eigenerklärung gemäß Formblatt 124 des Vergabehandbuchs ein. Bei sechs der beauftragten Bieter enthielt die Vergabeakte weder eine Eigenerklärung zur Eignung noch einen Präqualifikationsnachweis.

Umfassende Nachweise zur Eignung legten nur fünf nicht präqualifizierte Bieter mit dem Angebot vor. Bei weiteren fünf nicht präqualifizierten Bietern lagen einzelne Nachweise zur Eignung vor. Der Bestbieter des Loses „Heizung/Lüftung/Sanitär“ gab im Angebotsschreiben an, das alle Leistungen im eigenen Betrieb ausgeführt werden. Nachunternehmer benannte er nicht. Die fehlenden Kapazitäten und damit einhergehend die unzureichende fachliche Eignung für die ausgeschriebenen Leistungen „Gebäudeautomatisierung“ und „Effiziente Raumtemperaturregelung“ fielen erst im Zuge der Bauausführung auf, als dem beauftragten Unternehmen Leistungen entzogen und direkt an geeignete Firmen übertragen werden mussten.

Bei Öffentlichen Ausschreibungen besteht nach § 16a VOB/A die Möglichkeit fehlende Nachweise von den in die engere Wahl kommenden Bietern nachzufordern. Hinweise an den Auftraggeber auf fehlende noch vom Bieter nachzureichende Bescheinigungen wurden z. B. durch den Fachplaner Heizung, Lüftung, Sanitär in der vorliegenden Angebotswertung gegeben.

Konkrete Nachforderungen fehlender Eignungsnachweise durch das beauftragte Architekturbüro bzw. den Auftraggeber waren nicht ersichtlich. Entsprechende Nachweise der durch die Prüfung festgestellten und dokumentierten Eignung der zur Teilnahme aufgeforderten Bieter lagen bei den beschränkt oder freihändig vergebenen Leistungen den Vergabeunterlagen nicht bei.

Mit den Vergabeunterlagen wurden von den Bietern die Erklärungen gemäß §§ 10 und 11 in Verbindung mit § 12a ThürVgG zur Tariftreue und den ILO-Kernarbeitsnormen abgefordert. Bis auf Ausnahmen gaben die zur Beauftragung vorgeschlagenen Bieter die Erklärungen ab. Vom Bieter des Loses 10.1 „Natursteinarbeiten/Innenfensterbänke“ fehlte die Erklärung zu den ILO-Kernarbeitsnormen. Eine Nachforderung und Nachreichung war im Vergabeprozess nicht ersichtlich.

Nach § 12a Abs. 2 ThürVgG hätte bei den Bestbietern die Nachforderung der fehlenden Erklärungen mit Fristsetzung im Vergabeverfahren vorgenommen werden müssen. Bei nicht rechtzeitiger Vorlage der ausgefüllten Erklärung nach § 10 ThürVgG beim Auftraggeber wäre das Angebot des Bestbieters nach § 12a Abs. 4 ThürVgG auszuschließen. Für die Erklärung nach § 11 ThürVgG gilt diese Regelung entsprechend. Der Zuschlag hätte ohne Nachforderung nicht erteilt werden dürfen.

Bereits in den Ausschreibungsunterlagen hat der Auftraggeber die nach § 6a VOB/A vom Bieter vorzulegenden Eignungsnachweise zu benennen. Bei Öffentlicher Ausschreibung ist nach § 16b VOB/A die Eignung der Bieter zu prüfen. Nach § 16a VOB/A sind von den in Frage kommenden Bietern spätestens im Rahmen der Angebotsprüfung fehlende Nachweise und Erklärungen mit Terminsetzung nachzufordern. Erfolgt keine Nachreichung der Erklärungen und Nachweise in der festgelegten Frist hat der Auftraggeber nach § 16 Abs. 1 Nr. 4 VOB/A den Bieter auszuschließen.

Bei Beschränkten und Freihändigen Vergaben hat sich nach § 6b Abs. 5 VOB/A der Auftraggeber vor Aufforderung der Bieter zur Teilnahme von der Eignung zu überzeugen und dies zu dokumentieren.

4.4.4 Prüfung der Auskömmlichkeit der Preise und der Kalkulation

Wie bereits ausgeführt, waren von den Bietern mit den Vergabeunterlagen keine Unterlagen über die Preisbildung (Formblätter 221, 222, 223) abverlangt worden. Durch die mit Prüfung der Angebote beauftragten Architektur- und Planungsbüros wurde im Vergleich mit der vorliegenden Kostenberechnung für alle Lose die Auskömmlichkeit der angebotenen Preise bestätigt. Das ermittelte Submissionsergebnis der vom Architekturbüro geprüften Lose lag mit 1.542.665,02 € unter der Kostenberechnung des Architekturbüros (1.583.246,21 €). Abweichungen zwischen erst- und zweitplatziertem Bieter von mehr als 20 % verzeichneten das Los 10.1 „Natursteinarbeiten/Innenfensterbänke“ mit 202,71 %, das Los 13 „Metallbau Innentüren“ mit 230,32 % und das Los 18 „Außenanlagen“ mit 123,93 %. Beim Vergleich mit der Kostenberechnung lagen die gewerteten Angebote für die Lose 10.1 und 18 bereits darüber. Das beste Angebot zu Los 13 lag unter der Kostenberechnung, wobei sich das zweitgünstigste Angebot weit darüber einordnete.

Ausgehend von den Festlegungen in § 14 Abs. 2 ThürVgG und in § 8 Abs. 5 Sätze 2 und 3 Da75/2019 hätte bei einer Abweichung von mindestens 20 % im Rahmen der Angebotswertung vom Bieter die Kalkulation angefordert und im Hinblick auf die Nachvollziehbarkeit der Kosten überprüft werden müssen. Das Prüfungsergebnis war zu dokumentieren.

4.4.5 Sicherung der Angebote

Die nach den § 14a Abs. 9 VOB/A vorzunehmende Sicherung der schriftlichen Angebote wurde im Anschluss an die Submissionstermine bei den Angeboten in den verschiedenen Gewerken im Wesentlichen vorgenommen.

4.4.6 Wertung der Angebote und Information der Bieter, Dokumentation

Das Architekturbüro und die Fachplaner nahmen eine Wertung der eingegangenen Angebote nach § 16d VOB/A vor. Im Anschluss an die durchgeführte Wertung erarbeiteten sie Vergabevorschläge auf das jeweils wirtschaftlichste Angebot und übergaben dies dem Auftraggeber. Dieser schloss sich der Wertung der Planungsbüros an und erteilte den vorgeschlagenen Bietern den Zuschlag.

Bei der Beauftragung fanden die Festlegungen gemäß § 11 Da75/2019 Beachtung. In Abhängigkeit von der Höhe der Vergabesummen waren die zuständigen Entscheidungsträger und Gremien einbezogen worden. Die nicht berücksichtigten Bieter der 150.000,00 € übersteigenden Lose wurden durch den Auftraggeber gemäß § 19 Abs. 1 VOB/A in Verbindung mit § 19 Abs. 1 ThürVgG innerhalb der vorgesehenen Frist von sieben Tagen vor Auftragserteilung über die vorgesehene Zuschlagserteilung informiert. Die nicht berücksichtigten Bieter der übrigen Lose erhielten ebenfalls eine Information über den vorgesehenen Zuschlag.

Über vorgesehene und durchgeführte Beschränkte Ausschreibungen und Freihändige Vergaben informierte der Landkreis regelmäßig auf seinem Internetportal.

Die nach § 20 VOB/A zur Dokumentation der Vergabeverfahren anzufertigenden Unterlagen erstellte der Fachdienst Bau und Gebäudeverwaltung für alle Lose unabhängig von der gewählten Vergabeart.

4.5 Ausführung und Abrechnung der Bauleistungen

4.5.1 Vorgesehene Bauzeit

Ausgehend von der getroffenen Vergabefestlegung der Landrätin vom 19.04.2021 war eine Bauausführung in der Zeit von der 27. Kalenderwoche 2021 bis zur 34. Kalenderwoche 2022 vorgesehen. Nach den Vergabeunterlagen der einzelnen Gewerke sollte die Ausführung der Arbeiten am Gebäude bis 31.08.2022 beendet werden. Tatsächlich beendeten die Auftragnehmer ihre Arbeiten am Gebäude mit einer durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie und des Ukrainekrieges hervorgerufenen und vom Auftraggeber akzeptierten Verzögerung am 30.09.2022. Die Abnahme der Arbeiten an der Außenanlage erfolgten am 02.03.2023, an der Photovoltaikanlage am 20.10.2022 und im Los Elektroinstallation am 04.04.2023.

4.5.2 Vertragsgestaltung

Die für die Baumaßnahme geltenden Festlegungen zu den besonderen und zusätzlichen Vertragsbestimmungen, zur vorgesehenen Bauzeit, zur Handhabung der Vertragsstrafe bei Bauzeitüberschreitung, zur Höhe und Form von Sicherheitsleistungen für die Vertragserfüllung bzw. die Gewährleistung sowie zur Beteiligung an den Baustellengemeinkosten waren neben den Regelungen der VOB/B und VOB/C mit den Ausschreibungsunterlagen veröffentlicht worden. Damit wurden sie Vertragsbestandteil der abgeschlossenen Bauverträge.

Infolge ausbleibender Erfüllung durch den beauftragten Unternehmer löste der Fachdienst Bau und Gebäudeverwaltung die Leistung des Titels 2.1.05 „Effiziente Raumtemperaturregelung“ aus dem Vertrag „Heizung/Lüftung/Sanitär“ heraus. Mit der Realisierung beauftragte man daraufhin im Rahmen einer Direkten Vergabe in Höhe von 15.860,52 € den Hersteller und Lieferanten der Komponenten. Nach Aussage des Fachdienstes Bau und Gebäudeverwaltung war dieser der einzige auf dem Markt verfügbare Anbieter eines solchen Regelungssystems. Ebenfalls aus dem Auftrag „Heizung/Lüftung/Sanitär“ herausgelöst und direkt abgerechnet wurden gemäß den Festlegungen aus dem Protokoll zur Bauberatung vom 17.11.2022 die Leistungen aus Titel 4 „Gebäudeautomation“ in Höhe von 6.347,88 €. Den Auftrag erhielt hier ein bereits im Landratsamt mit der Wartung derartiger Anlagen beauftragtes Unternehmen.

Beauftragt wurden Bau- und baustellenbezogene Dienstleistungen im Umfang von 1.941.882,96 €.

4.5.3 Beauftragung von Nachträgen

Während der Bauausführung ergaben sich am Objekt weitere bisher nicht erfasste, aber für die Umsetzung der Bauaufgabe notwendige Bauleistungen. Dazu reichten die bauausführenden Unternehmen Nachträge ein. Die Notwendigkeit und den Leistungsumfang prüften das Architekturbüro oder die Fachplanungsbüros bevor sie diese dem Auftraggeber zur Bestätigung vorlegten. Durch die zuständigen Mitarbeiter des Landratsamtes erfolgte unter Beachtung der Auftragswertgrenzen die Freigabe der Arbeiten. Die 48 bestätigten Nachträge umfassten ein Auftragsvolumen von 208.234,48 €. Dies entsprach einer Steigerung der Gesamtauftragssumme um 11,04 %. Die anschließende Tabelle enthält die Lose mit den wertmäßig bzw. prozentual größten Nachtragsvolumen.

Los	Bezeichnung des Loses	Betrag	Steigerung
18	Außenanlagen	36.713,71 €	33,14 %
02	Rohbau, Aufzugschacht	34.651,88 €	22,07 %
01	Abbruch	30.452,10 €	24,69 %
07.2	Trockenbau Decken	29.954,01 €	53,01 %
04	Wärmedämmverbundsystem	19.672,25 €	7,62 %
06	Metallbau Außentüren Fenster	17.603,08 €	29,52 %

Tabelle 8: Wesentliche Nachträge

4.5.4 Abnahme der Leistung

Die Abnahme der Bauleistungen nahm der Fachdienst Bau und Gebäudeverwaltung gemeinsam mit dem Architekturbüro bzw. den Fachplanern und den ausführenden Unternehmen bei allen Losen in einem förmlichen Abnahmetermine gemäß § 12 Abs. 4. Nr. 1 VOB/B vor. Bei den eingetretenen Überschreitungen der vertraglichen Bauzeit verzichtete der Fachdienst Bau und Gebäudeverwaltung ausgehend von den während der Bauzeit herrschenden äußeren Bedingungen aus den Folgen der Corona-Pandemie und dem Krieg in der Ukraine und der nur geringen Bauzeitüberschreitung auf die Berechnung von Vertragsstrafen.

4.5.5 Prüfung der Baurechnungen

Die Prüfung der Baurechnungen war Leistungsbestandteil der beauftragten Planungsbüros. Von den Bauausführenden wurden die zur Leistungsfeststellung erforderlichen Unterlagen, wie Aufmaßblätter, Lieferscheine, Stundennachweise für Regiearbeiten, Wiegescheine und Fachunternehmererklärungen vorgelegt. Die erforderlichen Entsorgungsnachweise legten die mit den Abbrucharbeiten bzw. den Rohbauleistungen beauftragten Bauunternehmen vor. Die Prüfung der Abschlags- und Schlussrechnungen durch die Planer erfolgte zeitnah. Die vereinbarten Abzüge von jeweils 0,1 % für Baustrom, Bauwasser, Baureinigung und Baustellenversicherung fanden Berücksichtigung. Im Zuge der Prüfung der Unternehmerrechnungen setzten die Mitarbeiter des Fachdienstes Bau und Gebäudeverwaltung angebotene Nachlässe, sofern sie nicht bereits vom Unternehmen ausgewiesen waren, von der Rechnung ab.

Das Rechnungsprüfungsamt unterzog, da keine eindeutige Vorprüfung ersichtlich war, mehrere Aufmäße (Lose Abbruch, Rohbau, Wärmedämmverbundsystem, Trockenbau, Innenputz) einer detaillierten Prüfung. Die festgestellten Abweichungen zu den Mengenermittlungen der vorliegenden Schlussrechnungen waren unerheblich bzw. führten nicht zu Rückforderungen durch den Landkreis.

Der Fachdienst Bau und Gebäudeverwaltung prüfte die von der Bauüberwachung vorgeprüften Rechnungen nochmals und veranlasste anschließend deren Auszahlung. Die für das Anordnungswesen geltenden Zuständigkeitsregelungen wurden durchgehend beachtet. Ein zügiger Rechnungsdurchlauf sowohl bei den Planungsbüros als auch im Fachdienst sicherte im Wesentlichen die Einhaltung der Zahlungsfristen für Schlusszahlungen von 30 Tagen nach § 16 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B.

4.5.6 Gewährleistung

In den Vergabeunterlagen und Bauverträgen waren die Höhe und die Laufzeit der Sicherheit sowohl für die Vertragserfüllung als auch für die Gewährleistung vereinbart. Von den beauftragten Unternehmen wurde beim Los „Abbruch“ und beim Los „Innenfensterbänke“ auf eine Gewährleistung verzichtet. 16 Auftragnehmer legten mit der Schlussrechnung eine Bürgschaft zur Ablösung des Sicherheitseinbehalts vor. Bei drei Weiteren wurde der Sicherheitseinbehalt infolge fehlender Bürgschaftsurkunde auf das Verwahrkonto der Kreiskasse gebucht.

Zum Abschluss der Prüfung stand im Gewerk Elektroinstallation die Abnahme der Leistung noch aus.

4.6 Leistungen der Planung und Bauüberwachung

Die insgesamt am Objekt Charlottenstraße 5a angefallenen Baunebenkosten betrugen 283.058,23 €. Davon entfielen 3.278,45 € auf die Kosten der Öffentlichen Ausschreibung und 279.779,78 € auf die Honorare für Architekten, Fachplaner und Sachverständige.

4.6.1 Vergabe der Planungsleistungen

Die Architektenleistung für die Sanierung des Gebäudes Charlottenstraße 5a wurde 2020 ausgehend vom geschätzten Honorar und den coronabedingten Sonderregelungen zu den Wertgrenzen der Vergabearten im Rahmen eines Leistungswettbewerbs nach § 17 VgV vergeben. Nach Aufforderung durch den Fachdienst Bau und Gebäudeverwaltung vom 09.06.2020 reichten vier Planungsbüros Angebote ein. Der Zuschlag für die Leistungen der Gebäudeplanung und des raumbildenden Ausbaus wurde am 23.06.2020 auf das Angebot eines Meininger Architekturbüros erteilt.

Folgende Fachplanungsleistungen lagen gemäß Schätzung der Honorare jeweils unter 100.000,00 €:

- Brandschutznachweis
- Schadstoffuntersuchung
- Tragwerksplanung für den Aufzugsschacht
- Planung der Heizungs-, Lüftungs- und Sanitäranlagen
- Elektroplanung
- CO²-Emissionsberechnung
- Sicherheits und Gesundheitsschutz.

Unter Anwendung der coronabedingten Sonderregelungen vergab der Fachdienst Bau und Gebäudeverwaltung in den Jahren 2020 und 2021 diese Planungsleistungen freihändig unter Beteiligung mehrerer Bieter.

In Zusammenhang mit der vorgesehenen energetischen Sanierung und der dafür möglichen Förderung wurde ein Energieberater mit den notwendigen Untersuchungen und Ausarbeitung der Förderanträge beauftragt. Da nach der Einschätzung des Fachdienstes Bau und Gebäudeverwaltung die zu erwartenden Honorare unter der Wertgrenze von 1.000,00 € verblieben, beauftragte er diese Leistungen direkt.

4.6.2 Abrechnung der Planungsleistungen

Den Vertrag über die Erbringung der Leistungsphasen 1 bis 9 schlossen das Landratsamt und das Architekturbüro am 30.06.2020 ausgehend von der ursprünglichen Kostenermittlung über 900.000,00 €. Vertragsbestandteile waren neben der Objektplanung ein Auftragsverarbeitungsvertrag zur Beachtung des Datenschutzes nach Da76-2020 des Landkreises gemäß DSGVO. Bei der Vertragsumsetzung waren außerdem die VOB in allen Bestandteilen und das Werkvertragsrecht zu beachten. Das vorläufige Honorar betrug 94.047,91 €. Die Leistungen der Objektplanung wurden abschnittsweise beauftragt.

In 2020 erbrachte das Architekturbüro die Leistungsphasen 1 bis 4. Das zugehörige Honorar in Höhe von 16.813,21 € berechnete es mit der Teilschlussrechnung vom 10.12.2020 unter Beachtung des reduzierten Steuersatzes von 16 %. Der Fachdienst Bau und Gebäudeverwaltung beglich die Rechnung am 18.12.2020.

Daran anschließend beauftragte das Landratsamt das Architekturbüro mit den Leistungsphasen 5 bis 9 der Objektplanung. Aufgrund gestiegener Kosten vereinbarten die Vertragsparteien am 13.07.2021 die nunmehr auf 1.311.320,00 € gestiegene Kostenberechnung als Honorargrundlage. Neben der Objektplanung erbrachte das Architekturbüro ohne gesonderten Vertrag auch Planungsleistungen für den Aufzug und für die Außenanlagen. Die weitere Entwicklung der Bauwerkskosten erforderte 2022 eine nochmalige Fortschreibung der Kostenberechnung.

Die Kosten der übernommenen Außenanlagenplanung überstiegen den Wert von 7.500,00 € bis zu dem nach § 11 Abs. 1 HOAI 2013 in Verbindung mit § 37 Abs. 1 HOAI 2013 eine Realisierung im Rahmen der Planung des Gebäudes nach der HOAI zulässig ist. Hier war demzufolge eine Trennung der Honorarermittlung vorzunehmen. Die fortgeschriebene Kostenberechnung für das Gebäude lag nunmehr bei 1.227.459,00 €. Die Kostenberechnung für die Außenanlagen belief sich auf 165.000,00 €. Die diesbezüglichen Nachträge zum Planungsvertrag Gebäudeplanung legte das Architekturbüro im März 2023 vor. Die Genehmigung und Beauftragung erfolgte durch die Landrätin am 30.03.2023.

Die nach Abschluss aller Arbeiten vorgelegte Honorarschlussrechnung für die Objektplanung der Leistungsphasen 5 bis 9 und Bauleitung am Gebäude belief sich auf 97.926,72 €. Für die Planung und Bauleitung der Außenanlagen wurde ein Honorar in Höhe von 35.855,37 € berechnet. Der Fachdienst Bau und Gebäudeverwaltung überprüfte die Honoraransprüche und wies unter Berücksichtigung der bereits geleisteten Abschlagszahlungen am 04.05.2023 die Schlusszahlungen für die beauftragten Planungsleistungen am Gebäude und an den Außenanlagen an. Für die Honoraranteile der Leistungsphase 9 beider Honorare übergab das Architekturbüro am 27.04.2023 eine Bürgschaft.

Zur Erbringung der Leistungen für die Elektroplanung sowie für die Heizungs-, Lüftungs- und Sanitärplanung beauftragte der Fachdienst Bau und Gebäudeverwaltung am 08.01.2021 und 04.01.2021 Fachplanungsbüros. Auch hier wurden mit den Ingenieurbüros neben dem Objektplanungsvertrag vertragliche Regelungen zur Wahrung des Datenschutzes abgeschlossen. Die vorläufigen Honorare auf Basis der Kostenberechnung betrugen für die Elektroplanung 56.822,90 € und für die Heizungs-, Lüftungs- und Sanitärplanung 23.597,39 €. Für die Errichtung einer Photovoltaikanlage schloss der Fachdienst Bau und Gebäudeverwaltung am 30.03.2021 mit dem Fachplanungsbüro der Elektroplanung einen Nachtrag zum Planungsvertrag über 7.591,44 € ab. Bei den Fachplanungsleistungen war die Leistungsphase 9 nicht vereinbart worden.

Zur Überwachung der Gewährleistungsphase der Baugewerke empfiehlt das Rechnungsprüfungsamt, die Vereinbarung der Leistungsphase 9 auch bei den Fachplanungsleistungen vorzusehen.

Die bisherigen Honorarabschläge der Fachplaner entsprachen dem jeweiligen Leistungsstand. Bei der vorgelegten Schlussrechnung über 23.597,40 € für die Planungsleistungen zur Heizungs-, Lüftungs- und Sanitäranlagenplanung gab es keine Abweichungen zum Vertrag. Die Schlusszahlung erfolgte am 19.01.2023. Die Honorarschlussrechnung für die Elektroplanung legte das Ingenieurbüro in Höhe von 67.012,24 € vor. Für die Planungsleistungen an der Photovoltaikanlage berechnete das Fachplanungsbüro ein Honorar über 6.892,30 € gemäß Vertrag.

Mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Sicherheits- und Gesundheitsschutzes war mit Vertrag vom 15.03.2021 ein Fachplanungsbüro beauftragt worden. Die aus den Aufgaben des Sicherheits- und Gesundheitsschutzes zu erwartenden Honorarkosten betrugen 4.715,26 €. Neben der Ausarbeitung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes und der Baustellenordnung übernahm das Planungsbüro die regelmäßigen Baustellenkontrollen. Die bis Oktober 2022 vertraglich erbrachten Leistungen vergütete der Fachdienst Bau und Gebäudeverwaltung in Höhe von 3.019,75 €.

Begleitend zur Objektplanung übertrug das Landratsamt am 15.06.2020 nach entsprechender Angebotsauswertung bei geplanten Honorarkosten von 7.681,33 € einem Fachplaner die Erarbeitung des Brandschutznachweises.

Im Weiteren vereinbarte der Fachdienst Bau und Gebäudeverwaltung:

- baubegleitende Leistungen zur Umsetzung des Brandschutzes
- Planungsleistungen zur Ausstattung mit Feuerlöschern
- Erarbeitung von Flucht- und Rettungswegeplänen sowie Feuerwehrplänen
- Ausarbeitung der Brandschutzordnung.

Das Planungsbüro berechnete für seine Leistungen Honorare über 9.973,57 €.

Für die weiteren am Objekt erforderlichen Gutachter- und Planungsleistungen lagen Auftragsschreiben vor. Die angewiesenen Honorare entsprachen den vereinbarten Leistungen.

4.6.3 Haftpflicht und Verpflichtung

Bei den Planungsleistungen der Objekt- und Fachplanung (Objektplanung Gebäude und Freianlagen, Brandschutznachweis, Tragwerksplanung, Heizungs-, Lüftungs- und Sanitär- sowie Elektroplanung) lagen die Nachweise über die Berufshaftpflicht gemäß § 33 ThürAlKG vor.

Nach dem Verpflichtungsgesetz sind die Auftragnehmer für die Gebäudeplanung, die Freianlagenplanung, den Brandschutznachweis, die Heizungs-, Lüftungs- und Sanitärplanung sowie die Elektroplanung verpflichtet worden.

5 Sanierung der Grundschule Benshausen

Die Grundschule Benshausen verfügte auf dem Schulgelände über zwei nebeneinanderliegende Schulgebäude. Haus 1 wurde 1916 erbaut. Der Ausbau des Dachgeschosses und des Treppenhauses erfolgte 1950, die Umrüstung der Heizungsanlage mit Schornsteinbau in 1958. 2015 wurden in Folge eines Wasserschadens die Fußböden eines Klassenraumes und des Flures im Obergeschoss erneuert. Haus 2 wurde Mitte der 1930er Jahre im Mauerwerksbau errichtet. 1970 bis 1972 erfolgte der Dachausbau in Fachwerkausführung, um das darunterliegende Geschoss für den Schulbetrieb nutzen zu können. 2014 wurden die Verblendung der Fassade mit einem Wärmedämmverbundsystem sowie umfangreiche Brandschutzmaßnahmen durchgeführt.

Mit Beschluss der Haushaltssatzung 2018 nahm der Landkreis Schmalkalden-Meiningen die Sanierung der Grundschule Benshausen mit einer Investitionssumme von 2.819.000,00 € in den Investitionsplan auf. Durch Umbauarbeiten an den Gebäuden, insbesondere den Einbau von Aufzügen, plante der Landkreis die künftig barrierefreie Nutzung der Gebäude. Auch waren die Erneuerung der äußeren Gebäudeabdichtung, weitere Dämmarbeiten und notwendige Brandschutzmaßnahmen vorgesehen.

Um die Investition durchführen zu können, hatte der Landkreis Schmalkalden-Meiningen als Vorhabenträger nach § 10 Abs. 1 ThürGemHV eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung unter Berücksichtigung von Folgekosten durchzuführen. Die Verwaltung beauftragte deshalb im Mai 2017 ein Ingenieurbüro mit der Erarbeitung einer Kostenschätzung nach HOAI für die Leistungsphasen 1 und 2. **Ein Wettbewerb zur Vergabe der freiberuflichen Leistung war nicht dokumentiert.**

5.1 Finanzierung

Der Landkreis Schmalkalden-Meiningen stellte 2018 für Planungsleistungen 50.000,00 € im Haushalt ein. Für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 erfolgten Verpflichtungsermächtigungen zur Realisierung der Baumaßnahme in einer Gesamthöhe von 2.546.000,00 €. Die Haushaltspläne 2018 bis 2023 enthielten entsprechende Haushaltsansätze bzw. wurden nicht verbrauchte Haushaltsausgabereste in die nächsten Jahre übertragen.

In der Haushaltsstelle 2.21103.94500 waren in den Haushaltsjahren 2018 bis 2023 zum 24.04.2023 folgende Baukosten und Baunebenkosten gebucht:

Haushaltsjahr	Haushaltsansatz / -ausgaberest	Ausgaben
2018	50.000,00 €	28.989,34 €
2019	134.158,53 € + HAR von 21.010,00 €	155.168,53 €
2020	1.096.979,45 €	572.483,14 €
2021	1.250.000,00 € + HAR von 524.496,00 €	1.410.195,47 €
2022	1.710.973,91 € + HAR von 364.300,00 €	1.677.067,38 €
2023	HAR von 398.206,00 €	308.848,22 €
Gesamtsumme:		4.152.752,08 €

Tabelle 9: Haushaltsansätze und gebuchte Ausgaben ab 2018

Die Kostenschätzung vom 16.04.2019 in Höhe von 3.600.433,00 € schrieb das beauftragte Planungsbüro aufgrund der Erhöhung der Baukosten durch Nachträge von ca. 400.000 € sowie der dazugehörigen Planungskosten mit der Kostenberechnung vom 15.11.2021 auf 4.146.416,46 € fort.

Zum Stichtag 24.04.2023 wies der Vermögenshaushalt des Landkreises Schmalkalden-Meiningen für die Investition "Sanierung der Grundschule Benshausen" Gesamtausgaben für Bau- und Baunebenleistungen in Höhe von 4.152.752,08 € aus. Weiterhin waren Ausgaben für Ausstattung mit Schulmöbeln in Höhe von 228.333,69 € und für EDV-Ausstattung in Höhe von 45.430,15 € verbucht. Für Restzahlungen aus verschiedenen Planungsverträgen wurden vom Fachdienst Bau und Gebäudeverwaltung noch Ausgaben in Höhe von 18.500,40 € veranschlagt.

In den Schlussrechnungen der einzelnen Gewerke zeigten sich wesentliche Kostensteigerungen gegenüber der Kostenberechnung in folgenden Losen:

• Los 1 Abbruch	53.230,58 €
• Los 2 Rohbau/Tiefbau	234.172,78 €
• Los 3 Zimmerer/Dachdecker	209.325,22 €
• Los 5 Außentüren/Fenster	19.786,00 €
• Los 8 Putzarbeiten	84.699,18 €
• Los 10 Trockenbau	81.709,86 €
• Los 12 Bodenbeschichtung	24.026,13 €
• Los 13 Innentüren	31.783,90 €
• Los 14 Bodenbelag	14.318,65 €

Dabei waren in folgenden Gewerken Unterschreitungen der geplanten Kosten zu verzeichnen:

• Los 4 Gussasphalt	8.182,13 €
• Los 9 Malerarbeiten	14.282,45 €
• Los 11a Fliesenarbeiten	6.181,11 €
• Los 15 Schlosser	21.489,02 €
• Los 16 Elektroinstallation	162.254,56 €
• Los 17 Heizung/Lüftung/Sanitärinstallation	65.971,12 €
• Los 19 Außenanlagen	49.947,78 €

Das Planungsbüro legte dar, dass ein Schwammbefall im Haus 2 zusätzlich den Austausch von Dach- und Deckenkonstruktion erforderlich machte. Die Dachdeckerfirma verzeichnete massive Lieferschwierigkeiten bei den Holzbaustoffen. Die nachfolgenden Gewerke verschoben sich daraufhin in der Ausführung. Während der Baudurchführung traten immer wieder verdeckte Mängel auf, sodass sich der Leistungsumfang bei fast allen Firmen erhöhte. Die Firmen hatten mit Materiallieferschwierigkeiten und Preiserhöhungen zu kämpfen, was sich in den Nachträgen zeigte. Auch coronabedingte Ausfälle der Firmenbelegschaften schlugen sich in den Nachträgen nieder.

Am 16.04.2019 stellte der Landkreis Schmalkalden-Meiningen beim Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr, Erfurt den Antrag auf Förderung aus dem Programm "Zuwendungen an staatliche Schulträger für Baumaßnahmen an Schulgebäuden und Schulsportanlagen (Schulinvestitionsprogramm)". Mit Bewilligungsbescheid vom 03.12.2019 bestätigte der Zuwendungsgeber bei geschätzten Gesamtkosten von 3.600.433,01 € eine nicht rückzahlbare Zuwendung von 2.162.798,00 €.

Den Bewilligungszeitraum legte er auf den 03.12.2019 bis 28.02.2023 fest. Mit Schreiben vom 23.02.2023 wurde der Bewilligungszeitraum bis zum 30.09.2023 verlängert. Bis zum 31.12.2021 rief der Landkreis unter Nachweis von bereits getätigten Ausgaben den gesamten Betrag der zugesagten Zuwendung in Höhe von 2.162.798,00 € ab.

Für die Ausstattung der Schule mit EDV-Technik konnte der Landkreis Schmalkalden-Meiningen Zuwendungen über das Landesprogramm "Digitalpakt" abrufen. Hierzu kamen im Haushaltsjahr 2022 Einnahmen von 75.028,48 € zur Auszahlung.

Bei nachgewiesenen Gesamtausgaben für Bauleistungen, Ausstattung und Baunebenkosten von 4.445.016,32 € setzte der Landkreis Schmalkalden-Meiningen somit Eigenmittel in Höhe von 2.207.189,81 € ein.

5.2 Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung von Planungs- und weiteren freiberuflichen Leistungen

Nach § 78 Abs. 2 VgV prüfte die Verwaltung, ob der geschätzte Auftragswert der Bauleistung von 1.262.500,00 € netto nach den Regelungen der HOAI 2013 eines Planungswettbewerbes bedurfte. In der Vergabefestlegung des damaligen Landrates vom 19.05.2017 stellte dieser die Unterschreitung des zu diesem Zeitpunkt zutreffenden Schwellenwertes von 221.000,00 € für die Planungsleistung (Gebäudeplanung) zur europaweiten Ausschreibung fest.

Gemäß der Festlegungen für den Unterschwellenbereich unter Ziff. 1.1.1. Abs. 8 ThürVVöA und der Vergabefestlegung des Landrates vom 19.05.2017 führte die Verwaltung Wettbewerbe zur Vergabe der Planungs- und weiteren freiberuflichen Leistungen durch. Diese betrafen die Planungsleistungen "Gebäude", "Technische Ausrüstung - Heizung/Lüftung/Sanitär", "Technische Ausrüstung - Elektro", "Außenanlagen", "Brandschutzkonzept", "Schadstoffkataster", "Baugrunduntersuchung" und "Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinierung".

Der Fachdienst Bau und Gebäudeverwaltung fertigte hierzu Ausschreibungsunterlagen, in denen er konkrete Wertungs- und Zuschlagskriterien benannte. Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben forderte der Fachdienst mehrere Büros zur Angebotsabgabe auf. Die Eignung der Büros begründete er mit Planungstätigkeiten für den Landkreis in den Vorjahren.

Zu den Eröffnungsverhandlungen lagen in der Regel mindestens zwei Angebote vor. Die Verwaltung wertete diese nach den Kriterien aus und erstellte in Auswertung aller vergaberelevanten Nachweise Vergabevorschläge und Vergabevermerke auf die jeweils wirtschaftlichsten Angebote. Die nach § 134 GWB zu erteilenden Zuschlags- bzw. Absageschreiben erfolgten fristgemäß.

In seiner Zuständigkeit beschloss der Kreis- und Finanzausschuss in der Sitzung am 03.05.2018 die Vergabe der Gebäudeplanung an das vorgeschlagene Planungsbüro mit einem Auftragswert von 185.746,96 €. Alle anderen Zustimmungen zu den Vergaben bis 125.000,00 € erteilten der Landrat bzw. die Fachbereichsleitung.

Der Fachdienst beauftragte weitere notwendig gewordene freiberufliche Leistungen direkt. Gemäß Vergabefestlegung des Landrates übertrug die Verwaltung die Planungsleistung für die Tragwerksplanung an das bereits für die Gebäudeplanung gebundene Ingenieurbüro.

Für Planungsleistungen und andere freiberufliche Leistungen schloss der Fachdienst Bau- und Gebäudeverwaltung insgesamt Verträge in Höhe von 618.211,63 € ab.

Laut Abrechnungen zum 31.03.2023 zahlte der Landkreis für freiberufliche Leistungen bereits 606.503,06 €. Zu den Schlussrechnungen der Leistungen "Planung Elektro", "Planung Heizung/Lüftung/Sanitär" und "Planung Elektro Digital" war eine Summe von insgesamt 13.181,10 € noch offen. Die Abrechnungen entsprachen den vertraglichen Vereinbarungen und enthielten auszahlungsbegründende Anlagen. Beträge zur Leistungsphase 9, deren Anspruch erst nach Ablauf der Gewährleistungsfrist der Bauleistungen (nach VOB 4 Jahre) und einer nochmaligen Abnahme entsteht, verbuchte die Verwaltung auf dem Verwahrgeldkonto des Landkreises.

Die beauftragten Planungsbüros und freiberuflich Tätigen legten ihren Angeboten Haftpflichtversicherungen bei, die den Mindestansprüchen nach § 33 ThürAIKG entsprachen. Zu den Angeboten "Baugrunduntersuchungen", "Erstellung Schadstoffkataster", "Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinierung", "Holzschutzgutachten" und "Planung Abbruch Deckenbekleidung" fehlten diese Nachweise.

Der Fachdienst Bau und Gebäudeverwaltung führte mit den beauftragten Mitarbeitern der Planungsbüros Verpflichtungen nach § 1 Verpflichtungsgesetz durch und protokollierte diese in der Regel. **Zu den vorgenannten freiberuflichen Leistungen war diese Verpflichtung jedoch nicht dokumentiert.**

5.3 Ausschreibung und Vergabe der Bau- und Beschaffungsleistungen

Öffentliche Auftraggeber haben vor Beginn eines Vergabeverfahrens den voraussichtlichen Gesamtauftragswert für die benötigte Leistung zu schätzen. Oberhalb bestimmter Wertgrenzen (ab 01.01.2018 für Bauleistungen 5.548.000,00 € Nettokosten und für Liefer- und Dienstleistungen 221.000,00 € Nettokosten) müssen alle benötigten Leistungen europaweit ausgeschrieben werden.

Die Kostenschätzung zur Gesamtbaumaßnahme von 1.262.500,00 € netto lag unter dem Schwellenwert zur europaweiten Ausschreibung. Die Landrätin legte in der Vergabefestlegung vom 30.09.2020 in Anwendung des ThürVgG die entsprechenden Ausschreibungs- und Vergabearten fest.

Gemäß dieser Festlegung schrieb der Fachdienst Bau- und Gebäudeverwaltung 24 Lose und damit 90 % der Bau- und Lieferleistungen öffentlich aus. Zu den Losen Putzarbeiten und Fliesenarbeiten ergab sich im Bauablauf die Notwendigkeit der Beauftragung von zusätzlichen Bauleistungen mit geschätzten Kosten bis 50.000,00 € Netto, welche die Bauverwaltung beschränkt ausschrieb. Weitere Bauleistungen, wie z. B. "Asbestabbruch und Dämmungsrückbau" und Lieferleistungen mit geschätzten Kosten von jeweils weniger als 10.000,00 € vergab sie im Rahmen von Freihändigen Vergaben. Zum Los "Bodenbeschichtung" ging kein wertbares Angebot ein, so dass die Bau- und Gebäudeverwaltung die öffentliche Ausschreibung aufhob und in der Folge die Leistung beschränkt ausschrieb. Den Vorgaben des ThürVgG und den damit verbundenen Wertgrenzen gemäß Ziff. 1.2.2.1 Abs. 1 und Ziff. 1.2.2.2 ThürVVöA wurde mit dieser Handlungsweise vollumfänglich entsprochen.

Die Eröffnungsverhandlungen führten Mitarbeiter der Zentralen Vergabestelle und des Fachdienstes Bau und Gebäudeverwaltung unter Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes durch. Alle Angebote erhielten nach dem Öffnen und Verlesen eine Lochung und Verplombung. In den Niederschriften waren die Ergebnisse protokolliert.

Gemäß des § 2 VOB/A 2016 sollen Leistungen an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen vergeben werden. Hierzu fertigten die beauftragten Fachplanungsbüros Leistungsverzeichnisse unter der Benennung von Eignungs- und Zuschlagskriterien.

Ergänzend zur Feststellung der Eignung der Bieter forderten die Büros in den Leistungsverzeichnissen die nach § 10 Abs. 1 ThürVgG notwendigen Erklärungen über die Gewährung der Mindestentgelte und Arbeitsbedingungen nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz und nach dem Tarifvertragsgesetz.

Auch dürfen nach § 11 Abs. 1 und 2 ThürVgG Aufträge nur an solche Auftragnehmer vergeben werden, die sich verpflichtet haben, den Auftrag gemäß der Leistungsbeschreibung ausschließlich mit Waren auszuführen, die nachweislich oder gemäß einer entsprechenden Zusicherung unter Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen gewonnen und hergestellt worden sind. Diese Erklärungen wurden ergänzend von den Bietern abgefordert. Die Regelungen fanden ebenfalls auf Nachunternehmer Anwendung.

Die Planungsbüros prüften die Angebote auf Ausschluss nach VOB/A § 16 und 16a und die Eignung der Bieter nach VOB/A § 16b. Die Bieter wiesen ihre Eignung zum Teil als Eigenerklärungen mit Anlagen bzw. mit Präqualifikationsnachweis nach. Gemäß § 12a ThürVgG wurde nach dem Auswertungsverfahren vom erfolgreichen Bieter weitere Erklärungen zur Eignung abgefordert (Bestbieterprinzip).

Des Weiteren unterzogen die Planungsbüros die Angebote einer rechnerischen, technischen und wirtschaftlichen Prüfung nach VOB/A § 16c. Vom Bestbieter ließen sie sich in fünf Fällen im Bietergespräch auffällige Positionen aufklären. In der Auswertung aller Angebote erstellten die Planungsbüros Vergabevorschläge auf die jeweils wirtschaftlichsten Angebote.

Die Entscheidungen über die Auftragsvergaben traf nach Maßgabe der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung des Landkreises Schmalkalden-Meiningen bei Leistungen bis 125.000,00 € die Landrätin, darüber der Bau- und Umweltausschuss. Fachbereichsleiter bzw. Fachdienstleiter erteilten ihre Zustimmung im Rahmen ihrer Bewirtschaftungsbefugnis gemäß Dienstanweisung für das Finanz- und Kassenwesen.

Dem Informationsanspruch der nicht berücksichtigten Bieter nach § 19 Abs. 1 ThürVgG kam die Verwaltung fristgemäß nach.

In drei Fällen erteilte der Fachdienst Bau und Gebäudeverwaltung den Zuschlag auf ein Angebot zu einem unangemessen niedrigen Preis (Abstand Bestbieter zum zweiten Bieter 47, 76 bzw. 25,4 %).

Nach § 16d Abs. 1 VOB/A darf auf ein Angebot mit unangemessen hohem oder niedrigen Preis der Zuschlag nicht erteilt werden. Der Gesetzgeber hat mit Stichtag 01.12.2019 diesen Schwellenwert auf 20 % Abweichung festgestellt. In den zur Prüfung vorgelegten Unterlagen war eine Überprüfung auffälliger Einheitspreise unter Vorlage der Kalkulation vom beauftragten Planungsbüro nicht dokumentiert.

Zum Los 8 "Putzarbeiten" klärte der Bieter den ungewöhnlich niedrigen Preis mit Kalkulationen strittiger Positionen in den Formblättern 221, 222, 223 auf.

Die Verwaltung fertigte zu den öffentlichen Ausschreibungen Vergabevermerke/Dokumentationen nach § 20 VOB/A bzw. § 6 UVgO. Darin zeigte sie die Vergabeverfahren mit den Entscheidungen auf.

Für drei Lose nahm der Fachdienst Bau und Gebäudeverwaltung Beschränkte Ausschreibungen vor. **Eine notwendige Eignungsprüfung der aufgeforderten Bieter vor Angebotsabfrage war nicht dokumentiert.**

Das Planungsbüro begründete die Eignung der Bieter mit gleichartigen Arbeiten in den Vorjahren für den Landkreis und wies aus, die Eignung der Bieter aus der vorangegangenen öffentlichen Ausschreibungen bzw. auf Empfehlung eines Herstellers von Beschichtungsmaterial angenommen zu haben. Diese Begründungen genügen nicht den Anforderungen an die Eignungsprüfung gemäß § 6b Abs. 5 VOB/A und sind entsprechend zu dokumentieren.

Die Planungsbüros fertigten Leistungsverzeichnisse unter Benennung von Wertungs- und Zuschlagskriterien. Ihre Eignung wiesen die Firmen mit einer Präqualifizierung sowie Vorlage der Formblätter zu Tariftreue und ILO-Kernarbeitsnorm nach.

Zu den Submissionen erfolgte das Öffnen, Verlesen und Sichern der Angebote mit Lochung und Plombe. Die Planungsbüros werteten die Angebote aus und erstellten Vergabevorschläge auf das wirtschaftlichste Angebot.

Die Dokumentationen zu den Beschränkten Ausschreibungen stellten die Vergabeverfahren in den einzelnen Schritten dar.

Zur Vergabe der Restleistungen aus dem Los 17a für "Heizung-, Lüftung- und Sanitärtechnik" war ein Wettbewerb nicht dokumentiert. In den zur Prüfung vorgelegten Unterlagen befand sich eine Auswertung von sechs Angeboten aus der öffentlichen Ausschreibung im Jahre 2020 und einem in 2022 abgegebenen aktuellen Angebot einer Firma. In der Auswertung stellte das Angebot dieser Firma das Wirtschaftlichste dar und wurde mit einer Angebotssumme von 105.893,88 € und 24.150,46 € von der Landrätin beauftragt. **Die notwendige Eignungsprüfung bei Beschränkter Ausschreibung gemäß § 6b Abs. 5 VOB/A war für diese Firma nicht nachgewiesen.**

Die Ausschreibungen zu Schulmöblierung, Werkraumausstattung und Ergänzung, Essenausgabe und Geschirr, Steckregalsystem, Tafelanlage, Materialschrank Hausmeister, Outdoor TT Platte und Handtuch- bzw. Seifenspender führte die Verwaltung als Freihändige Vergaben durch. Hierzu forderte sie mehrere Firmen zur Angebotsabgabe auf. Die Eignung der Firmen gab sie mit Lieferleistungen aus bestehenden Rahmenverträgen (Schulmöblierung) und weiteren Erfahrungen aus vergangenen Schulsanierungen an. Diese Aussagen genügen nicht den Anforderungen an eine Eignungsprüfung. Diese ist in der Dokumentation nach § 6 UVgO darzustellen. Der Zuschlag erfolgte immer auf den preiswertesten Bieter.

Für die Beschaffung von Bürodrehstühlen nutzte die Verwaltung den bestehenden Rahmenvertrag. Zu den Vorgängen lagen in der Regel Dokumentationen vor.

In einem offenen Verfahren beschaffte der Kommunale IT-Service über das Förderprogramm "Digitalpakt" mobile Endgeräte, iPads und Zubehör in den Haushaltsjahren 2020 und 2021. Der Kreis- und Finanzausschuss bestätigte die Vergabe an die wirtschaftlichste Firma mit einer Auftragssumme von 479.368,26 €. Der Grundschule Benshausen wurden Geräte im Wert von 4.176,90 € und 1.001,10 € geliefert und in Rechnung gestellt.

Für die Beschaffung von 30 Apple iPads nutzte die Verwaltung bei Kosten von weniger als 214.000,00 € die Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb. Das wirtschaftlichste Angebot belief sich auf einen Angebotspreis von 15.809,15 €.

Einen Monitor beschaffte die Verwaltung über Verhandlungsvergabe ohne Teilnehmerwettbewerb durch Angebotsabfrage beim örtlichen Anbieter und Recherchen im Internet.

Die Schulen des Landkreises wurden einheitlich mit News-Points ausgestattet. Die zwei Geräte für die Grundschule Benshausen bestellte die Verwaltung als Auftragserweiterung bei der Firma, welche in einem vorherigen Verfahren den Zuschlag erhalten hatte. Diese wurden für 9.324,53 € beschafft.

Die Beschaffungsstelle des Kommunalen IT-Service fertigte Dokumentationen zu den Vergabevorgängen.

5.4 Abrechnung der Bau- und Lieferleistungen

Der Fachdienst Bau und Gebäudeverwaltung vereinbarte mit den Bietern die Abrechnung der Bauleistungen nach der VOB/B und der Lieferleistungen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.

Die beauftragten Planungsbüros prüften die Abrechnungen nach dem vertraglich zu erbringenden Leistungsumfang und gaben den unstrittigen Teil an den Auftraggeber zur Zahlung frei.

Die vorgeprüften Rechnungen gingen in der Mehrzahl fristgerecht in der Verwaltung ein, so dass die Zahlungsfristen gemäß § 16 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B eingehalten wurden. Der Anspruch auf Schlusszahlung wird alsbald nach Prüfung und Feststellung fällig, spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Schlussrechnung. Die Frist verlängert sich auf höchstens 60 Tage, wenn sie aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung sachlich gerechtfertigt ist und ausdrücklich vereinbart wurde.

Die Bauunternehmen stellten ihre erbrachten Leistungen gemäß § 14 Abs. 1 VOB/B detailliert und prüfbar in Rechnung. Zum Nachweis von Art und Umfang der Leistungen legten sie den Teil- und Schlussrechnungen notwendige Mengenberechnungen, Zeichnungen, Regieberichte, Prüfberichte und Lieferscheine bei. Zum Los "Asbestabbruch und Dämmungsrückbau" legte die Firma die im Leistungsverzeichnis geforderten Entsorgungsnachweise zur Abfallentsorgung vor.

20 von 26 Baufirmen rechneten in ihren Abrechnungen zusätzliche bzw. geänderte Leistungen in einer Gesamthöhe von 511.408,95 € ab. Die Nachträge waren ausnahmslos von den Planungsbüros geprüft und vom Auftraggeber entsprechend der Zuständigkeiten gemäß Da64/2017 genehmigt.

Die Firmen wiesen ihre Leistungen ebenfalls über Stundenabrechnungen/Regieleistungen in Höhe von 1.140 Stunden mit dem dazugehörenden Material nach. Die Stundennachweise waren in der Regel von den Firmen vor Ausführung bei den Planungsbüros angezeigt und von diesen als notwendig und als zusätzliche Leistung zum beauftragten Leistungsumfang bestätigt. Die Stundennachweise waren Bestandteil der Aufmaße und in diesen vom Auftraggeber genehmigt.

Zu drei Losen erfolgte der Zuschlag auf Angebote mit Preisnachlässen. Der Fachdienst Bau und Gebäudeverwaltung zahlte die nachgewiesenen Bauleistungen stets unter Beachtung der vertraglich vereinbarten Nachlässe.

Zum Los 1 "Abbrucharbeiten" vereinbarte die Verwaltung mit dem Bieter die Gewährung von Skonto in Abhängigkeit von Zahlungsfristen. Zu fünf von acht Teilrechnungen veranlasste die Verwaltung die fristgerechte Zahlung. Zu den übrigen Teil- bzw. Schlussrechnungen forderte das Planungsbüro nach Rechnungseingang auszahlungsbegründende Unterlagen von der Baufirma ab, so dass die Zahlungsfristen nicht eingehalten werden konnten.

In weiteren vier Fällen hielt die Verwaltung die vereinbarten Zahlungsfristen zu Lieferleistungen ein, so dass der Skontoabzug vom Rechnungsbetrag erfolgen konnte.

In den Ausschreibungsunterlagen sah der Fachdienst Bau und Gebäudeverwaltung Sicherheiten nach § 16 VOB/B 2016 zur Vertragserfüllung bzw. Gewährleistung vor. Mit Abschluss der Bauverträge wurden diese Vertragsbestandteil. Der Fachdienst zog in der Regel die vereinbarten Beträge von den Teil- bzw. Schlussrechnungen ab und buchte die einbehaltenen Beträge für Gewährleistungsansprüche auf das Verwahrgeldkonto der Kreiskasse. In einigen Fällen legten die Firmen unbefristete Bürgschaften vor, welche die Auszahlung des einbehaltenen Betrages an diese begründeten.

Ebenfalls sah der Auftraggeber Einbehalte für Baustellengemeinkosten, wie Baustrom, Bauwasser und Bauleistungsversicherung, in den Ausschreibungsunterlagen vor. Eine Stichprobe zu den Abrechnungen ergab die konsequente Einziehung der vertraglich festgelegten Beträge.

Die Auszahlung erfolgte an die Firmen vollständig, da bereits mit den Vergabeunterlagen gültige Freistellungsbescheinigungen abgefordert bzw. von den Firmen zeitnah vorgelegt wurden. In den Fällen, in denen diese nicht in den Vergabeunterlagen enthalten waren, lag die Bestätigung der Kasse (Stempel auf Auszahlungsanordnung) auf Vorlage der Freistellungsbescheinigung bei Auszahlung der Gelder vor.

Gemäß § 5 VOB/B benannte der Fachdienst Bau und Gebäudeverwaltung Ausführungsfristen in Anlehnung an den vom Planungsbüro vorgelegten Bauzeitenplan. Mit der Unterzeichnung der Bauverträge stimmten die Firmen diesen zu. In den Ausschreibungsunterlagen waren zudem Vertragsstrafen bei Nichterfüllung bzw. Bauzeitüberschreitung vorgesehen.

In 20 Gewerken waren laut Aktenlage Bauzeitenüberschreitungen von 1 bis 15 Monaten ersichtlich. Das beauftragte Planungsbüro nahm mit Schreiben vom 03.05.2023 zu v. g. Problematik folgendermaßen Stellung:

"Die Bauzeitüberschreitungen resultierten sowohl aus den erst im Laufe der Abbrucharbeiten zu Tage tretenden Bauschäden als auch der Corona-Pandemie und den damit verbundenen Lieferproblemen. Aufgrund des zu sanierenden Schwammbefalls im Haus 2 verzögerten sich für alle Gewerke die vertraglich vereinbarten Bauzeiten. Der Austausch der Deckenkonstruktion musste in einer Zeit vorgenommen werden, als kaum Holzbaustoffe auf dem Markt erhältlich waren. Dies bewirkte eine lange Lieferzeit, eine Umpassung der von der Zimmererfirma für den Zeitraum vorgesehenen Leistungen auf anderen Baustellen und einen entsprechenden Leerlauf für die Folgegewerke.

Dazu kamen Krankheits- und Quarantäneausfälle aufgrund der Pandemie. Aufgrund der so entstandenen Verzögerungen im Bauablauf waren alle vertraglich vereinbarten Fristen ohne Verschulden der Baubetriebe nicht einzuhalten. Die Firmen hatten zu den späteren Terminen bereits andere Aufträge angenommen. Alle am weiteren Baufortschritt beteiligten Firmen unternahmen große Anstrengungen, um dennoch die Leistungen in der Schule innerhalb der verschobenen Zeiträume auszuführen. Dazu kam, dass sich der Leistungsumfang bei fast allen Gewerken deutlich vergrößert hatte, da immer wieder auf vorher verdeckte Mängel am Bestandsgebäude reagiert werden musste.

Fast alle Firmen hatten mit Materiallieferschwierigkeiten und Preiserhöhungen zu kämpfen, mussten Nachträge einreichen und neue Lieferanten ausfindig machen. Aufgrund von Corona fielen wochenweise ganze Firmenbelegschaften aus.

Die Bauzeitüberschreitungen waren nicht durch die Baufirmen verschuldet und wurden deshalb auch nicht sanktioniert. Diese Entscheidungen wurden immer gemeinsam mit den Verantwortlichen des Landratsamtes getroffen. Es wurde von allen Seiten versucht, in konstruktivem Miteinander die Bauausführung so zügig wie möglich fortzuführen. Es wäre niemandem geholfen gewesen, wenn es zwischenzeitlich zu Rechtsstreitigkeiten oder Firmeninsolvenzen gekommen wäre oder erneute Öffentliche Ausschreibungen erforderlich geworden wären."

Während der Bauzeit der "Sanierung der Grundschule Benshausen" kam es zweimal zur Änderung des Umsatzsteuersatzes. Bei der Prüfung der Schlussrechnung der einzelnen Gewerke war in Bezug auf die anzusetzende Umsatzsteuer auf den Tag der Abnahme der Leistungen abzustellen. Nach § 13 Abs. 1 Nr. 1a) S. 1 Umsatzsteuergesetz (UStG) ist der Zeitpunkt der Abnahme nach § 12 VOB/B entscheidend für den anzuwendenden Steuersatz. Alle in die Prüfung einbezogenen Schlussrechnungen waren in Bezug zur tatsächlich festgestellten Abnahme mit dem zutreffenden Steuersatz abgerechnet.

Zu den fertiggestellten Gewerken führte der Fachdienst Bau und Gebäudeverwaltung mit Vertretern der Planungsbüros und Baufirmen in der Regel förmliche Bauabnahmen nach § 12 VOB/B 2016 durch. In den Protokollen erfolgten Feststellungen zu Gewährleistungsfristen und Mängelbeseitigung.

6 Modernisierungsmaßnahmen an der Mehrzweckhalle „Teichstraße“ Schmalkalden

6.1 Allgemeines

Die Mehrzweckhalle am Standort „Teichstraße“ in Schmalkalden wurde 1996 errichtet. Neben der Nutzung durch den Schul- und Vereinssport dient sie als Versammlungsstätte und Veranstaltungsort für Großveranstaltungen in der Stadt Schmalkalden.

Zur Beleuchtung der Mehrzweckhalle dienten bisher Lichtbänder auf der Basis von Leuchtstofflampen. Der Fachdienst Bau und Gebäudeverwaltung plante 2020 bezüglich der Kosten- und Energieeinsparung eine Umstellung auf LED-Leuchten.

Die mit der Errichtung der Halle 1996 eingebauten Brandschutzkomponenten waren zum Teil verschlissen und eine Ersatzbeschaffung nicht mehr gewährleistet. Zudem gab es für Gebäude, die aufgrund ihrer Größe und Nutzung als Versammlungsstätten besonderen Anforderungen unterliegen, zwischenzeitlich Änderungen hinsichtlich des Brandschutzes. Um die erforderlichen Angaben für die Aktualisierung des Brandschutzes zu erhalten, beauftragte der Fachdienst 2020 einen Brandschutzsachverständigen mit der Aufstellung eines Brandschutzkonzeptes für die Mehrzweckhalle „Teichstraße“ Schmalkalden. Zur Umsetzung der sich aus dem Brandschutzkonzept und der Brandschutzuntersuchung ergebenden bauaufsichtlichen Auflagen gab der Fachdienst Bau und Gebäudeverwaltung in den Jahren 2021 und 2022 bauliche Maßnahmen an der Mehrzweckhalle in Auftrag.

In die Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes einbezogen wurden die in diesem Zeitraum ausgeführten Planungs- und Bauleistungen. Prüfungsgrundlage war das geltende Haushalts- und Vergaberecht.

6.2 Finanzierung der Maßnahme

Der Landkreis Schmalkalden-Meiningen stellte in den Haushaltsplänen der Jahre 2020 bis 2023 für die vorgesehenen Arbeiten an der Mehrzweckhalle „Teichstraße“ (Haushaltsstelle 2.56010.94500) nachfolgende Haushaltsmittel ein:

Haushaltsjahr laut Finanzplan	Haushaltsansatz	über-/außerplanmäßig
2020	150.000,00 €	33.700,00 €
2021	0,00 €	73.851,26 €
2022	100.000,00 €	49.324,31 €
2023	160.000,00 €	0,00 €

Tabelle 10: Haushaltsansätze sowie über- und außerplanmäßige Mittel

Die geplanten Haushaltsansätze reichten in den geprüften Jahren jedoch nicht aus, um die anfallenden Kosten zu decken. In 2020 beantragte der Fachdienst Bau und Gebäudewirtschaft überplanmäßige Ausgaben von insgesamt 33.700,00 € für die Erarbeitung des Brandschutzkonzeptes. Den Antrag auf Gewährung der überplanmäßigen Mittel genehmigte die Kämmerei am 28.04.2020. Die Deckung kam aus der Haushaltsstelle des Vermögenshaushaltes 2.56030.94500. Die Unabweisbarkeit der Ausgaben war zum Antragszeitpunkt gegeben. Die beantragten Mittel konnten wegen der zeitlichen Verschiebung der Realisierung der Baumaßnahme nicht umgesetzt werden und gingen in den am Jahresende gebildeten Haushaltsrest ein.

Für das Haushaltsjahr 2021 waren die Weiterführung der Erarbeitung des Brandschutzkonzeptes und ausgehend von den Forderungen der Bauaufsicht die Erneuerung der Brandmeldeanlage und der Sprachalarmierungsanlage in der Mehrzweckhalle „Teichstraße“ vorgesehen. Aus dem Vorjahr stand noch ein Haushaltsausgaberest von 98.013,00 € zur Verfügung. Die Deckung der Ausgaben von 171.864,26 € erforderte die Bereitstellung außerplanmäßiger Ausgaben in Höhe von 73.851,26 €. Die Anträge auf Gewährung der außerplanmäßigen Mittel reichte der Fachdienst Bau und Gebäudeverwaltung in Abhängigkeit von der Entwicklung der Kosten der Brandmelde- und Sprachalarmierungsanlage (BMA+SAA) am 02.03.2021 über 49.900,00 €, am 30.07.2021 über 17.116,52 € und am 15.12.2021 über 6.834,74 € ein. Beschlüsse des Bau- und Umweltausschusses (7-15/2021) und des Kreis- und Finanzausschusses (2-14/2021) bestätigten die Deckung der Umbaumaßnahmen an der Brandmelde- und Sprachalarmierungsanlage. Sie erfolgten aus den Haushaltsstellen 2.65000.95034 und 2.22583.94500. Die Unabweisbarkeit der Ausgaben war nachgewiesen.

Für 2022 standen Haushaltsmittel in Höhe von 100.000,00 € bereit. Die im Rahmen der Brandschutzertüchtigung angefallenen Ausgaben betrugen 149.324,31 €. Es war somit die Deckung von weiteren 49.324,31 € an überplanmäßigen Ausgaben erforderlich. Die Gewährung überplanmäßiger Mittel beantragte der Fachdienst Bau und Gebäudeverwaltung am 05.08.2022 und am 05.12.2022. Die benötigten Deckungsmittel kamen aus der Haushaltsstelle 2.56020.94500. Die Unabweisbarkeit der Ausgaben war wie bereits im Vorjahr nachgewiesen.

Für den Abschluss der 2022 begonnenen Brandschutzmaßnahmen kamen in 2023 noch 9.451,64 € aus den Haushaltsmitteln des Jahres 2023 zum Einsatz.

Für die durchgeführten Bau- und Planungsleistungen fielen in den Jahren 2020 bis 2023 an der Mehrzweckhalle „Teichstraße“ Schmalkalden nachfolgende Kosten an:

LED-Beleuchtung	Brandschutz-konzept	BMA + SAA	Brandschutz-ertüchtigung	Gesamt
2020	2021	2021	2022-2023	
85.686,94 €	20.853,37 €	163.460,92 €	146.325,92 €	416.327,15 €

Tabelle 11: Aufwendungen für die einzelnen Maßnahmen

6.3 Kostenbeteiligung der Stadt Schmalkalden

Der Landkreis Schmalkalden-Meiningen betreibt die Mehrzweckhalle „Teichstraße“ Schmalkalden. Die Stadt Schmalkalden nutzt diese für den Vereinssport und für sonstige Großveranstaltungen. Der Landkreis Schmalkalden-Meiningen und die Stadt Schmalkalden vereinbarten die Beteiligung der Stadt Schmalkalden an den Kosten erforderlicher Investitionen. Die in der Haushaltsstelle 2.56010.36200 tatsächlich vereinnahmten Beträge der Jahre 2020 bis 2022 beliefen sich auf 104.913,57 € und betrafen auch Maßnahmen aus Vorjahren. An der Maßnahme „Brandmeldeanlage + Sprachalarmierungsanlage“ beteiligte sich die Stadt Schmalkalden gemäß der Vereinbarung vom 09.08.2021 mit 57.760,50 €.

6.4 Festlegungen zur Vergabe der Planungs-, Bau- und Lieferleistungen

Die §§ 1 und 2 der Da75/2019 Vergabeordnung enthalten für das Landratsamt und seine nachgeordneten Einrichtungen Vorgaben über die Verfahrensweise bei der Vergabe von Bau- und Lieferleistungen und zur jeweils anzuwendenden Vergabeart.

Nach der am 26.03.2020 von der Landrätin bestätigten Vergabefestlegung war ausgehend von der Kostenberechnung für die Umsetzung der LED-Beleuchtung die Beschränkte Vergabe anzuwenden.

Für die Erarbeitung des Brandschutzkonzeptes gab die Vergabefestlegung ausgehend von den zu erwartenden Kosten die Anwendung der Verhandlungsvergabe vor.

Die Leistungen zur Erneuerung der Brandmelde- und Sprachalarmierungsanlagen (BMA+SAA) sollten nach der Vergabefestlegung beschränkt ausgeschrieben werden.

Für die sich anschließenden Arbeiten zur Brandschutzertüchtigung war ausgehend von der Vergabefestlegung vom 26.01.2022 für die Mehrzahl der Gewerke die Freihändige Vergabe vorgesehen.

6.5 Vergabe der Bau- und Lieferleistungen

6.5.1 Ausarbeitung der Vergabeunterlagen

In Vorbereitung der Vergabe der Bauleistungen erarbeitete der Auftraggeber die Vergabeunterlagen. In diesem Prozess hat der Auftraggeber die Entscheidungen zu treffen, welche Nachweise und Unterlagen die Bewerber/Bieter mit dem Angebot einzureichen haben. Wertungs- und Eignungskriterien, die zu diesem Zeitpunkt nicht bekannt gemacht wurden, können gemäß § 16d Abs. 1 Nr.5 VOB/A später nicht mehr für die Bewertung herangezogen werden.

Die Vergabeunterlagen enthielten Vorgaben zur Anwendung der VOB/B und VOB/C sowie zu anderen fachspezifischen Ausführungsrichtlinien (DIN, VdS, VDE). Über die besonderen Anforderungen an die Arbeiten zur Brandschutzertüchtigung und die Vorlage der entsprechenden Erklärungen als Errichter bzw. Fachbauleiter informierte der Auftraggeber die Bewerber/Bieter.

Auf die ebenfalls erforderliche Vorlage der Erklärungen nach den §§ 10 und 11 ThürVgG zur Tariftreue und zu den ILO-Kernarbeitsnormen wies der Auftraggeber in den Ausschreibungsunterlagen nicht ausreichend hin.

Die an die Bewerber/Bieter auszugebenden Vergabeunterlagen sollten die für die Wertung erforderlichen Eignungskriterien und die geforderten Erklärungen enthalten. Die Verantwortung für die Auswahl obliegt der ausschreibenden Stelle.

6.5.2 Umsetzung der Vergabefestlegung

Bei der Vergabe der Bauleistungen wurden die im ThürVgG und der ThürVVöA enthaltenen Festlegungen zu den Wertgrenzen beachtet. Unter Nutzung der vom Land Thüringen zusätzlich erlassenen Sonderregelungen zur Vergabe unter den Bedingungen der Corona-Pandemie vergab der Fachdienst Bau und Gebäudeverwaltung zwei Baulose beschränkt und acht Baulose freihändig. Für geringwertige Leistungen sowie im Nachgang beauftragte zusätzliche Leistungen zu bereits vergebenen Leistungen kam die Direktvergabe zur Anwendung. In einem Fall beauftragte das Landratsamt Schmalkalden-Meiningen die Wartungsfirma mit der Ausführung der unter 3.000,00 € liegenden und damit direkt zu vergebenden Arbeiten.

Der Anteil der einzelnen Vergabearten an der Vergabesumme der Bauleistungen von 359.571,69 € betrug:

Vergabeart	Betrag	Anteil
Beschränkte Vergaben	243.645,48 €	67,76 %
Freihändige Vergaben	108.261,46 €	30,11 %
Direktvergaben	7.664,75 €	2,13 %

Tabelle 12: Anteile der Vergabearten am Ausschreibungsergebnis

6.5.3 Prüfung der Eignung der Bieter

Die Prüfung und Wertung der eingegangenen Angebote nach den §§ 16c bis 16d der VOB/A nahmen Mitarbeiter des Fachdienstes Bau und Gebäudeverwaltung vor. Bei zwei Gewerken reichten die in die engere Auswahl kommenden Bieter mit den Vergabeunterlagen eine Eigenerklärung gemäß Formblatt 124 des Vergabehandbuchs des Bundes und die entsprechenden Nachweise ein. Bei den übrigen Gewerken enthielt die Vergabeakte weder die Eigenerklärung zur Eignung noch einen Präqualifikationsnachweis des beauftragten Bieters.

Bei allen Bietern bestätigte der Fachdienst Bau und Gebäudeverwaltung die Vorlage des Nachweises zur Freistellung von der Bauabzugssteuer.

Konkrete Nachforderungen fehlender Eignungsnachweise durch den Auftraggeber waren nicht ersichtlich. Die mit der Prüfung der Angebote befassten Mitarbeiter des Fachdienstes bestätigten den Bestbieter die Eignung. Nachweise über vorab vorgenommene Eignungsprüfungen fehlten bei den beschränkt oder freihändig vergebenen Leistungen in den Vergabeunterlagen.

Bei Beschränkten und Freihändigen Vergaben hat sich der Auftraggeber nach § 6b Abs. 5 VOB/A vor Aufforderung der Bieter zur Teilnahme von deren Eignung zu überzeugen und dies zu dokumentieren.

Die nach den §§ 10 und 11 ThürVgG geforderten Erklärungen zur Tariftreue bzw. den ILO-Kernarbeitsnormen lagen von keinem Bieter vor. Nach § 12a Abs. 2 ThürVgG hätten im Vergabeverfahren von den Bestbieter die fehlenden Erklärungen mit Fristsetzung nachgefordert werden müssen. Bei nicht rechtzeitiger Vorlage der ausgefüllten Erklärung nach § 10 ThürVgG beim Auftraggeber wäre das Angebot des Bestbieters nach § 12a Abs. 4 ThürVgG auszuschließen. Für die Erklärung nach § 11 ThürVgG gilt diese Regelung entsprechend. Der Zuschlag hätte ohne Nachforderung der Erklärungen nicht erteilt werden dürfen.

Bei zukünftigen Vergaben sind unabhängig von der zur Anwendung kommenden Vergabeart die vorgenommene Prüfung der Eignung zu dokumentieren und die geforderten Erklärungen fristgemäß vom Bestbieter und eventuell vorgesehenen Nachunternehmern abzufordern.

6.5.4 Prüfung der Auskömmlichkeit der Preise und der Kalkulation

Unterlagen über die Preisbildung forderte der Fachdienst Bau und Gebäudeverwaltung in der Ausschreibung zur LED-Beleuchtung von den Bietern ab. Das Angebot des Bestbieters enthielt keine Angaben über die Preisbildung (Formblätter 221, 222, 223). Eine Nachforderung erfolgte nicht.

Abweichungen zwischen den Angebotspreisen des erst- und zweitplatzierten Bieters von mehr als 20 % verzeichneten die Gewerke

- | | |
|----------------------|----------|
| • Trockenbau mit | 192,49 % |
| • Abbruch/Rohbau mit | 131,12 % |
| • Außentür mit | 127,68 % |

der in 2022 durchgeführten „Arbeiten zur Brandschutzertüchtigung“.

Ausgehend von den Festlegungen in § 14 Abs. 2 ThürVgG und in § 8 Abs. 5 Sätze 2 und 3 Da75/2019 hätte bei einer Abweichung von mehr als 20 % im Rahmen der Angebotswertung vom Bieter die Kalkulation angefordert und im Hinblick auf die Nachvollziehbarkeit der Kosten überprüft werden müssen. Das entsprechende Prüfungsergebnis ist zudem dokumentieren.

6.5.5 Sicherung der Angebote

Die nach den § 14a Abs. 9 VOB/A und §10 Abs. 4 der Da75/2019 vorzunehmende Sicherung der schriftlichen Angebote nahm der Fachdienst Bau und Gebäudeverwaltung bei den Freihändigen Vergaben der 2022 durchgeführten Arbeiten zur Brandschutzertüchtigung nicht durchgehend vor, sie fehlte bei den Gewerken:

- Einkürzen Trennvorhang
- Gerüst
- Lieferung Motore RWA
- Tausch Fensterflügel
- Verkabelung RWA.

Schriftliche Angebote sind gemäß § 14a Abs. 3 Nr. 2 VOB/A in allen wesentlichen Teilen zu kennzeichnen. Nach § 10 Abs. 4 der Da75/2019 sind die Angebote nach der Öffnung in allen wesentlichen Teilen zu stanzen und mit einer Zange zu verplomben.

6.5.6 Wertung der Angebote und Information der Bieter, Dokumentation

Die Mitarbeiter des Fachdienstes Bau und Gebäudeverwaltung nahmen eine Wertung der eingegangenen Angebote nach § 16d VOB/A vor und ermittelten das jeweils wirtschaftlichste Angebot. Die nach § 11 Da75/2019 der Vergabeordnung Zuständigen erteilten den vorgeschlagenen Bietern den Auftrag. In Abhängigkeit vom Auftragsumfang bezog man die Gremien ein.

Die unterlegenen Bieter der Maßnahme „LED-Beleuchtung“ wurden am 27.04.2020 durch die Zentrale Vergabestelle über das Ergebnis der Vergabe informiert.

Bei der Vergabe der „Leistungen der BMA+SAA“ wurde der in § 19 Abs. 1 ThürVgG vorgegebene Wert (150.000,00 € netto), ab dem die Bieter innerhalb der vorgesehenen Frist von sieben Tagen vor Auftragserteilung über die vorgesehene Zuschlagserteilung zu informieren sind, nicht erreicht. Unterhalb der besagten Vergabesumme ist die Information der unterlegenen Bieter im ThürVgG nicht geregelt. Eine Information der Bieter ist unabhängig davon gemäß § 19 Abs. 1 VOB/A vorzunehmen.

Zukünftig sind die nicht berücksichtigten Bieter gemäß § 19 Abs. 1 VOB/A über das Ergebnis der Vergabe zu unterrichten.

Die nicht berücksichtigten Bieter der übrigen Gewerke der „Arbeiten zur Brandschutzertüchtigung“ wurden durch Zusendung der Niederschriften des Eröffnungstermins über das Submissionsergebnis informiert.

Über vorgesehene und durchgeführte Beschränkte und Freihändige Vergaben informierte die Zentrale Vergabestelle des Landkreises regelmäßig auf dem Internetportal des Landkreises. Die in die Prüfung einbezogenen Bauleistungen waren aufgrund der inzwischen vergangenen Zeit nach Ablauf der üblichen Fristen zur Veröffentlichung dort nicht mehr aufgeführt.

Die nach § 20 VOB/A zur Dokumentation der Vergabeverfahren anzufertigenden Unterlagen waren für die im Rahmen der Brandschutzertüchtigung vorgenommenen Freihändigen Vergaben im Jahr 2022 durch den Fachdienst Bau und Gebäudeverwaltung nicht erarbeitet worden. Nach § 13 der Da75/2019 sind die im Vergabeverfahren getroffenen Entscheidungen im Vergabevermerk/Dokumentation schriftlich festzuhalten.

Die Dokumentation der Vergabeverfahren ist unabhängig von der Vergabeart bei allen Vergaben vorzunehmen.

6.6 Ausführung und Abrechnung der Bauleistungen

6.6.1 Vorgesehene Bauzeit

Die an der Mehrzweckhalle in die Prüfung einbezogenen Bau- und Planungsleistungen betrafen mehrere Maßnahmen. Die Erste umfasste die Erneuerung der Beleuchtung. Nach der Vergabebekanntmachung sollten die Arbeiten zum „Tausch der Beleuchtung gegen LED-Lampen“ in der Zeit vom 01.05.2020 bis zum 30.06.2020 ausgeführt werden. Die Abnahme der Leistung nahm der Fachdienst Bau und Gebäudeverwaltung am 01.09.2020 vor.

Die „Erarbeitung des Brandschutzkonzeptes“ war für die Zeit von März bis September 2020 geplant. Der beauftragte Fachplaner übergab selbiges am 09.03.2021 an den Auftraggeber.

Die Umsetzung des Brandschutzkonzeptes sah die „Erneuerung der BMA+SAA“ in der Mehrzweckhalle und weitere Arbeiten zur Brandschutzertüchtigung am Gebäude vor. Die Arbeiten zur „Umsetzung der BMA+SAA“, die seitens des Fachdienstes Bau und Gebäudeverwaltung für die Zeit vom 01.05. bis 30.10.2021 geplant waren, fanden mit der Abnahme am 25.10.2021 ihren Abschluss. Die Ausführung der weiteren Arbeiten zur Brandschutzertüchtigung war für den Zeitraum vom 01.04.2022 bis 30.11.2022 vorgesehen. Im vorgesehenen Zeitfenster abgeschlossen werden konnten die Gewerke:

- Rauchschutztüren
- Elektroarbeiten
- Trennvorhänge
- Rohbau.

Bei den Gewerken „Außentür“ und „Trockenbau“ kamen zusätzliche Leistungen hinzu, die das Ende der Arbeiten zum Teil bis in den Januar 2023 verschoben.

Die eingetretenen Bauzeitverlängerungen ergaben sich durch nachträglich beauftragte Arbeiten und die zum Teil schwierigen Arbeitsbedingungen bei der Umsetzung der Brandschutzanforderungen. Auf die Berechnung von Vertragsstrafen verzichtete der Fachdienst Bau und Gebäudeverwaltung.

6.6.2 Vertragsgestaltung

Mit den Ausschreibungsunterlagen veröffentlichte der Auftraggeber neben den Regelungen der VOB/B und VOB/C weitere für die Bauarbeiten geltende Festlegungen:

- besondere und zusätzliche Vertragsbestimmungen
- vorgesehene Bauzeit
- Handhabung der Vertragsstrafe bei Bauzeitüberschreitung
- Höhe und Form der Sicherheitsleistung für die Vertragserfüllung und Gewährleistung
- Handhabung der Baustellengemeinkosten.

Diese wurden Vertragsbestandteil der abgeschlossenen Bauverträge. Bestandteil der Vergabeunterlagen waren ebenfalls Vorgaben hinsichtlich der besonderen Anforderungen an die Ausführung der Arbeiten zur Brandschutzertüchtigung und zur entsprechenden Nachweisführung.

Für das Zustandekommen des Bauvertrages verlangte der Auftraggeber die Zusendung einer Auftragsbestätigung durch den jeweiligen Unternehmer. Bei fünf Losen fehlte die Auftragsbestätigung dennoch.

Im Rahmen der in die Prüfung einbezogenen Maßnahmen beauftragte das Landratsamt Schmalkalden-Meiningen Bauleistungen und baustellenbezogene Dienstleistungen im Umfang von 399.900,91 €.

6.6.3 Beauftragung von Nachträgen

Während der Bauausführung ergaben sich am Objekt weitere, bisher nicht erfasste, aber für die Umsetzung der Bauaufgabe notwendige Bauleistungen. Dazu reichten die bauausführenden Unternehmen Nachträge ein. Bevor der Fachdienst Bau und Gebäudeverwaltung dem Auftraggeber den Nachtrag bestätigte, prüfte er die Notwendigkeit und den Leistungsumfang. Durch die zuständigen Mitarbeiter erfolgte unter Beachtung der Auftragswertgrenzen gemäß § 11 Da75/2019 i. V. m. § 2 Abs. 3 Da64/2017 die Freigabe der Arbeiten. Die 14 bestätigten Nachträge umfassten ein Auftragsvolumen von 32.209,30 €. Dies entsprach einer Steigerung der Gesamtauftragssumme um 8,80 %. Die anschließende Tabelle enthält die Gewerke mit den wertmäßige bzw. prozentual größten Nachtragsvolumen.

Bezeichnung des Gewerks	Betrag	Steigerung
Erneuerung BMA + SAA	13.880,27 €	9,10 %
Gerüstarbeiten	3.343,90 €	150,27 %
Trockenbau	1.908,76 €	42,32 %
Tausch Fensterflügel	1.258,35 €	11,82 %

Tabelle 13: Wesentliche Nachträge

6.6.4 Abnahme der Leistung

Die Abnahme der Bauleistungen nahm der Fachdienst Bau und Gebäudeverwaltung bei den wesentlichen Gewerken gemeinsam mit dem ausführenden Unternehmen in einem förmlichen Abnahmetermin gemäß § 12 Abs. 4. Nr. 1 VOB/B vor. Bei einem Teil der beauftragten Leistungen, der unter der Wertgrenze von 10.000 € verblieb, verzichtete der Fachdienst Bau und Gebäudeverwaltung auf die förmliche Abnahme.

6.6.5 Prüfung der Baurechnungen

Die Prüfung der Baurechnungen war bei den anstehenden Bauleistungen Aufgabe der Mitarbeiter des Fachdienstes Bau und Gebäudeverwaltung. Die Auftragnehmer legten die zur Leistungsfeststellung erforderlichen Unterlagen, wie:

- Aufmaßblätter
- Lieferscheine
- Stundennachweise für Regiearbeiten
- Wiegescheine
- Fachunternehmererklärungen
- Entsorgungsnachweise

vor. Die Prüfung der Abschlags- und Schlussrechnungen erfolgte zügig. Überschreitungen der Zahlungsfristen waren lediglich bei zwei Abschlägen aufgetreten.

Die in den Gewerken „Demontearbeiten“, „Gerüst“ und „Trockenbau“ angebotenen Skonti behielt das Landratsamt Schmalkalden-Meiningen ein.

Im Gewerk „Erneuerung der BMA+SAA“ berücksichtigten Auftragnehmer und Auftraggeber die vereinbarten Abzüge von jeweils 0,1 % für Baustrom, Bauwasser und Baustellenversicherung. Bei der Maßnahme „Umrüstung auf LED-Beleuchtung“ zog der Fachdienst Bau und Gebäudeverwaltung die vereinbarte Beteiligung an den Baustellengemeinkosten nicht vom Schlusszahlungsbetrag ab.

Bei der Prüfung der Schlussrechnung der Firmen sind die vertraglich vereinbarten Regelungen und Abrechnungsmodalitäten zugrunde zu legen und entsprechende Abzüge vorzunehmen.

Das Rechnungsprüfungsamt unterzog das Aufmaß des Gewerkes „Verkabelung der Rauch- und Wärmeabzugsanlage (RWA)“ einer detaillierten Prüfung. Die festgestellten Abweichungen zu den Mengenermittlungen der vorliegenden Schlussrechnungen waren unerheblich bzw. führten nicht zu Rückforderungen durch den Landkreis.

6.6.6 Gewährleistung

Die mit den Vergabeunterlagen bekannt gegebenen und in den Bauverträgen enthaltenen Regelungen für die Gewährleistung kamen bei den förmlich abgenommenen Losen

- LED-Beleuchtung
- Erneuerung BMA+ SAA
- Lieferung Motore RWA
- Austausch Fensterflügel RWA
- Einbau Rauchschutztüren
- Lieferung /Montage Rauchmelder
- Einbau Fluchttür

zur Anwendung.

Bei folgenden Gewerken enthielten die Unterlagen keine Aussagen zur Gewährleistung:

- Kürzen Trennvorhang
- Trockenbau
- Abbruch/Rohbau
- Verkabelung RWA
- Sicherheitsbeleuchtung.

Im Fall von festgestellten Mängeln sind hier die in § 13 VOB/B enthaltenen Regelungen zur Mängelbeseitigung und Verjährung anzuwenden.

6.7 Leistungen der Planung und Bauüberwachung

6.7.1 Vergabe der Planungsleistungen

Ausgehend von geschätzten Kosten über 12.500,00 € forderte am 12.02.2020 der Fachdienst Bau und Gebäudeverwaltung nach § 17 Abs. 5 VgV vier nach ihrem Tätigkeitsprofil geeignete Fachplanungsbüros auf, in einem Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb Angebote zur Erstellung eines Brandschutzkonzeptes für die Mehrzweckhalle „Teichstraße“ Schmalkalden abzugeben. Von den Angeschriebenen erteilte ein Büro eine Absage. Drei Bieter gaben bis zum Abgabetermin am 28.02.2020 ein Angebot ab. Nach Auswertung dieser vergab der Fachdienst die Leistung an den wirtschaftlichsten Bieter.

Der Planungsvertrag zur Erarbeitung eines Brandschutzkonzeptes schloss das Landratsamt bei einem Angebotspreis für die Stufen 1 und 3 über 12.439,37 € am 06.03.2020 ab. Für die nach Aufwand abzurechnenden Leistungen der Stufe 2 „baubegleitende Leistungen“ wurden nur die anzuwendenden Stundensätze ausgewiesen. Die mit der Erteilung des Auftrages abgeforderte Auftragsbestätigung legte das Planungsbüro nicht vor.

Mit den Leistungen zur Abnahme der Rauch- und Wärmeabzugsanlage (RWA) beauftragte das Landratsamt den TÜV Thüringen gemäß des vorliegenden Angebots vom 22.08.2022 direkt.

6.7.2 Abrechnung der Planungsleistungen

Die insgesamt am Objekt Mehrzweckhalle „Teichstraße“ Schmalkalden angefallenen Baunebenkosten betrugen 21.882,72 €. Sie betrafen die Honorare und Kosten der Aufstellung und Prüfung des Brandschutzkonzeptes, dessen Umsetzung in der Mehrzweckhalle sowie die Abnahme der RWA.

Das beauftragte Planungsbüro übergab das Brandschutzkonzept gemäß Stufe 1 des Vertrages am 09.03.2021. Die Umsetzung der baubegleitenden Leistungen nach Stufe 2 des Angebots erstreckte sich parallel zu den Bauleistungen bis 2023. Die in Stufe 3 geforderten Pläne (Feuerwehrplan, Flucht- und Rettungsplan, Brandschutzordnung) wurden am 25.10.2022 an den Fachdienst Bau und Gebäudeverwaltung übergeben. Bisher rechnete das Planungsbüro für die Leistungen im Rahmen der Erstellung und Umsetzung des Brandschutzkonzeptes Honorare in Höhe von 15.105,40 € ab.

Das erstellte Brandschutzkonzept übergab der Fachdienst Bau und Gebäudeverwaltung am 22.03.2021 zur Prüfung an den Fachdienst Bauaufsicht. Dieser beauftragte im Rahmen der Bearbeitung der Baugenehmigung ein Fachbüro mit der Prüfung der Unterlagen und anschließend mit der Überwachung der Umsetzung des Brandschutzkonzeptes. Die daraus resultierenden Kosten von 5.747,97 € stellte der Fachdienst Bauaufsicht dem Fachdienst Bau und Gebäudeverwaltung in Rechnung.

Die Kosten für die Abnahme der RWA durch den TÜV Thüringen betrugen 1.029,35 €.

6.7.3 Haftpflichtversicherung

Angaben zum Vorliegen einer aktuellen Berufshaftpflichtversicherung und deren Höhe wurden im Vergabeverfahren zum Brandschutzkonzept nicht abgefragt.

Architekten und Ingenieure, die Mitglied der Kammer sind, müssen nach § 33 ThürAIKG zur Deckung der sich aus der Berufsausübung ergebenden Haftpflichtgefahren eine Berufshaftpflichtversicherung aufrechterhalten. Ob dieser Sachverhalt auch auf die hier beauftragten Leistungen von Brandschutzsachverständigen zutrifft, wäre durch den Fachdienst bei einer gleichartigen Beauftragung zu prüfen.

Unabhängig davon sollte zukünftig der Nachweis einer Haftpflichtversicherung im Rahmen der Leistungsvergabe als Eignungskriterium zur Bewertung der Angebote herangezogen werden.

7 Sanierung der talseitigen Böschung der K99 zwischen Bonndorf und der B19

7.1 Allgemeines

Die Fahrbahn der K99 zwischen Bonndorf und der B19 war schon seit längerer Zeit durch Längsrisse geschädigt. Eine daraufhin 2015 veranlasste Untersuchung des Baugrundes ergab keine eindeutige Schadensursache. Der beauftragte Baugrundgutachter schätzte als mögliche Ursache der Schäden eine Kombination von nicht ausreichend tragfähigem Untergrund aufgrund des vor Ort anstehenden Gesteins in Verbindung mit zu steil geneigten Böschungen ein. Ausgehend davon schlug er verschiedene Varianten zur Erhöhung der Tragfähigkeit des Fahrbahnuntergrundes vor:

- Einsatz einer geotextilen Stützkonstruktion zur Stabilisierung der Böschung, verbunden mit dem Abtrag der vorhandenen Straßenkonstruktion und Böschung und deren Neuaufbau
- Aufbau einer neuen abgeflachten Böschung durch Aufschüttung, einhergehend mit einem gegebenenfalls erforderlichen Grunderwerb für die Aufstandsflächen des neuen Böschungsfußes
- Ertüchtigung der Böschung durch Gabionenverbau am Böschungsfuß sowie einer zusätzlichen Bewehrung der Böschungsschulter mit Geotextil
- Stabilisierung der Böschung durch in regelmäßigen Abständen anzulegende Stützscheiben aus Erdbeton
- Neuaufbau der Böschung nach deren Abtrag bis auf den Sandsteinuntergrund unter Anwendung von Maßnahmen der Bodenverbesserung.

Die Sanierung der Risse war zu diesem Zeitpunkt als Instandsetzungsmaßnahme im Rahmen der Straßenunterhaltung vorgesehen. Die in diesen Jahren für die Untersuchung und Vorplanung angefallenen Kosten buchte der Fachdienst Bau und Gebäudeverwaltung unter der dafür vorgesehenen Haushaltsstelle im Verwaltungshaushalt 1.65000.65510. Als im Ergebnis der Untersuchungen erkennbar wurde, dass die Sanierung einen größeren Bauaufwand erfordert, ordnete man die Weiterführung der Maßnahme ab dem Haushaltsjahr 2021 dem Vermögenshaushalt zu.

7.2 Variantenvergleich

Nach § 10 Abs. 2 ThürGemHV ist bei Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung vor der Entscheidung aus mehreren in Betracht kommenden Varianten durch Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten die wirtschaftlichste Lösung zu ermitteln.

Die vom Baugrundgutachter vorgeschlagenen Varianten zur Erhöhung der Tragfähigkeit des Untergrundes wurden von dem mit der Objektplanung beauftragten Ingenieurbüro und vom hinzugezogenen Tragwerksplaner aus nachfolgenden Gründen in ihrer Realisierbarkeit als „nicht möglich“ bewertet und nicht weiter untersucht.

Aus naturschutzrechtlicher Sicht wäre laut Stellungnahme des Fachdienstes Natur- und Immissionsschutz die Inanspruchnahme des Wiesengrundes mit einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von Biotopen (§ 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG) verbunden gewesen. Deshalb war die Nichtnutzung des Wiesengrundes aus natur- und artenschutzrechtlicher Sicht als Erfüllung des Vermeidungsgrundsatzes von Eingriffen in Natur und Landschaft nach § 15 Abs. 1 BNatSchG zu werten. Dadurch schieden die Sanierungsvarianten „Abgeflachte Böschung“, „Neuaufbau der Böschung“, „Gabionenverbau am Böschungsfuß“ aus.

Aus Standsicherheitsgründen verzichteten die Verantwortlichen auf eine Bearbeitung der Böschung ausgehend vom vorhandenen Straßenniveau der K99. Nach Einschätzung des Fachdienstes Bau und Gebäudeverwaltung hätte die in den Sommermonaten verfügbare Bauzeit zudem nicht ausgereicht, um die anstehenden Erdbewegungen von ca. 12.000 m³ zu realisieren. Eine Nutzung der Umleitungsstrecke über zum Teil unbefestigte landwirtschaftliche Wege war zudem im Winter nicht möglich. Die favorisierte Variante „Ausführung als aufgelöste Bohrpfahlwand“ erarbeitete der Fachdienst Bau und Gebäudeverwaltung in Zusammenarbeit mit einem Büro für Tragwerksplanung aufbauend auf den Ergebnissen der Sanierungsarbeiten an der B19 zwischen Wasungen und Schwallungen.

Die vorliegende Stellungnahme des Tragwerksplaners enthielt wesentliche Fakten für die Entscheidung.

„Es handelt sich um einen Rutschhang. Im Untergrund verläuft ein steil abfallender Felshorizont. Durch eindringendes Oberflächenwasser und/oder Hang- bzw. Schichtenwasser können sich oberflächennahe und tiefer liegende Gleitfugen ausbilden, welche die Standfestigkeit der Böschung gefährden. Eine in den oberflächigen Lockergesteinsschichten gegründete Stützwand scheidet demnach aus, weil sie die Gleitfugen nicht sichert. Mit der gewählten Stützwandvariante „Aufgelöste Bohrpfahlwand“ konnten alle möglichen Gleitflächen in der Böschung durchfahren und „verdübelt“ werden. Die Fahrbahn ist also dauerhaft gesichert. Der Kopfbalken stellt die lokale Sicherung des Fahrbahnrandes dar.“

Für eine Wirtschaftlichkeitsberechnung auf Basis der Bau- und Folgekosten verschiedener Umsetzungsvarianten fehlten unter den vor Ort anstehenden äußeren Bedingungen und nach dem Verbleib nur einer Lösungsvariante die erforderlichen Voraussetzungen.

In den Erläuterungen zur 12. Bauausschusssitzung vom 19.01.2021 empfahl der Fachdienst Bau und Gebäudeverwaltung als Vorzugslösung für die „Böschungssicherung der K99 zwischen der B19 und Bonndorf“ eine aufgelöste Bohrpfahlwand mit Kopfbalken aus Stahlbeton auf 152,08 m Länge.

Die Entscheidung für diese Art der Ausführung begründete der Fachdienst Bau und Gebäudeverwaltung mit den vorhandenen Baugrundverhältnissen und der Notwendigkeit, möglichst wenig Erdbewegungen im Zuge des Bauvorhabens zu verursachen. Weiterhin wurde in der Begründung dargelegt, dass die gewählte Lösung beim Bau unter Vollsperrung eine Befahrbarkeit im Notfall ermöglicht, nur gering in das Gelände (Bankettbereich) eingreift und kein dauerhafter Grunderwerb erforderlich wird. Der ebenfalls als positives Kriterium dargestellte Entfall von Eingriffen in den Baumbestand bzw. Bewuchs der Böschung konnte letztendlich nicht aufrecht erhalten werden. Vor Beginn der Bauarbeiten mussten die Bäume unterhalb der Straße zur Gewährleistung der Baufreiheit gefällt werden.

7.3 Finanzierung der Maßnahme

Vorgesehen war die Ausführung die Böschungssicherung an der K99 zwischen der B19 und Bonndorf in den Jahren 2021 bis 2022 bei geplanten Baukosten von 890.000 €. Diese verteilten sich laut vorliegendem Finanzplan wie folgt auf die einzelnen Jahresscheiben:

Haushaltsjahr laut Finanzplan	Vorgesehene Investitionen
2021	600.000,00 €
2022	290.000,00 €

Tabelle 14: Geplante Kosten der Investition

Zur Gegenfinanzierung beantragte der Landkreis am 19.01.2021 eine Förderung aus dem Förderprogramm „Kommunale Verkehrsinfrastruktur“ des Landes Thüringen in Höhe von 635.400,00 €.

Im Ergebnis der Ausschreibung erhöhten sich die zu erwartenden Ausgaben. Das günstigste Angebot lag bei 894.700,44 €. Die Mehrkosten meldete der Landkreis Schmalkalden-Meiningen am 12.04.2021 beim Landesamt für Bau und Verkehr an. Am 17.05.2021 erhielt der Landkreis einen Förderbescheid über 750.800,00 € bei geplanten Baukosten von 1.005.500,00 €. Die Deckung des gegenüber der Planung entstandenen Mehrbedarfs von 114.576,00 € erfolgte dabei mit 100.000,00 € aus Landeszuwendungen und mit 14.576,00 € aus der Haushaltsstelle 2.65000.95034.

Standortsicherheitsprobleme der vorhandenen Böschung während der Bauzeit und die Erhöhung der Stahlpreise trugen zu einer weiteren Kostensteigerung bei. Den Änderungsantrag vom 26.07.2021 beschied das Landesamt für Bau und Verkehr am 08.09.2021 positiv. Die Fördersumme erhöhte sich bei nunmehr zu erwartenden Baukosten von 1.210.871,00 € auf 904.900,00 € für den Realisierungszeitraum bis 31.12.2022.

Ebenfalls positiv beschied das Landesamt für Bau und Verkehr einen weiteren Änderungsantrag des Landkreises Schmalkalden-Meiningen vom 15.03.2022. Mit dem 2. Änderungsbescheid erhöhte sich die Fördersumme auf 1.023.900,00 € bei zugrunde liegenden Baukosten von 1.371.311,00 €.

Ausgehend von den vorliegenden Rechnungen und den in den Sachbüchern gebuchten Ausgaben ergaben sich für die Baumaßnahme „Böschungssicherung der K99 zwischen Bonndorf und der B19“ Gesamtbaukosten von 1.376.095,53 €. Diese verteilten sich wie folgt auf die einzelnen Jahresscheiben:

Haushaltsjahr	Bauausgaben
2015 bis 2020	29.612,68 €
2021	894.011,72 €
2022	452.471,13 €
Gesamt	1.376.095,53 €

Tabelle 15: Ausgaben für Bauausführung und Planung

Gemäß Allgemeiner Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid war der Nachweis der entstandenen Ausgaben von der Bau und Gebäudeverwaltung gegenüber dem Landesamt für Bau und Verkehr nach Abschluss der Maßnahme bis zum 31.12.2023 zu erbringen. Bis zum Abschluss der Prüfung im Mai 2023 lag er noch nicht vor.

7.4 Beschlussfassung im Kreistag

Der Bau- und Umweltausschuss des Landkreises Schmalkalden-Meiningen fasste am 19.01.2021 den Beschluss 1-12/2021 über den geplanten Neubau einer Stützwand zur „Böschungssicherung an der K99 zwischen der B19 und Bonndorf“ in der vorliegenden Form und die öffentliche Ausschreibung im Haushaltsjahr 2021.

Mit Beschluss 3-15/2021 vom 18.05.2021 stimmte der Bau- und Umweltausschuss der Vergabe von Leistungen zum Bauvorhaben „Böschungssicherung an der K99 zwischen der B19 und Bonndorf“ an den im Ergebnis der Ausschreibung wirtschaftlichsten Bieter für 894.700,44 € zu.

Das ausführende Unternehmen kündigte nach örtlich bedingter Änderung der Bauausführung Nachträge und Mehrmengen an. Ausgehend vom Umfang der geschätzten Kostenerhöhung war vor Beauftragung die Einbeziehung des Bau- und Umweltausschusses erforderlich. Mit Beschluss 3-18/2021 bestätigte dieser am 05.10.2021 die vorliegenden Nachträge und Mehrmengen über 200.599,16 €.

7.5 Vergabe der Bau- und Planungsleistungen

7.5.1 Vollständigkeit der Vergabeunterlagen

In Vorbereitung der Vergabe der Bauleistungen erarbeitete der Auftraggeber die Vergabeunterlagen. Die Vorlagen des Vergabehandbuchs bieten die Möglichkeit, auszuwählen, welche Nachweise und Unterlagen die Bewerber/Bieter mit dem Angebot einzureichen haben. Die Entscheidung über die konkret mit dem Angebot einzureichenden Unterlagen, Nachweise und Erklärungen traf letztendlich der Auftraggeber durch eine entsprechende Kennzeichnung in den Vergabeunterlagen.

Die Prüfung der Vergabeunterlagen der Maßnahme „Böschungssicherung an der K99 zwischen der B19 und Bonndorf“ ergab, dass der Auftraggeber eine Auswahl und Kennzeichnung der durch die Bewerber/Bieter vorzulegenden Nachweise und Unterlagen auf dem Vordruck vornahm. Die Abforderung der Formblätter über die Preisbildung unterblieb. In Zusammenhang mit der Prüfung der Nachträge wurde vom Auftraggeber und vom Planungsbüro die Kalkulation der zusätzlichen Leistungen abgefordert.

7.5.2 Festlegungen zur Vergabe der Planungs- und Bauleistungen

In den §§ 1 und 2 der Da75/ 2019 Vergabeordnung wurde für das Landratsamt und seine nachgeordneten Einrichtungen die Verfahrensweise bei der Vergabe von Bau- und Lieferleistungen und die jeweils anzuwendende Vergabeart geregelt. Mit Beschluss des Bau- und Umweltausschusses und der am 09.02.2021 bestätigten Vergabefestlegung der Landrätin war die Öffentliche Ausschreibung für die Bauleistungen festgelegt worden.

Die Leistungen zur Planung und Baubetreuung der Stützmauer schrieb der Landkreis 2019 nicht aus. Am 24.01.2019 forderte er im Rahmen eines Auswahlverfahrens zwei Planungsbüros auf, ein Angebot für die Instandsetzung eines ca. 30 bis 40 m langen Straßenabschnitts abzugeben. Zur Honorarermittlung gab der Landkreis den Bewerbern als Rahmenbedingungen Nettobaukosten von 80.000 €, die Honorarzone III (Mindestsatz) und Nebenkosten von 5 % vor. Das Planungsbüro, welches das preislich günstigste Angebot vorlegte, wurde am 06.02.2019 nach Entscheidung durch die Landrätin mit der Umsetzung der Planung beauftragt.

Mit der Vergabeentscheidung vom 19.04.2021 wurde festgelegt, die Leistungen der „Statischen Prüfung“ des Planungsentwurfs nach einer Verhandlungsvergabe zu beauftragen. Als Eröffnungstermin war der 30.04.2021 vorgesehen. Der Fachdienst forderte daraufhin vier geeignete Ingenieurbüros auf, ein Angebot zu unterbreiten.

Bei der Vergabe der Bauleistungen wurden die Regelungen aus dem ThürVgG und der ThürVVöA beachtet. Die Bauleistungen wurden am 08.03.2021 öffentlich ausgeschrieben. Zwölf Bewerber forderten die Vergabeunterlagen an. Zum Submissionstermin am 25.03.2021 lagen drei Angebote vor.

7.5.3 Sicherung der Angebote der Bauleistungen

Die nach den § 14a Abs. 9 VOB/A vorzunehmende Sicherung der schriftlichen Angebote wurde im Anschluss an den Submissionstermin durch Lochen und Verplomben vorgenommen.

7.5.4 Prüfung der Eignung

Die Prüfung der Eignung der Bieter und der ausgewiesenen Nachunternehmer nahm das beauftragte Planungsbüro im Rahmen der Angebotswertung gemäß § 16b VOB/A vor. Von den nicht präqualifizierten Bietern und Nachunternehmern wurde die Eignung an Hand der vorliegenden Eigenerklärung und der geforderten Nachweise bestätigt.

Fehlende Nachweise forderte das Planungsbüro nach § 16a VOB/A mit Friststellung nach. Die Erklärungen für Tariftreue und ILO-Kernarbeitsnormen gemäß §§ 10, 11 und 12 ThürVgG wurden unter Beachtung des § 12a ThürVgG vom Bestbieter und seinen Nachunternehmern abgefordert.

7.5.5 Wertung der Angebote

Von den Bietern waren mit den Vergabeunterlagen keine Unterlagen über die Preisbildung (Formblätter 221, 222, 223 des Vergabehandbuchs des Bundes) abverlangt worden. Durch das mit Prüfung der Angebote beauftragte Planungsbüro wurde die Auskömmlichkeit der angebotenen Preise bestätigt und festgestellt, dass in den Angeboten keine überhöhten oder nicht unteretzten Preise enthalten waren.

Der erzielte Wettbewerbspreis lag mit 894.700,44 € über der vergleichbaren Kostenberechnung nach DIN 276 vom 20.10.2020 (844.608,45 €). Das zweitgünstigste Angebot lag um 7,01 % über dem Siegerangebot. Das Planungsbüro nahm eine Wertung der eingegangenen Angebote nach § 16d VOB/A vor und legte dem Auftraggeber einen Vergabevorschlag auf das wirtschaftlichste Angebot vor. Diesem schloss sich der Auftraggeber an und erteilte nach Klärung der Finanzierung dem vorgeschlagenen Bieter den Zuschlag.

Bei der Beauftragung fanden die Festlegungen aus § 11 Da75/2019 und § 23 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Schmalkalden-Meiningen Beachtung. In Abhängigkeit von der Höhe der Vergabesumme waren die zuständigen Bearbeiter und Gremien einbezogen worden.

Die nicht berücksichtigten Bieter informierte der Auftraggeber gemäß § 19 Abs. 1 VOB/A in Verbindung mit § 19 Abs. 1 ThürVgG innerhalb der vorgesehenen Frist von sieben Tagen vor Auftragserteilung über die vorgesehene Zuschlagserteilung.

Der Fachdienst Bau und Gebäudeverwaltung erstellte die nach § 20 VOB/A zur Dokumentation der Vergabeverfahren anzufertigenden Unterlagen.

7.6 Ausführung und Abrechnung der Bauleistungen

7.6.1 Vertragsgestaltung, Beauftragung

Die für die Baumaßnahme geltenden Festlegungen zu den besonderen und zusätzlichen Vertragsbestimmungen, zur vorgesehenen Bauzeit, zur Handhabung der Vertragsstrafe bei Bauzeitüberschreitung, zu Höhe und Form von Sicherheitsleistungen für die Vertragserfüllung und die Gewährleistung waren neben den Regelungen der VOB/B mit den Ausschreibungsunterlagen veröffentlicht worden und somit Vertragsbestandteil des am 26.05.2021 abgeschlossenen Bauvertrags.

7.6.2 Beauftragung von Nachträgen, Mengenmehrung und Mengenminderung

Während der Bauausführung ergaben sich an der Maßnahme weitere bisher nicht erfasste, aber für die Umsetzung der Bauaufgabe notwendige Bauleistungen. Dazu reichte das bauausführenden Unternehmen mit der siebten Abschlagsrechnung Nachträge und Mengenmehrungen ein.

Die Notwendigkeit und der Leistungsumfang wurden durch das Planungsbüro geprüft. Es erfolgte ein Abgleich der Preise aus den Nachträgen mit der Urkalkulation. Die anschließend bestätigten zwei Nachträge und die Mengenmehrungen umfassten ein Auftragsvolumen von 203.367,91 €. Dies führte zu einer Steigerung der Gesamtauftragssumme um 16,75 %.

Wesentliche Mehr- und Minderaufwendungen ergaben sich in folgendem Umfang:

Bezeichnung des Nachtrags / Mengenänderung	Betrag	Anteil
NT1, Mehrmenge Stahl Bohrpfähle	131.428,72 €	64,63 %
NT2, Stabilisierung Aufstandsflächen Bohrgerät	18.402,56 €	9,05 %
Mehrung, Lichtsignalanlage	177,95 €	0,09 %
Mehrung, Böschungsanfüllung	23.205,00 €	11,41 %
Mehrung, Bohrpfahl herstellen	11.138,40 €	5,48 %
Mehrung, Stahl Kopfbalken/Kappe	38.964,74 €	19,16 %
Minderung, Entfall Entsorgung Bohrgut	-19.949,46 €	-9,81 %

Tabelle 16: Wesentliche Nachträge und Mengenänderungen

Die Bestätigung der Nachträge und Mengenmehrungen erfolgte ausgehend von der zu behandelnden Summe durch den Bau- und Umweltausschuss des Kreistages (vgl. Gliederungspunkt 7.4).

Insgesamt erhöhten sich bei 36 Positionen des Leistungsverzeichnisses die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen auf mehr als 110 % des ursprünglichen Mengenansatzes. Nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 VOB/B hätte für die über 110 % hinausgehende Mehrmenge auf Verlangen ein neuer Preis vereinbart werden können. Von den ausgeschriebenen 116 Positionen kamen 14 nicht zur Ausführung bzw. entfielen ganz. Bei 8 Positionen reduzierte sich die ausgeschriebene Leistung auf unter 90 % der Ausschreibungssumme. Nach § 2 Abs. 3 Nr. 3 VOB/B wäre bei einer über 10 % hinausgehenden Unterschreitung des Mengenansatzes auf Verlangen der Einheitspreis für die tatsächlich ausgeführte Menge unter Berücksichtigung von Mengenerhöhungen bei anderen Positionen zu erhöhen.

Beide Vertragspartner haben bei den vorab genannten Nachträgen und Mehraufwendungen Gebrauch von den Regelungen des § 2 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 6 VOB/B gemacht und für die über 10 % hinausgehende Überschreitung des Mengenansatzes und die bisher nicht im Vertrag geforderten Leistungen neue Preise auf der Grundlage der Preisermittlung der vertraglichen Leistung vereinbart.

7.6.3 Einhaltung der Bauzeit

Ausgehend von der am 09.02.2021 getroffenen Vergabefestlegung war eine Bauausführung in der Zeit vom 30.05.2021 bis zum 30.10.2021 vorgesehen. Am 05.10.2021 beantragte der Auftragnehmer eine Verlängerung der Bauzeit bis zum 30.11.2021. Diese wurde vom Auftraggeber unter gleichzeitiger Mahnung wegen Bauverzugs bestätigt. Tatsächlich beendete das beauftragte Bauunternehmen die wesentlichen Arbeiten bei Berücksichtigung der eingetretenen Massenerhöhung mit einer vom Auftraggeber akzeptierten Verzögerung am 15.12.2021. Noch nicht abgeschlossen waren zu diesem Zeitpunkt die Arbeiten am Gelände und den Schutzblenden sowie an der Umleitungsstrecke. Die letztgenannten Arbeiten endeten am 10.03.2022.

7.6.4 Abnahme der Bauleistungen

Die Bauleistung nahm der Fachdienst Bau und Gebäudeverwaltung gemeinsam mit dem Planungsbüro und dem ausführenden Unternehmen in einem förmlichen Abnahmetermin gemäß § 12 Abs. 4. Nr. 1 VOB/B am 15.12.2021 ab. Bei der eingetretenen Überschreitung der vertraglichen Bauzeit verzichtete der Fachdienst Bau und Gebäudeverwaltung aufgrund der herrschenden äußeren Umstände aus den Folgen der Corona-Pandemie, dem Krieg in der Ukraine und der nur geringen Bauzeitüberschreitung auf die Berechnung von Vertragsstrafen.

7.6.5 Prüfung der Baurechnungen

Die Prüfung der Baurechnungen war Bestandteil der Leistungen des beauftragten Planungsbüros. Die Auftragnehmer legten die zur Leistungsfeststellung erforderlichen Unterlagen, wie Aufmaßblätter, Lieferscheine, Verdichtungsprotokolle, Stundennachweise für Regiearbeiten, Wiegescheine sowie weitere im Leistungsverzeichnis geforderte Nachweise und Unterlagen vor. Die erforderlichen Entsorgungsnachweise lagen ebenfalls vor.

Die Prüfung der Abschlags- und Schlussrechnungen nahm das Planungsbüro vor. Bei vier Abschlagsrechnungen hielt der Auftraggeber die in § 16 Abs. 1 VOB/B genannte Zahlungsfrist von 21 Tagen nicht ein. Die Zahlung erfolgte in diesen Fällen nach 60, 44, 57 und 47 Tagen.

Am 30.06.2022 beendete der Auftragnehmer die letzten Arbeiten. Die Schlussrechnung legte der Auftragnehmer hierzu am 06.07.2022 vor. Die geprüfte Schlussrechnung ging am 11.08.2022 nach Prüfung im Planungsbüro beim Fachdienst Bau und Gebäudeverwaltung ein. Die Auszahlung des Schlusszahlungsbetrages veranlasste der Fachdienst Bau und Gebäudeverwaltung am 02.09.2022. Den im § 16 Abs. 3 VOB/B vorgegeben Zeitraum von 30 Tagen nach Zugang der Schlussrechnung überzog der Auftraggeber um 28 Tage.

Nach § 16 Abs. 5 VOB/B sind alle Zahlungen aufs Äußerste zu beschleunigen. Unbegründete Überziehungen der Zahlungsfristen können unabhängig davon, ob es sich dabei um Abschlags- oder Schlusszahlungen handelt, Zinsforderungen nach § 288 Abs. 2 BGB nach sich ziehen.

§ 16 Abs. 3 Nr.1 VOB/B räumt die Möglichkeit ein, die Frist für die Prüfung der Schlussrechnung auf 60 Tage zu verlängern, wenn sie aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung sachlich gerechtfertigt ist und ausdrücklich vereinbart wurde.

In seiner Stellungnahme erläuterte der Fachdienst die Ursachen der Verzögerung. Im vorliegenden Fall ist auf den Eingang der Gewährleistungsbürgschaft über 38.039,78 € gewartet worden. Für zukünftige Maßnahmen sicherte der Fachdienst die Beachtung der Vorgaben des § 16 VOB/B zu.

Das Rechnungsprüfungsamt prüfte das vorliegende Aufmaß. Die dabei festgestellten geringfügigen Abweichungen wertete das Rechnungsprüfungsamt am 23.05.2023 mit dem Sachbearbeiter des Fachdienstes Bau und Gebäudeverwaltung und dem beauftragten Ingenieurbüro aus.

7.6.6 Gewährleistung

In den Vergabeunterlagen und im Bauvertrag vereinbarten die Vertragspartner Höhe und Laufzeit der Sicherheitsleistung für die Vertragserfüllung als auch für die Gewährleistung. Der Auftragnehmer legte sowohl für die Vertragserfüllung als auch für die Gewährleistung Bürgschaftsurkunden vor. Die Vertragserfüllungsbürgschaft wurde am 11.08.2022 zurückgegeben. Die Bürgschaftsurkunde zur Gewährleistung ging laut Stellungnahme des Fachdienstes am 22.08.2022 beim Auftraggeber ein.

7.7 Planung und Bauüberwachung

Die insgesamt an der „Böschungssicherung an der K99 zwischen der B19 und Bonndorf“ angefallenen Baunebenkosten betrugen 99.954,93 €. Davon betrafen 347,19 € die Kosten der Öffentlichen Ausschreibung. 99.607,74 € fielen für die Honorarzahlen an das Ingenieurbüro und die weiteren Sachverständigen an.

7.7.1 Vergabe der Planungsleistungen

Ausgehend von den vorhandenen Schäden an der Straße beauftragte das Landratsamt bereits am 18.08.2015 ein Baugrundbüro mit der Untersuchung des Baugrundes an der K99. Für im Zuge der Baumaßnahme „Böschungssicherung an der K99 zwischen der B19 und Bonndorf“ auszuführende Vermessungsleistungen schloss der Fachdienst Bau und Gebäudeverwaltung am 02.08.2019 einen Ingenieurvertrag mit einem Vermessungsbüro ab.

Einen vorherigen Wettbewerb zur Vergabe der freiberuflichen Leistung bzw. die Einbeziehung weiterer Anbieter dokumentierte in beiden Fällen der Mitarbeiter des Fachdienstes Bau und Gebäudeverwaltung nicht.

Die seit dem 01.12.2019 nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 ThürVgG im Unterschwellenbereich anzuwendende Regelung des § 50 UVgO, Planungsleistungen im Wettbewerb zu vergeben, fand im vorliegenden Fall keine ausreichende Beachtung.

Der Fachdienst bestätigte in seiner Stellungnahme die Möglichkeit der Vergabe der Leistungen im Rahmen einer Freihändigen Vergabe.

Ob im vorliegenden Fall weitere Anbieter einbezogen waren und damit die Bedingungen für eine Freihändige Vergabe vorlagen, untersetzte der Fachdienst nicht.

Die Schäden an der K99 nahmen im Lauf des Jahres 2019 weiter zu, die Risse in der Fahrbahndecke erstreckten sich bereits über 152 m und reichten bis an den Ortseingang Bonndorf. Im gleichen Maße erweiterte sich die in die Sanierung einzubeziehende Straßenböschung.

Am 17.09.2019 legte das für die Objektplanung ausgewählte Planungsbüro ausgehend von einer nunmehr auf 164 m Länge zu sanierenden Böschung ein Honorarangebot in der Honorarzone II (Mindestsatz) für die Leistungen Objektplanung Ingenieurbauwerke, Tragwerksplanung und Örtliche Bauüberwachung vor. Diesem Angebot lagen gemäß einer undatierten Kostenberechnung des Planungsbüros Nettobaukosten von 536.750,00 € zugrunde.

Weitere Bestandteile des Angebots waren

- ein Zuschlag von 20 % für Leistungen im Bestand (Umbauzuschlag)
- eine Honorarreduzierung infolge wiederholter Planung nach § 11 HOAI
- und Nebenkosten von 3 %.

Das daraus berechnete Honorarangebot betrug 64.373,93 €. Am 04.05.2020 beauftragte die Landrätin die angebotenen Planungsleistungen.

Alle zur Angebotsabgabe „Statikprüfung“ aufgeführten Bieter gaben bereits vor dem eigentlichen Submissionstermin ein Angebot ab. Bereits am 23.04.2021 und damit vor dem in der Vergabefestlegung vom 19.04.2021 festgesetzten Eröffnungstermin, beauftragte nach vorgenommener Auswertung der Fachdienstleiter Bau und Gebäudeverwaltung den wirtschaftlichsten Bieter mit der Statikprüfung der Stützwand. Das Honorarangebot belief sich auf 6.870,24 €.

7.7.2 Haftpflichtversicherung und Verpflichtung

Für die Objekt- und Tragwerksplanung lagen die Nachweise über eine abgeschlossene Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 33 ThürAIKG vor. Die Verpflichtung für die Objekt- und Tragwerksplanung nach § 1 Verpflichtungsgesetz nahm die Landrätin am 04.05.2020 im Rahmen des Vertragsabschlusses vor.

7.7.3 Abrechnung der Planungsleistungen

Die beauftragten Ingenieure berechneten die erbrachten Leistungen auf Basis ihrer Angebote.

Das Honorar für das Baugrundgutachten wurde am 23.09.2015 mit der Vorlage des „Geotechnischen Berichts zur Baumaßnahme Hangsicherung der K99“ in Höhe von 7.796,68 € in Rechnung gestellt. Die Vermessungsleistung berechnete das beauftragte Vermessungsbüro am 27.02.2019 dem Landratsamt in Höhe von 773,50 €. Die Kosten für die Statikprüfung der Stützmauer stellte das Planungsbüro am 08.10.2021 in Höhe der vertraglich vereinbarten Summe von 6.870,24 € in Rechnung.

Das mit der Objektplanung, der Tragwerksplanung und der örtlichen Bauüberwachung beauftragte Planungsbüro stellte insgesamt Honorarkosten über 84.167,32 € in Rechnung. Das Honorar der örtlichen Bauüberwachung ergab sich zum einen aus den höheren Baukosten gemäß der Schlussrechnung von 10.065.539,54 € netto. Für die Objektplanungsleistungen setzte das Planungsbüro anrechenbare Kosten von 653.540,10 € an. Eine entsprechend fortgeschriebene Kostenberechnung legte das Planungsbüro nach Aufforderung der Rechnungsprüfung ohne Datumsangaben vor. Der Fachdienst Bau und Gebäudeverwaltung akzeptierte bei der Prüfung der Schlussrechnung die vom Planungsbüro angesetzten gestiegenen Kosten. Die an sich erforderliche Vereinbarung eines Nachtrages zum Ingenieurvertrag ist unterblieben.

Ändern sich ausgehend von der Erweiterung des Bauumfangs die anrechenbaren Kosten für die Honorarermittlung und darauf aufbauend auch das Honorar, so ist dies schriftlich in einem Nachtrag zu vereinbaren.

Die zukünftige Beachtung der Fortschreibung des Leistungsumfanges in einem Nachtrag bestätigte der Fachdienst in seiner Stellungnahme.

Die Kürzung der anrechenbaren Kosten auf 90 % für die Berechnung des Honorars der Tragwerksplanung beachtete das Planungsbüro. Weiterhin nahm das Planungsbüro gemäß vertraglicher Vereinbarung eine Minderung der vereinbarten Honorarsätze der Leistungsphasen 1 bis 6 um 50 % wegen Wiederholung der Planung vor.

8 Prüfung im Fachbereich Arbeit - Kommunales Jobcenter

8.1 Finanzierung

Das Rechnungsprüfungsamt konzentrierte sich im Jahr 2022 auf die begleitende Prüfung im Fachbereich Arbeit - Kommunales Jobcenter. Im laufenden Verfahren wurden Feststellungen bzw. Empfehlungen ausgesprochen und durch die Verwaltung umgesetzt. Die beratende Funktion stand hierbei im Vordergrund.

Dem Bereich Finanzen im Fachbereich Arbeit - Kommunales Jobcenter oblag die Verantwortung, im Rahmen der zu tragenden Leistungen für die nötige Liquidität zu sorgen. Mit der Teilnahme am automatisierten Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes wurde dies gewährleistet. Der Landkreis verfügte 2022 zu jeder Zeit über die nötige Liquidität. Über- oder Unterschreitungen der tatsächlichen Ausgaben gegenüber den abgerufenen Mitteln konnten mit Mittelanforderung des nächsten Monats ausgeglichen werden.

Durch den rechtzeitigen Abruf der Bundesmittel über die Bundeskasse kann die Belastung für den Kreishaushalt so gering wie möglich gehalten werden. Ein solcher bedarfsgerechter Mittelabruf setzt eine möglichst genaue Planung der Mittel und die entsprechenden Informationen aus dem Fachverfahren voraus.

Das BMAS geht von einer niedrigen einstelligen Abweichung zwischen bedarfsgerechtem Mittelabruf und tatsächlichem Finanzbedarf aus. Die Problematik wurde bereits in vorhergehenden Berichten thematisiert. Eine verstärkte Abstimmung konnte bereits in 2021 festgestellt werden, wobei es im Haushaltsjahr 2022 in den Objekten „Eingliederung in Arbeit“ und „Arbeitslosengeld“ noch zu mehreren Überschreitungen kam.

Hier sollte weiterhin verstärkt auf eine Abstimmung zwischen dem ausgehenden Bereich und der mittelbewirtschaftenden Stelle geachtet werden. Die Überschreitungen führten kurzzeitig zu Belastungen des Kreishaushaltes, aber auch des Bundeshaushaltes.

Durch den Fachbereich wurden für den Normalbetrieb Mitarbeiter in ausreichender Zahl mit den entsprechenden Rechten zum Erfassen, Freigeben und Anordnen im HKR-Bund ausgestattet. **Auf das Vier-Augen-Prinzip wurde geachtet** (siehe Ziff. 6 der Verwaltungsvorschrift für Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung zu den §§ 70 bis 72 und 74 bis 80 Bundeshaushaltsordnung i. V. m. Ziff. 2 und 5 der Bestimmungen über die Mindestanforderungen für den Einsatz automatisierter Verfahren im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes).

Durch die KoA-VV wurde für die abrechenbaren Kosten gegenüber dem Bund der Rahmen für den Nachweis und die Beschränkungen vorgegeben. Ergänzend erließ das BMAS im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen ein Haushaltsführungsschreiben und ein Rechnungslegungsschreiben.

Weiterhin wurden durch das Rechnungsprüfungsamt die monatlich eingereichten Abrechnungen zeitnah geprüft. Durch diese Visaprüfung konnten Fehler rechtzeitig erkannt und behoben werden.

8.2 Abrechnung der Personalkosten

Für die Abrechnung der Personalkosten in der Schlussrechnung wurde durch das BMAS eine Anlage vorgegeben. Nachdem der Fachbereich Arbeit - Kommunales Jobcenter diese zum Nachweis der Vollzeitäquivalente und Personalkosten erstellt hatte, wurde durch den Fachdienst Personal und Organisation die Anlage mit den Entgelten der Beschäftigten und Besoldungen der Beamten befüllt.

Die Prüfung der Anlage zur Nachweisung der Personalkosten (im Weiteren Anlage 6) wurde nach Befüllung durch den Fachdienst Personal und Organisation aufgenommen. Die Übereinstimmung der Salden in Anlage 6 und den Sachbüchern war bis auf eine geringe Abweichung hergestellt.

Im Rahmen der zeitnahen Prüfung wurden die monatlichen Nachweise an das BMAS jeweils mit dem Sachbuch abgestimmt. Alle unterjährigen Prüfungen ergaben eine Übereinstimmung mit dem Sachbuch. Mit der Schlussrechnung wurden die monatlichen Nachweise zu einem Nachweis zusammengefasst. Hier muss ebenfalls eine Übereinstimmung mit dem Sachbuch gegeben sein. Bei der Befüllung der Anlage 6 mit den Entgelten und Besoldungen ging der Fachdienst Personal und Organisation von einer anderen Grundlage aus als bei der unterjährigen Übermittlung der Zahlen an den Fachbereich Arbeit - Kommunales Jobcenter, wodurch es zu Differenzen kam. In Einzelprüfungen wurden die Fehlerquellen aufgedeckt und dem Fachdienst mitgeteilt. Zu diesem Zweck wurde Anlage 6 mit entsprechenden Markierungen mit dem Fachdienst Personal und Organisation ausgetauscht und fernmündlich Hilfe bei der Fehlersuche geleistet.

Das Rechnungsprüfungsamt hat bei seiner ersten Übermittlung der Anlage 6 darum gebeten, dass alle Eintragungen durch den Fachdienst überprüft werden sollten. Insbesondere sollte auf Einsatzzeiten und Entgeltgruppen/Besoldungsgruppen geachtet werden. Mit Auswertung des Berichtes für das Jahr 2020 wurde auf die Einbindung aller Mitarbeiter des Fachdienstes, die abrechnungsrelevante Haushaltsstellen bearbeiten, hingewiesen. Der Hinweis wurde in der Abrechnung 2022 durch den Fachdienst umgesetzt.

Die Schlussrechnung 2022 stand unter den Auswirkungen des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine und der damit einhergehenden Aufnahme geflüchteter Menschen. Aus dem Fachbereich Arbeit - Kommunales Jobcenter wurden einige Kollegen zur Unterstützung des Fachdienstes Ausländer- und Personenstandswesen bei der Krisenbewältigung eingesetzt. Durch den Fachdienst Personal und Organisation wurden diese Stellenanteile separiert bzw. direkt im unterstützten Fachdienst nachgewiesen.

Die Bestätigung des Fachdienstes Personal und Organisation über die Richtigkeit der Entgeltgruppen, den Beschäftigungsanteil und Beschäftigungszeitraum im Rechtskreis des SGB II und die wöchentliche Arbeitszeit liegt dem Rechnungsprüfungsamt vor.

8.3 Schlussrechnung

Für Beschäftigte, die innerhalb eines Haushaltsjahres im Aufgabenbereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II tätig waren, wurden die Personalkosten in tatsächlicher Höhe entsprechend der KoA-VV abgerechnet. Bei anteiliger Beschäftigung ist das Vollzeitäquivalent entsprechend reduziert worden. Die eingesetzten Auszubildenden fanden in der Abrechnung der Personalkosten ebenfalls Berücksichtigung. Tarifliche Anpassungen wurden entsprechend berücksichtigt. Des Weiteren erfolgte die Abrechnung der Personalnebenkosten, Personalgemeinkosten und Sachkosten für diese Beschäftigten und Auszubildenden. Für Beamte kamen noch Versorgungsaufwendungen aus dem aktiven Dienstverhältnis hinzu. Für die Personalnebenkosten und Sachkosten wurden Pauschalbeträge bezugnehmend auf ein Vollzeitäquivalent und Jahr zum Ansatz gebracht. Die Personalgemeinkosten und die Versorgungsaufwendungen waren mit einem Prozentsatz in der Schlussrechnung gegenüber dem BMAS abgerechnet. Es standen nach deren Ausgleich noch Pauschalen in Höhe von bis zu 60.562,41 € zur Verfügung. Die Auslastung der Pauschalen betrug 97,05 vom Hundert. Das vom BMAS zugewiesene Budget wurde nicht ausgeschöpft. Der kommunale Finanzierungsanteil betrug 15,2 vom Hundert (§ 46 Abs. 3 S. 1 i. V. m. § 6b Abs. 2 S. 2 SGB II) an den Gesamtverwaltungskosten. Dies entsprach einem Betrag in Höhe von 956.695,76 €, den der Landkreis zu tragen hatte.

Für das Haushaltsjahr 2022 wurden Schlussrechnungen über die Ausgaben und Einnahmen von Alg II, EGT sowie Verwaltungskosten erstellt.

Das Ausgabevolumen für Alg II und EGT stellte sich wie folgt dar:

Objekt	Haushaltsjahr 2022	zum Vergleich Haushaltsjahr 2021
Alg II	19.517.999,12 €	18.516.252,63 €
Eingliederung in Arbeit (klassisch)	2.284.165,32 €	2.333.292,31 €
Freie Förderung (§ 16e SGB II in der Fassung bis 31.03.2012)	0,00 €	0,00 €

Tabelle 17: Volumen Ausgaben SGB-Leistungen

Die Erhöhungen im Objekt „ALG II“ waren auf die Anhebung der monatlichen Regelleistungen sowie die Zahlung des Kinderfreizeitbonus, der Corona-Soforthilfe und des Sofortzuschlages zurückzuführen.

Im Jahr 2022 standen die Ausgaben im Objekt „Eingliederung in Arbeit“ noch immer unter den Auswirkungen der Covid-19-Pandemie. Durch das Kommunale Jobcenter konnten die Vermittlungsbemühungen auf dem Niveau des Vorjahres gehalten werden.

Ab Mitte des geprüften Haushaltsjahres erhielten ukrainische Flüchtlinge Leistungen nach dem SGB II.

Der Rückgang der Ausgaben für die „Freie Förderung nach § 16e SGB II in der Fassung bis 31.03.2012“ ist mit dem langen Krankenstand der geförderten Person zu begründen. Der einzig verbliebene Förderfall wurde beendet. Somit waren in 2022 keine Ausgaben mehr zu verzeichnen.

Für die Verwaltungskosten zeigte sich unter Berücksichtigung der Einnahmen folgendes Bild:

	Haushaltsjahr 2022	zum Vergleich Haushaltsjahr 2021
Verwaltungskosten	6.294.051,03 €	5.701.410,91 €
darunter: kommunaler Finanzierungsanteil (15,2 v. H.)	956.695,76 €	866.614,46 €

Tabelle 18: Verwaltungskosten im Fachbereich Arbeit - Kommunales Jobcenter

9 Schlussbemerkungen

Die Haushaltsrechnung des Landkreises Schmalkalden-Meiningen schloss im Haushaltsjahr 2022 mit ausgeglichenem Verwaltungs- und Vermögenshaushalt ab.

Im Ergebnis der durchgeführten Rechnungsprüfung wird zusammenfassend bemerkt, dass die Jahresrechnung 2022 des Landkreises Schmalkalden-Meiningen ordnungsgemäß aufgestellt sowie die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan im Wesentlichen eingehalten wurden.

Nach § 80 Abs. 3 ThürKO beschließt der Kreistag über die Feststellung der geprüften Jahresrechnung. Er entscheidet in gesonderten Beschlüssen auf der Grundlage des Schlussberichtes über die Entlastung der Landrätin sowie der 1. Beigeordneten.

Im Auftrag

gez. Fehring
Leiter
Rechnungsprüfungsamt

gez. Holder
Prüferin

gez. Klinzing
Prüfer

gez. Benndorf
Prüferin

gez. Weiske
Prüfer